

Rüsselsheim, den 04.02.2022

BEKANNTMACHUNG

der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 10.02.2022, 18:00 Uhr

Großsporthalle Rüsselsheim, Evreuxring 31

Auf Grund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird darauf hingewiesen, dass ggf. nicht allen Besucher*innen Einlass gewährt werden kann und dass während der gesamten Sitzung auch am Sitzplatz eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske) zu tragen ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 der neuen Corona-Schutzverordnung die 3G-Regelung auch für die Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung gilt. Dies bedeutet, dass der Zugang zur Sitzung nur noch Personen gewährt werden kann, die geimpft oder genesen sind oder einen aktuellen negativen Test vorweisen können.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021

TEIL I

- | | | |
|------------------|---|---|
| DS-149/
21-26 | 2 | Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ in Verbindung mit der Aufhebung einer definierten Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“
Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB |
| DS-150/
21-26 | 3 | Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim |

DS-NR. TOP

- DS-151/
21-26 4 Vergabe eines Rahmenvertrags für Schulmobiliar in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau
hier: Delegation der Auftragsvergabe an den Magistrat
- DS-142/
21-26 5 Aktueller Umsetzungsstand bei der Erfassung und Fortschreibung von Altablagerungen und Altstandorten - Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
- DS-145/
21-26 6 Bericht zur Programmplanung Stadt- und Industriemuseum 2022/2023 und 2024/25: Mitmachausstellung „Klima-Schützer“ und „Spielplatz Sprache“ - Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
- DS-144/
21-26 7 Aktueller Sachstand Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ - Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
- AT-60
a/1-26 8 Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 - Antrag Nr. 60 a/21-26 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main
(ersetzt den Antrag Nr. 60/21-26 der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 und den Änderungsantrag Nr. 60-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 21.01.2022)

TEIL II

- DS-
130/1-26 9 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a
- DS-130-
1/21-26 a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 - Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- AT-61/1-
26 10 Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen
- AT-61-1/
21-26 a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 61 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen
- AT-62 a/
21-26 11 Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022- Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen
(ersetzt den Antrag Nr. 62/21-26 der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 und den Änderungsantrag Nr. 62-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 25.01.2022)
- AT-62 a-
1/21-26 a) Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 - AT 62 a-1/21-22 - zum Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 - Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen

DS-NR. TOP

- AT-68 a/ 12 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2022 zur sofortigen
21-26 Beschlussfassung - Antrag Nr. 68 a/21-26 - Planungsalternativen für
die geplante Straßensanierung an den Knotenpunkten L3040
Bensheimer Straße und Marie-Curie-Straße
(ersetzt den Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion)
- AT-70/ 13 Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 zur sofortigen
21-26 Beschlussfassung - Antrag Nr. 70/21-26 - Verschiebung der Ladesäule
aus der Moselstraße auf den Parkplatz im Bereich Stadthalle /
Lassalleplatz
- AT-70-1/ a) Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 - AT 70-1/21-26 -
21-26 zum Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 - AT 70/21-26 -
Verschiebung der Ladesäule aus der Moselstraße auf den Parkplatz im
Bereich Stadthalle / Lassalleplatz
- AT-71/ 14 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2022 zur sofortigen
21-26 Beschlussfassung - Antrag Nr. 71/21-26 - "Corona Tests in Kitas"
- 15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

**Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher**

Rüsselsheim, den 14.02.2022

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Donnerstag, den 10.02.2022 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021

Gegen das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 werden keine Einwände erhoben. Es wird einstimmig genehmigt.

TEIL I

TOP 2 Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ in Verbindung mit der Aufhebung einer definierten Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB DS-149/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 107, Bezeichnung: „Bauschheim Süd-West“ (definierte Teilfläche Anlage 1) sowie Nr. 107/ 1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a BauGB “ im gekennzeichneten Geltungsbereich aufgestellt wird.
2. der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit einer Größe von ca.13.400 m² in der Anlage 1 dargestellt ist.
3. die förmliche öffentliche Auslegung des Aufhebungsverfahrens mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen wird.

4. die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufhebungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.
5. das Aufhebungsverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB sowie die Ausgleichsverpflichtung gemäß § 13a Abs.2 Nr. 4 BauGB sind nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.
6. der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

TOP 3 Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim DS-150/21-26

Auf der Grundlage der im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Korrektur des in Pkt. 1. genannten Betrages (der Kreditbetrag von 5,93 Mio. EUR wird wie folgt korrigiert: **5,963 Mio. EUR**) fasst die Stadtverordnetenversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über *5,963 Mio. €* der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.

Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 3,609 Mio. € (Gasversorgung 1,895 Mio. € sowie Stromversorgung 1,714 Mio.€),
 - b) Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 2,075 Mio. €
 - c) Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,279 Mio. €.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

TOP 4 Vergabe eines Rahmenvertrags für Schulmobiliar in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau hier: Delegation der Auftragsvergabe an den Magistrat DS-151/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. jährlich Neu- und Ersatzbeschaffung von Schulmobiliar erfolgt und bei der Vergabe wechselnde Angebote von verschiedenen Firmen den Zuschlag erhalten.
2. der Kreis Groß-Gerau als Schulträger die gleiche Aufgabe hat und die Stadt Rüsselsheim am Main seit dem letzten Jahr in eine gemeinsame europaweite Ausschreibung einbezogen hat.
3. die Vergabestelle des Kreises Groß-Gerau die Vergabe durchführt.

4. der letzte Bemusterungstermin im Vergabeverfahren am 21.02.2022 stattfindet und danach die Prüfung des Zuschlags erfolgt.
5. sich die Auftragsvergabe für die Stadt Rüsselsheim am Main verteilt auf zwei Lose für die Dauer von vier Jahren mit einem Auftragsvolumen von ca. 1,8 Mio. EUR bezieht.
6. der Kreisausschuss am 14.03.2022 über die Vergabe des Rahmenvertrags entscheidet und die Auftragsvergabe am 15.03.2022 erfolgen soll.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erforderliche Vergabe für den Rahmenvertrag für Schulmobiliar mit einer Laufzeit von vier Jahren auf den Magistrat zu delegieren. Die derzeitige Kostenschätzung geht von ca. 1,8 Mio. Euro aus, die in 5 Teilbeträgen in den Jahren 2022 bis 2026 verausgabt werden sollen.

TOP 5 Aktueller Umsetzungsstand bei der Erfassung und Fortschreibung von Altablagerungen und Altstandorten Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme DS-142/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die DS 142/21-26 wie folgt zur Kenntnis:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den aktuellen Bearbeitungsstand der Erfassung und Fortschreibung von Altablagerungen und Altstandorten in Rüsselsheim am Main sowie die Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis.

TOP 6 Bericht zur Programmplanung Stadt- und Industriemuseum 2022/2023 und 2024/25: Mitmachausstellung „Klima-Schützer“ und „Spielplatz Sprache“ Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme DS-145/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Programmplanung – DS 145/21-26 – zur Kenntnis.

TOP 7 Aktueller Sachstand Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme DS-144/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die DS 144/21-26 wie folgt zur Kenntnis:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis

1. die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen mit dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“: Kommunale Budgets für Jugend- und Sozialarbeit sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe. (Anlage 1)
2. die Projektanträge zum Corona-Aufholprogramm, die durch den Jugendhilfeausschuss am 02.12.2021 beschlossen wurden. (Anlage 2)

TOP 8 Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 - Antrag Nr. 60 a/21-26 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main (ersetzt den Antrag Nr. 60/21-26 der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 und den Änderungsantrag Nr. 60-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 21.01.2022) AT-60 a/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 – AT 60 a/21-26 – einstimmig wie folgt:

- 1) Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und an welchem Ort ein Hockey-Landesleistungszentrum in Rüsselsheim am Main eingerichtet werden kann. Für dieses Leistungszentrum wird ein dritter Hockeyplatz benötigt. Die möglichen Standorte sind dem Kultur-, Schul- und Sportausschuss sowie dem Arbeitskreis Sport innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Punkt 1 ist vorrangig zu erledigen.
- 2) Der Magistrat nimmt mit den hierfür zuständigen Institutionen (zuständiger Landesverband, Sportbund Rüsselsheim, Rüsselsheimer Sportvereine, die diese Sportart anbieten) Kontakt auf und klärt folgende Fragestellungen:
 - a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden)?
 - b) Wer ist der Träger eines solchen Landesleistungszentrums?
 - c) Wie gestaltet sich die Finanzierung?
 - d) Gibt es Fördermittel des Bundes, Landes oder sonstiger öffentlicher oder privater Träger die eingeworben oder beantragt werden können?
 - e) Die Folgekosten sind der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
- 3) Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Fördermittel für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums beantragt werden können.

TEIL II

**TOP 9 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a
DS-130/21-26
a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 -
Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung
DS-130-1/21-26**

Zur DS 130/21-26 liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 – DS 130-1/21-26 – vor.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021
(DS 130-1/21-26):

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 mit 32 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **ab**.

Abstimmung über die DS 130/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

1. *Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).*
Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und / oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden.
Die Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche zusammen.
2. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst.
Für die Arbeitskreise gelten *nicht* die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.
4. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich.
Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

TOP 10 Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen

AT-61/21-26

a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 61 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen

AT-61-1/21-26

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung – AT 61/21-26 – liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – vor.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – mit 33 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen **ab**.

Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung – AT 61/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 mit 33 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. *enge Seitenstraßen im Industriegebiet, wie etwa die Uranstraße, zu einer Einbahnstraße auszuweisen.*
2. *mehrere Zebrastreifen auf der Stahlstraße anzulegen, z. B. zwischen der Aldi- und*

Trinkgut-Filiale.

3. *die Stahlstraße als 30-er-Zone auszuweisen.“*

Protokollnotiz:

Herr Stadtv. Blümlein gibt folgendes zu Protokoll:

Es soll eine Prüfung der Verkehrssituation im Gewerbegebiet Hasengrund hinsichtlich einer generellen Überprüfung der dortigen Parksituation, insbesondere des Parkens in Straßenkreuzungen erfolgen, da dies auf Grund der Unübersichtlichkeit zu gefährlichen Verkehrssituationen führen kann.

Weiterhin sollte das Parken von Transportern vor und hinter der Einfahrt der Trinkgut-Filiale in der Stahlstraße überprüft werden, da diese den Einblick in den Straßenraum erschweren und hierdurch ebenfalls verkehrsgefährdende Situationen entstehen können.

- TOP 11 Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022-**
Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen
(ersetzt den Antrag Nr. 62/21-26 der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 und den Änderungsantrag
Nr. 62-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 25.01.2022)
AT-62 a/21-26
a) Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 - AT 62 a-1/21-26 - zum Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 - Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen
AT-62 a-1/21-26

Zum Antrag Nr. 62 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 liegt ein Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 62 a-1/21-26 – vor.

Im Laufe der Diskussion teilt Herr Stadtv. Karakaya für die SPD-Fraktion mit, dass der Ergänzungsantrag in die nächste Sitzungsrunde verschoben werden soll. Damit ist die Stadtverordnetenversammlung einverstanden.

Abstimmung über den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 – AT 62 a/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 mit 31 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

- 1. Die freiwerdenden Opel-Flächen für die Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam mit der öffentlichen Hand zu erwerben.*
- 2. sowie umgehend Gespräche mit dem Land Hessen, deren Projektentwicklungsgesellschaften und Treuhandgesellschaften zur Realisierung des Vorhabens zu führen.*
- 3. Umgehend Fachleute (extern und/oder intern) für die Erstellung eines Konzeptes/Businessplans mit Zeitleiste zu beauftragen, dem Land Hessen unverzüglich und im Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.22, spätestens in der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.22 zur Kenntnis vorzulegen.*
- 4. Fortan an einem transparenten Prozess und in engen Zeitabschnitten (4-wöchentlich) umfänglich über die Fortschritte in der Sache zu informieren. Dies schließt das Konzept/Businessplan und dessen Voranschreiten in der Umsetzung mit ein. Das Gremium*

wird durch den Ältestenrat festgelegt.

5. Der Magistrat stellt der Stadtverordnetenversammlung dar, ob und in welcher Form die Stadtentwicklungsgesellschaft hierfür reaktiviert werden kann oder eine andere Rechtsform zu empfehlen wäre. Aufgaben und Ziele beschließt die Stadtverordnetenversammlung.“

**TOP 12 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Antrag Nr. 68 a/21-26 - Planungsalternativen für die geplante
Straßensanierung an den Knotenpunkten L3040 Bensheimer Straße und
Marie-Curie-Straße
(ersetzt den Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion)
AT-68 a/21-26**

**a) Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2022 zur sofortigen Beschlussfassung
- Planungsalternativen für die geplante Straßensanierung an den
Knotenpunkten L3040 Bensheimer Straße und Marie-Curie-Straße
AT-68/21-26**

Im Laufe der Diskussion zieht die CDU-Fraktion ihren Antrag Nr. 68 a/21-26 vom 26.02.2022 wieder zurück.

Zur Abstimmung gelangt der Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion vom 26.01.2022.

Abstimmung über den Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion vom 26.01.2022:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 33 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

Im Zusammenhang der Straßensanierung L3040 die zu beschließende Alternative, noch kurzfristig an HessenMobil weiterzuleiten, dass diese noch in der Sanierung mit einfließen kann.

Zielsetzung ist die Sicherheit des Radverkehrs zu erhöhen und dabei die Belange der übrigen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Konfliktäre Situationen sind in der Sanierung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen abzumildern.

Knotenpunkt L3040 / Bensheimer Straße

Die Bordsteinkante an dem Radweg von Nauheim kommend zu entfernen, auf dem gleichen Niveau des verlaufenden Radweges zu belassen, um zusätzliche Gefahrensituationen auszuräumen (Bild 1a und 1b).

Das Verkehrsschild „Radfahrer“ hinter die Leitplanke zu stellen (Bild 2).

Den Radweg über die Rechtsabbiegerspur auf die Busspur und dann wieder auf den Radweg zu führen (Bild 3).

Zur Sicherheit für die Radfahrer sollen auf der Rechtsabbiegerspur „Stopperstreifen“ angebracht werden, zur Geschwindigkeitsreduzierung (Bild 5a und 5b).

Den Radweg an der Busspur mit einer Kontaktschleife versehen um die Ampel der Rechtsabbiegerspur von der Bensheimer Straße Richtung Rüsselsheim auf Rot zu setzen, um den Radfahrern die Vorzugsstrecke zu geben (Bild 6 und 7).

Außerdem den kompletten Radweg, ab der Astheimer Straße bis hinter den Knotenpunkt, rot zu markieren (Bild 4).

Knotenpunkt L3040 / Marie-Curie-Straße

Den Radweg Richtung Rüsselsheim komplett über den gesamten Knotenpunkt rot markieren.

Das gleiche soll für die Rechtsabbiegerspur zum Gewerbegebiet erfolgen (Bild 8).

Die rechtsabbiegende Radspur endet in einer Grünfläche. Der Radfahrer wird hier gezwungen, sich in den verengenden Kreisverkehr einzuordnen (Bild 9 und 10). Es besteht hier ein besonderes Risiko, Alternativen sollen gefunden werden.

Knotenpunkt L3040 /Autobahnauffahrt

Der Radweg von Rüsselsheim kommend weist einen abgesenkten Bordstein an der Rechtsabbiegerspur aus. Weiterhin gibt es einen nicht markierten Radweg entlang der Rechtsabbiegerspur. Hier den Radweg geradeaus weiterführen lassen und rot markieren (Bild 11).“

- TOP 13 Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Antrag Nr. 70/21-26 - Verschiebung der Ladesäule aus der Moselstraße auf
den Parkplatz im Bereich Stadthalle / Lassalleplatz
AT-70/21-26
a) Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 - AT 70-1/21-26 - zum
Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 - AT 70/21-26 - Verschiebung der
Ladesäule aus der Moselstraße auf den Parkplatz im Bereich Stadthalle /
Lassalleplatz
AT-70-1/21-26**

Zum Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 – AT 70/21-26 – liegt ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 70-1/21-26 vor.

Im Laufe der Diskussion wird die Sitzung von 19.55 Uhr bis 20.04 Uhr zur Beratung der Fraktionen unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird mitgeteilt, dass die Fraktion WsR ihren Antrag Nr. 70/21-26 vom 01.02.2022 und die SPD-Fraktion ihren Änderungsantrag Nr. 70-1/21-26 vom 01.02.2022 zurückzieht.

Ersetzend wird ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen WsR, SPD und CDU eingebracht, der wie folgt beschlossen wird:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Magistrat führt eine Verschiebung um wenige Meter aus.“

- TOP 14 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Antrag Nr. 71/21-26 - "Corona Tests in Kitas"
AT-71/21-26**

Herr Bürgermeister Grieser führt zu dem vorliegenden Antrag aus, dass sich gemäß Mitteilung des Gesundheitsamtes des Kreises Groß-Gerau **keine Rechtspflicht** zu einer verbindlichen Corona Testung für Kinder unter sechs Jahren aus der derzeit geltenden Coronavirus-Schutzverordnung ableiten lässt.

Die Stellungnahme und der Schriftverkehr hierzu sind dem Protokoll in der Anlage beigelegt.

Die CDU-Fraktion zieht daraufhin ihren Antrag Nr. 71/21-26 zurück.

TOP 15 Aussprache zum Vorfall der Ablehnung einer Praktikantin an einer Rüsselsheimer Schule

Herr Stadtv. Vorsteher Grode teilt mit, dass der Punkt auf Anregung des Ausländerbeirates und unter Zustimmung des gesamten Ältestenrates auf die heutige Tagesordnung genommen wurde. Auslöser ist der Vorfall an einer Rüsselsheimer Grundschule, die eine Schülerin bei Antreten ihres Schulpraktikums auf Grund des Tragens eines Kopftuches nach Hause geschickt hat.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode appelliert, zwar kritisch, aber sachgerecht und wertschätzend zu diskutieren, damit die Debatte zielführend ist.

Der Vertreter des Ausländerbeirates bedauert das Verhalten der Schule und teilt mit, dass sich der Ausländerbeirat mit dem betroffenen Mädchen und ihren Eltern solidarisiert, ebenso mit allen Betroffenen. Der Magistrat und der Schuldezernent werden um eine Stellungnahme gebeten.

Frau Stadtv. Schmitz-Henkes erklärt, dass sie entsetzt ist und bittet den Schuldezernenten um Stellungnahme.

Herr Bürgermeister Grieser teilt mit, dass die Stadt Rüsselsheim die Charta der Vielfalt unterzeichnet hat. Vielfalt bedeutet Stärke, und es wird versucht, diese in Rüsselsheim am Main und in dieser Verwaltung zu leben.

Er führt weiterhin aus, dass die Stadt Rüsselsheim nur für die äußere Schulverwaltung zuständig, ist, d. h. für die Schulgebäude und im personellen schulischen Bereich für die Hausmeister, die Schulsekretärinnen und die Schulsozialarbeit.

Bei dem dargestellten Vorfall handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Schulverwaltung, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes und damit des Kultusministeriums fällt. Die Stadt kann hier in keiner Weise hineindirigieren.

Herr Stadtv. Karakaya erklärt, dass die Schulleitung einen schweren Fehler im Umgang mit der Praktikantin begangen hat. Es liegt eine Entschuldigung vor, was das Geschehene leider nicht mehr rückgängig macht. Wichtig ist, dass so etwas nicht mehr passiert.

Herr Stadtv. Kalaitzis fordert den Rücktritt der verantwortlichen Schulleiterin, Frau Stadträtin Renate Meixner-Römer, von ihren politischen Ämtern.

Herr Stadtv. Sert zeigt seine Betroffenheit im Hinblick auf die betroffene Praktikantin und will die Schülerin jenseits von politischen Bewertungen gewürdigt wissen.

Frau Stadtv. Schmitz-Henkes appelliert, dass alle gemeinsam diese Stadt gestalten sollen.

Herr Stadtv. Dayankac erklärt, dass er den Schulfrieden gestört sieht, und dass der Ausländerbeirat solche diskriminierenden Handlungen nicht toleriert und weiter verfolgen wird.

Herr Stadtv. Blümlein kritisiert den Vorfall unter dem Aspekt, dass es sich hier um eine Schülerin von 15 Jahren gehandelt hat, die lediglich ein 14-tägiges Schulpraktikum absolvieren wollte.

Herr Stadtv. Bernhardt teilt mit, dass er eine klare Position des Schuldezernenten erwartet.

Herr Stadtv. Kleinböhl erklärt, dass sich die Schulleitung entschuldigt, das Gespräch mit dem betroffenen Mädchen und deren Eltern gesucht hat und diese Gespräche auch weiterhin gesucht werden. Er gibt zu bedenken „*wer ohne Schuld ist, werfe den ersten Stein*“.

Frau Stadtv. Kropp lobt den Stadtschülerrat, der dem betroffenen Mädchen beigestanden hat und betont wie wichtig dieses Gremium ist, das den Schülern eine Anlaufstelle bietet, an die sie sich wenden können.

Herr Stadtv. Grode bedankt sich für die Diskussion.

TOP 16 Anfragen und Mitteilungen

Herr stellv. Stadtv. Vorsteher Metz erklärt, dass gemäß Mitteilung der Schulsprecherin der Immanuel-Kant-Schule am „Quartier am Ostpark“ die Bauarbeiten mit Baumfällungen begonnen haben. Die Lautstärke dieser Fällarbeiten sei sehr hoch, so dass teilweise kein Unterricht stattfinden kann.

Er fragt ob es seitens der Bauleitung Möglichkeiten gibt, den Baulärm für die Schüler weitestgehend zu vermeiden.

Herr Stadtrat Kraft erklärt, dass der Baulärm nicht vermieden werden kann. Er gibt zu bedenken, dass sowohl an der Alexander-von-Humboldt-Schule als auch an der Sophie-Opel-Schule gebaut wurde und dass Einschränkungen gegeben sind. Der Rohbaulärm, insbesondere bei der An- und Abfahrt von Fahrzeugen, kann nicht vermieden werden. Weiterhin müssen die Bäume auf Grund der naturschutzrechtlichen Vorschriften bis März gefällt sein.

Herr Stadtv. Kantopoulos-Kestelidis moniert die Parkplatzsituation vor der Großsporthalle. Hier parken jede Menge Kleinlaster. Er fragt, ob hiergegen etwas unternommen wird.

Herr Oberbürgermeister Bausch erklärt, dass diese Situation auch ihm ein Dorn im Auge ist. Die Parkplätze werden von Sprintern belegt. Überprüfungen haben ergeben, dass die Fahrer/innen hier in der Umgebung wohnen und die Kleinlaster auf dem Parkplatz an der Großsporthalle abstellen. Es werden derzeit Vorschläge entwickelt, wie man das in Zukunft abstellen bzw. verhindern kann, evtl. durch das Aufstellen entsprechender Verkehrszeichen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass das Parken von Sprintern zunehmen wird.

Herr Stadtv. Schleidt fragt nach dem Sachstand der Blühfläche hinter der Königstädter Feuerwache als Nutzung einer „Hundewiese“.

Weiterhin fragt er nach dem Sachstand der Sanierung des Wiegehäuschens in Königstädten sowie nach dem Sachstand der Katzenschutzverordnung.

Herr Stadtrat Kraft teilt mit, dass sich der Denkmalbeirat mit der Sanierung des Wiegehäuschens befasst hat und in einer Sitzung auch das Landratsamt mit einbezogen hat. Derzeit geht es noch um Detailfragen.

Der Antrag der CDU-Fraktion zur „Hundewiese“ ist in Bearbeitung. Die Verwaltung muss jedoch derzeit priorisieren.

Herr Oberbürgermeister Bausch teilt mit, dass eine Vorlage zur Katzenschutzverordnung in der nächsten Magistratssitzung behandelt und nach dortiger Verabschiedung in die Gremien eingespielt wird.

Frau Stadtv. Eckhardt fragt ob es korrekt ist, dass sich die Bebauung der „Eselswiese“ um vier Jahre verzögert.

Herr Stadtrat Kraft verneint die Frage, möchte jedoch die Quelle dieser Behauptung wissen.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-149/21-26	
Datum	03.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	11.01.2022	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	20.01.2022	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB**

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd-West,

**1. Änderung“ in Verbindung mit der Aufhebung einer definierten Teilfläche des Bebauungsplans
Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“**

Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und
§ 13a Abs. 4 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Auslegungsbeschluss
gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

I. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 107, Bezeichnung: „Bauschheim Süd- West“ (definierte Teilfläche Anlage 1) sowie Nr. 107/ 1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 8 BauGB und § 13a BauGB “ im gekennzeichneten Geltungsbereich aufgestellt wird.
2. der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit einer Größe von ca.13.400 m² in der Anlage 1 dargestellt ist.
3. die förmliche öffentliche Auslegung des Aufhebungsverfahrens mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen wird.
4. die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufhebungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

5. das Aufhebungsverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB sowie die Ausgleichsverpflichtung gemäß § 13a Abs.2 Nr. 4 BauGB sind nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.
6. der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Begründung:

A. Ziel

Die Stadt Rüsselsheim am Main beabsichtigt für den definierten Geltungsbereich in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit der Durchführung des vorliegenden Verfahrens die Aufhebung der Bebauungspläne „Bauschheim Süd- West“, Nr. 107 und Nr. 107/ 1 um im Rahmen der Förderung und Entwicklung von neuen Wohnbauflächen eine Ansiedlung von zusätzlichem Wohnen zu ermöglichen. Die Maßnahme stellt sich als Nachverdichtung im Innenbereich gemäß § 13a BauGB dar. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes kann mit Bestimmungen des § 34 BauGB über den unbeplanten Innenbereich gesteuert werden.

B. Ausgangslage

Der regionale Flächennutzungsplan 2010 weist den Bereich als gemischte Baufläche im Bestand außerhalb eines Siedlungsbeschränkungsgebietes aus.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 08.05.2009 und ist derzeit als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Westen und Norden sind im Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim- Südwest“, rechtskräftig seit dem 15.07.1988, als Mischgebiet, die Teilfläche im Südosten als Dorfgebiet festgesetzt. Östlich schließt sich der Ortskern von Bauschheim an, ein Bereich ohne Bebauungsplan, der überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist.

C. Beschlusshistorie

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit der Bezeichnung „Bauschheim Süd-West“ (DS-Nr. 470; M.Nr. 371 /88 IV)) erlangte mit seiner Bekanntmachung am 15.07.1988 Rechtskraft. Für den betroffenen Geltungsbereich wurde seinerzeit die bauliche Nutzung als Gewerbebetriebsfläche nach § 8 BauNVO festgesetzt. Nachdem sich nach über 20 Jahren nur kleinere Gewerbebetriebe und ein zunehmender Anteil von Wohnungen ansiedelte wurde für diesen Teilbereich die Bebauungsplanänderung Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ mit dem Ziel der Umwandlung gewerblicher Flächen in ein Mischgebiet durchgeführt (DS-Nr.266 /06-11). Seit Rechtskraft der Bebauungsplan- Änderung 107/1 am 08.05.2009 ist für den Geltungsbereich eine bauliche Nutzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

D. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bauleitplanung und die Aufhebung von Bebauungsplänen bilden das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie alle mit der Planung verbundenen Gesetze, Verordnungen und Normen. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch wird auf die Bedeutung der innerörtlichen Entwicklung und Erneuerung von Bestandsgebieten und die Aufgabe einer Überplanung von gewachsenen städtebaulichen Strukturen hingewiesen.

Auf der Grundlage des seit Juni 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetzes wurden die Vorgaben für beschleunigte Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ergänzt. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 4 BauGB wurde neben der Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bebauungsplänen auch auf deren Aufhebung erweitert.

Das vorliegende Aufhebungsverfahren wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind erfüllt, von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.

E. Problem

Angesichts des stark ansteigenden Bedarfs an Wohnungen und in Ermangelung von geeigneten Flächen sind Potentiale der Nachverdichtung zu mobilisieren. Nach § 1a Abs.2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist die Nachverdichtung z.B. durch Aufstockung und Ergänzungsbauten im Sinne des Gesetzes vorzuziehen. Gemäß § 13a BauGB soll damit einem zu hohen Verbrauch von neu ausgewiesenen Siedlungsflächen entgegengewirkt werden. Somit sind geeignete Flächen für die Umsetzung einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau zu entwickeln.

Die Entwicklung der gemischten Bauflächen zu gleichen Anteilen aus Wohnen und Gewerbe im Sinne des § 6 BauNVO sowie der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ hinsichtlich der Ansiedlung und Umsetzung ist schon seit geraumer Zeit abgeschlossen. Sämtliche Grundstücksflächen sind bebaut, wobei eine geringe Anzahl hiervon aufgrund ihrer großen Grundstücksflächen derzeit zusätzliche Potentiale einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau aufweisen. Die im gültigen Bebauungsplan Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ vorgegebene Nutzungsmöglichkeit eines Mischgebietes stellt für neu geplante Wohnnutzungen inzwischen eine Genehmigungsproblematik dar. Aufgrund der bereits vielfach realisierten Wohnnutzung ist die anteilige Genehmigungsmöglichkeit für Wohnungsbau ausgeschöpft, es sind somit trotz des allgemein bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs gemäß § 6 BauNVO keine weitere Wohnnutzungen mehr zulässig.

Eine Vermarktung der Flächen ohne die gewünschte und benötigte Wohnnutzung gestaltet sich schon seit längerer Zeit als schwierig und nicht mehr bedarfsorientiert.

F. Weiteres Vorgehen, Verlauf des Aufhebungsverfahrens

Zur Realisierung von weiteren Wohnbaunutzungen ist die Aufhebung der derzeit gültigen Bebauungspläne Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ sowie des über den vorliegenden Geltungsbereich definierten Teilbereichs aus dem Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ erforderlich.

In der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 107/ 1 vom 08.05.2009 wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Rechtskraft des bis dahin gültigen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ in dem von der Änderungsplanung betroffenen Bereich erloschen sei. Daher ist es erforderlich, dass auch der bezeichnete Geltungsbereich (Anlage 1) innerhalb des vorangestellten ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd- West“ hierzu parallel mit aufgehoben wird.

Die zukünftige Entwicklung des Plangebietes nach der Aufhebung stellt sich in der rechtlichen Einordnung als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage/ unbepannter Innenbereich dar. Die Planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Somit sind auch Gewerbebetriebe, die die angrenzende Wohnnutzung nicht wesentlich stören weiter zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind für die Aufhebung von Bebauungsplänen nach gültigem Baugesetzbuch dieselben Vorschriften zu beachten wie bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanverfahrens. Dies bedeutet, dass auch alle Verfahrensschritte wie z.B. die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Auslegung sowie die Fassung eines Satzungsbeschlusses durchzuführen sind.

Nach Fassung des Aufstellungs- und des förmlichen Auslegungsbeschlusses wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Entwurfsfassung des Aufhebungsverfahrens umfasst den Geltungsbereich (Anlage 1) sowie die Begründung (Anlage 2).

G. Alternativen

Die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 107 und Nr. 107/1 für den bezeichneten Geltungsbereich verfolgt mit ihrem Konzept einer Gebietsmobilisierung für den Wohnungsbau im Bestand und in der Nachverdichtung die vom Gesetzgeber geforderte sparsame Vorgehensweise für das Schutzgut Boden. Es liegen daher keine belastbaren Alternativen zur vorliegenden Planung vor.

H. Kosten der Planung

Die Kosten umfassen die verfahrenstechnische Betreuung und Durchführung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensabläufe. Für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden keine weiteren Kosten erwartet.

I. Finanzierung

Es ist keine Finanzierung erforderlich. Die Kosten der Bauleitplanung sind im Produkt 090161000/-Stadtplanung abgebildet.

J. Auswirkung auf Dritte

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107/1 sowie der Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 107 reichen die Möglichkeiten des § 34 BauGB aus, um in diesem Bereich die städtebauliche Entwicklung zu steuern.

K. Auswirkungen auf das Klima

Der Geltungsbereich des Verfahrens liegt im Süd-Westen der Gemarkung Bauschheim in Bereich einer Stadt- bzw. Ortsrandlage. Die vorhandenen Korridore im Gebiet und freie Randlagen sorgen für eine Durchlüftung der bebauten Wohnquartiere mit Frischluft. Als Auswirkung von Siedlungsflächen ist neben der Schadstoffemission durch den Verkehr insbesondere bei der Neuversiegelung von Bodenoberflächen mit Gebäuden mit einer Veränderung des Mikroklimas durch die Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke und die darauffolgende Vergrößerung der versiegelten Fläche zu rechnen.

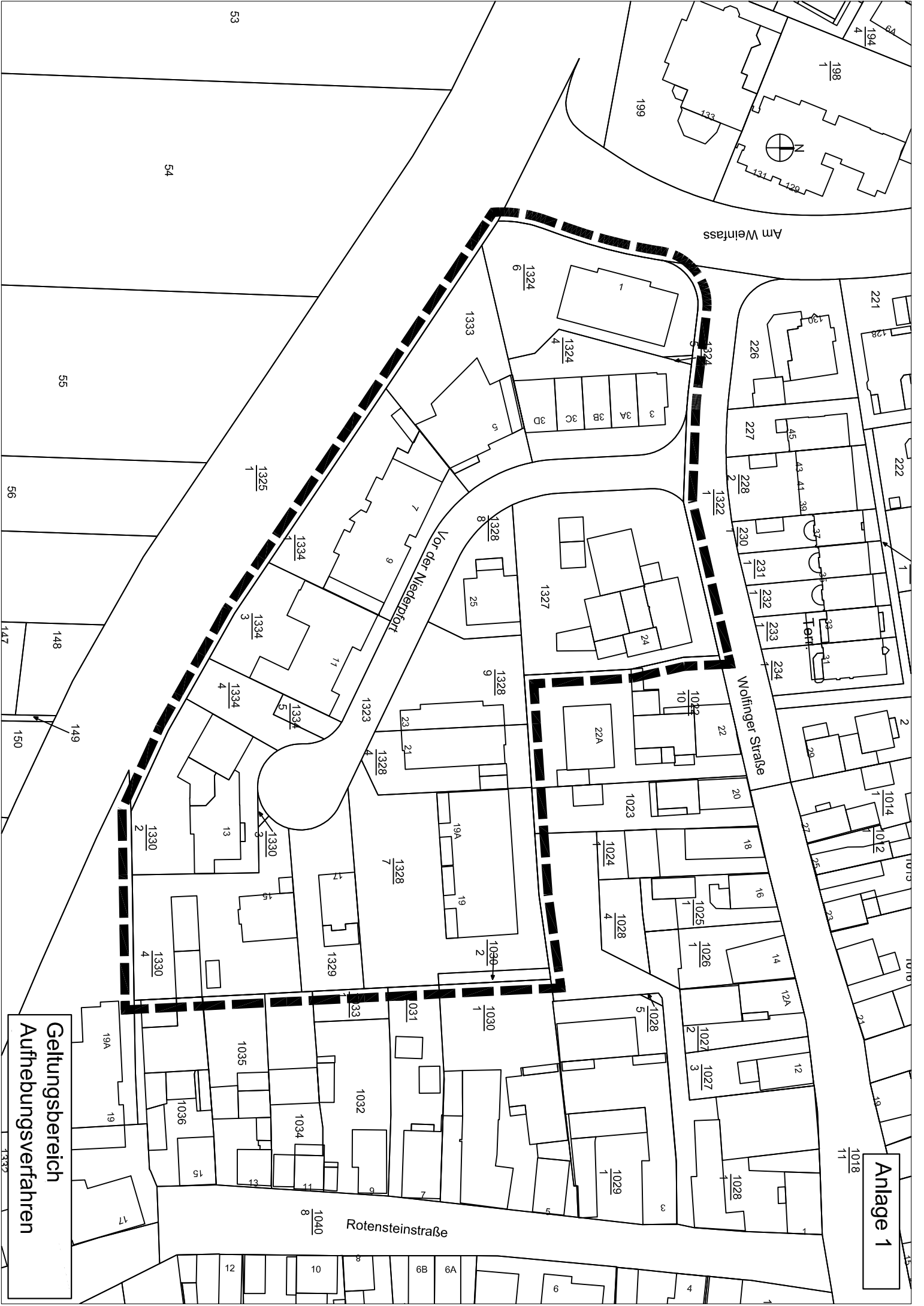
Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Klima ist im betroffenen Gebiet der Aufbau von Grünstrukturen z.B. in Form von Dachbegrünungen, Entsiegelung von Flächen, der Ersatz von abgängigen Gehölzpflanzungen zur Beschattung versiegelter Flächen anzustreben.

Weiterhin werden durch nahegelegene Grünstrukturen sowie begrünte Quartiersflächen eine Minderung der Temperatur, Erhöhung der relativen Luftfeuchte, Schattenwirkung u.a. eine mögliche nächtliche Luftabkühlung gefördert.

Die Belange des Klimaschutzes werden u.a. bei der Planung von Neubauten durch das im August 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Die Umsetzung der detaillierten Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz sind vom Architekten des Gebäudes bei der Einreichung des Bauantrages nachzuweisen.

Rüsselsheim am Main, den 11.01.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Am Weinfass

Vor der Niederdorf

Wolffinger Straße

Rotensteinstraße

Anlage 1

Geltungsbereich
Aufhebungsverfahren



Begründung

zur

Aufhebung der Bebauungspläne in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1:

- a) Nr. 107/1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“

sowie

- b) einer bezeichneten Teilfläche aus dem Bebauungsplan
mit integriertem Landschaftsplan
Nr. 107 „Bauschheim Süd- West“

Entwurfssfassung zur förmlichen Auslegung

Bearbeitung:

Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Stadt- und Grünplanung
Bereich Stadtplanung

Stand: Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel
2. Übergeordneten Planung,
3. Bestehende Bebauungspläne
4. Gesetzliche Grundlage
5. Aufhebungsverfahren gemäß § 13a BauGB
6. Räumlicher Geltungsbereich
7. Städtebauliche Bestandssituation
8. Planung
9. Erschließung
10. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen-
11. Bodenschutz Altlasten, Kampfmittel
12. Artenschutz
13. Auswirkungen auf das Klima
14. Belange der Feuerwehr
15. Hochwasserrisikomanagement, Vernässungsgefahr
Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebiete
16. Wasserhaushalt, Schutzgebiete, Gewässerschutz, Versickerung
17. Bodendenkmäler
18. Auswirkungen auf Dritte
19. Bodenordnung
20. Voraussichtliche Kosten des Aufhebungsverfahrens

1. Anlass und Ziel

Die Stadt Rüsselsheim am Main beabsichtigt in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1, mit der Durchführung des vorliegenden Verfahrens die Aufhebung der Bebauungspläne „Bauschheim Süd- West“, Nr. 107 und Nr. 107/ 1 für den definierten Geltungsbereich. Im Rahmen der Förderung und Entwicklung von neuen Wohnbauflächen soll im Plangebiet zusätzliche Wohnnutzung ermöglicht werden.

Die Entwicklung der gemischten Bauflächen zu gleichen Anteilen aus Wohnen und Gewerbe im Sinne des § 6 BauNVO sowie der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ hinsichtlich der Ansiedlung und Umsetzung ist schon seit geraumer Zeit abgeschlossen. Sämtliche Grundstücksflächen sind bebaut, wobei eine geringe Anzahl hiervon aufgrund ihrer großen Grundstücksflächen derzeit zusätzliche Potentiale einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau aufweisen. Die im gültigen Bebauungsplan Nr. 107/ 1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ vorgegebene Nutzungsmöglichkeit eines Mischgebietes stellt für neu geplante Wohnnutzungen inzwischen eine Genehmigungsproblematik dar. Aufgrund der bereits vielfach realisierten Wohnnutzung im vorgegebenen Mischgebiet ist die anteilige Genehmigungsmöglichkeit für Wohnungsbau ausgeschöpft, es sind somit trotz des allgemein bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs gemäß § 6 BauNVO keine weitere Wohnnutzungen mehr zulässig.

Eine Vermarktung der Flächen ohne die gewünschte und benötigte Wohnnutzung gestaltet sich schon seit längerer Zeit als schwierig und nicht mehr bedarfsorientiert.

Angesichts des stark ansteigenden Bedarfs an Wohnungen und in Ermangelung von geeigneten Flächen sind Potentiale der Nachverdichtung zu mobilisieren. Nach § 1a Abs.2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist die Nachverdichtung z.B. durch Aufstockung und Ergänzungsbauten im Sinne des Gesetzes vorzuziehen. Gemäß § 13a BauGB soll damit einem zu hohen Verbrauch von neu ausgewiesenen Siedlungsflächen entgegengewirkt werden. Somit sind geeignete Flächen für die Umsetzung einer Nachverdichtung für den Wohnungsbau zu entwickeln.

Die Maßnahme stellt sich als Nachverdichtung im Innenbereich gemäß § 13a BauGB dar. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes kann mit Bestimmungen des § 34 BauGB über den unbeplanten Innenbereich gesteuert werden.

2. Übergeordnete Planung

Vorbereitende Bauleitplanung: Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Der gültige Regionalplan/ Regionale Flächennutzungsplan 2010 weist den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens als Vorranggebiet Siedlung, Siedlungsstruktur im Bestand“ sowie als „gemischte Baufläche im Bestand“ außerhalb eines Siedlungsbeschränkungsgebietes aus.

3. Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest, 1. Änderung“, rechtskräftig seit dem 08.05.2009 und ist derzeit als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Westen im Norden sind im Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim- Südwest“, rechtskräftig seit dem 15.07.1988, als Mischgebiet, die Teilfläche im Südosten als Dorfgebiet festgesetzt. Östlich schließt sich der

Ortskern von Bauschheim an, ein Bereich ohne Bebauungsplan, der überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist.

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit der Bezeichnung „Bauschheim Süd-West“ (DS-Nr. 470; M.Nr. 371 /88 IV)) erlangte mit seiner Bekanntmachung am 15.07.1988 Rechtskraft. Für den betroffenen Geltungsbereich wurde seinerzeit die bauliche Nutzung als Gewerbebetriebsfläche nach § 8 BauNVO festgesetzt. Nachdem sich nach über 20 Jahren nur kleinere Gewerbebetriebe und ein zunehmender Anteil von Wohnungen ansiedelte wurde für diesen Teilbereich die Bebauungsplanänderung Nr. 107 /1 „Bauschheim Süd- West, 1. Änderung“ mit dem Ziel der Umwandlung gewerblicher Flächen in ein Mischgebiet durchgeführt (DS-Nr.266 /06-11). Seit Rechtskraft der Bebauungsplan- Änderung 107/1 am 08.05.2009 ist für den Geltungsbereich eine bauliche Nutzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

4. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bauleitplanung und der Aufhebung von Bebauungsplänen bilden das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie alle mit der Planung verbundenen Gesetze, Verordnungen und Normen. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch wird auf die Bedeutung der innerörtlichen Entwicklung und Erneuerung von Bestandsgebieten und die Aufgabe einer Überplanung von gewachsenen städtebaulichen Strukturen hingewiesen.

Auf der Grundlage des seit Juni 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetzes wurden die Vorgaben für beschleunigte Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ergänzt. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 4 BauGB wurde neben der Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bebauungsplänen auch auf deren Aufhebung erweitert.

Das vorliegende Aufhebungsverfahren wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind erfüllt, von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs.2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt.

5. Aufhebungsverfahren gemäß § 13a BauGB

Zur Realisierung von weiteren Wohnbaunutzungen im Plangebiet ist die Aufhebung der derzeit gültigen Bebauungspläne Nr. 107/1 „Bauschheim Süd-West, 1. Änderung“ sowie des über den vorliegen Geltungsbereich definierten Teilbereichs aus dem Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ erforderlich.

In der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/ 1 vom 08.05.2009 wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Rechtskraft des bis dahin gültigen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd-West“ in dem von der Änderungsplanung betroffenen Bereich erloschen sei. Daher ist es erforderlich, dass auch der bezeichnete Geltungsbereich (Anlage 1) innerhalb des vorangestellten ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 107 „Bauschheim Süd- West“ hierzu parallel mit aufgehoben wird. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB sind für die Aufhebung von Bebauungsplänen nach gültigem Baugesetzbuch dieselben Vorschriften zu beachten wie bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines

Bauleitplanverfahrens. Dies bedeutet, dass auch alle Verfahrensschritte wie z.B. die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Auslegung sowie die Fassung eines Satzungsbeschlusses durchzuführen sind.

Verlauf Aufhebungsverfahren

Das Verfahren zur Aufhebung der Bauleitplanung Nr. 107/1 und 107/ anteilige Fläche „Bauschheim- Süd-West, 1. Änderung“ wird gemäß § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zur Aufhebung der Bauleitplanung erfolgt nicht, da die Aufhebung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Nach Fassung des Aufstellungs- und des förmlichen Auslegungsbeschlusses wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Entwurfsfassung des Aufhebungsverfahrens umfasst den Geltungsbereich (Anlage 1) sowie die Begründung (Anlage 2).

6. Räumlicher Geltungsbereich

Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens mit einer Größe von ca. 13.400 m² liegt in der Gemarkung Bauschheim, Flur 1 der Stadt Rüsselsheim am Main und beinhaltet folgende Flurstücke:

1030/2; 1324/4; 1324/5; 1324/6; 1327; 1328/4; 1328/7; 1328/8; 1328/9, 1329; 1330/2; 1330/3; 1330/4; 1333; 1334/1; 1334/3; 1334/4; 1334/5 sowie die Straßenverkehrsfläche 1323.

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die Wolfinger Straße
- im Süden durch die Landstraße L 3040 von Ginsheim nach Astheim sowie das Flurstück Nr. 1331 (Rothensteinstraße 19)
- im Westen durch die Verkehrsstraße „Am Weinfass“
- im Osten durch die vorhandene, im Zusammenhang stehende, Ortseilbebauung ohne Bebauungsplan (gemäß § 34 BauGB).

7. Städtebauliche Bestandssituation

Siedlungsbestand im Innenbereich

Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest“, 1. Änderung“

Die Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 „Bauschheim Südwest, 1. Änderung“ hat am 08.05.2009 durch die öffentliche Bekanntmachung Rechtskraft erlangt. Nachdem sich nach über 20 Jahren nur kleinere Gewerbebetriebe und ein zunehmender Anteil von Wohnungen ansiedelte wurde aus städtebaulichen Gründen das bisher festgesetzte Gewerbegebiet in eine gebietsverträglichere Mischgebietsnutzung verändert, um auch die allgemeine Wohnbaunutzung im Gebiet zu ermöglichen (DS-Nr. 266/06-11).

Die bislang betriebsbezogenen zulässigen Wohnnutzungen in einem Gewerbegebiet sollten sich durch die Änderung in ein Mischgebiet allgemein etablieren können. Das Gewerbegebiet wurde nur zögerlich angenommen, eine Umwandlung zum Mischgebiet wurde als sinnvoll erachtet.

Das Planverfahren Nr. 107/1 wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren betrieben. Ein Umweltbericht wurde nicht erforderlich, da die Kriterien des § 13 BauGB erfüllt waren.

Die Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/ 1 sieht für den Geltungsbereich eine intensive Mischnutzung für Wohnen und Versorgungsdienstleistungen vor. Die Erschließung des Plangebietes wurde durch die Herstellung der Stichstraße „Vor der Niederpfort“ und Anbindung an das umliegende Straßenverkehrsnetz sichergestellt.

Bebauungsplan Nr. 107 „Bauschheim Südwest“

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit der Bezeichnung „Bauschheim Süd-West“ (DS-Nr. 470; M.Nr. 371 /88 IV) erlangte mit seiner Bekanntmachung am 15.07.1988 Rechtskraft. Für den betroffenen Geltungsbereich wurde seinerzeit die bauliche Nutzung als Gewerbebetriebsfläche nach § 8 BauNVO festgesetzt. Damit sollte seinerzeit ein dringender Bedarf an Gewerbegebieten für im Ortsteil Bauschheim ansässige nicht störende Betriebe gedeckt werden.

Vor Durchführung der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 wurde festgestellt, dass sich nach fast 20 Jahren lediglich die Hälfte der Grundstücke bebaut wurden. Es wurden kleinere Gewerbebetriebe mit jeweils nicht unerheblichem Anteil betrieblichem Wohnen genehmigt. Im Laufe der Zeit wurden teilweise gewerbliche Flächen ohne Baugenehmigung zu Wohnungen umgewidmet.

Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Westen und Norden sind als Mischgebiet, die Teilfläche im Südosten als Dorfgebiet festgesetzt. Östlich schließt sich der Ortskern von Bauschheim an, ein Bereich ohne Bebauungsplan, der überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist.

8. Planung

Inzwischen ist das Plangebiet nahezu vollständig bebaut. Die vorgesehene bauliche Nutzung als Mischgebiet konnte nicht wie geplant umgesetzt werden. Aufgrund des allgemein vorhandenen großen Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum wurden im Plangebiet bisher fast ausschließlich Wohnungen realisiert. Im Gegensatz zum Wohnraummangel ist im Geltungsbereich für eine gewerbliche Nutzung im Sinne einer Mischgebietsausweisung ist kein zusätzlicher Bedarf vorhanden. Die Mischgebiets-Ausweisung verhindert die Umsetzung von zusätzlichen, dringend benötigten Wohnbauflächen im Sinne der Baulandmobilisierung für den Wohnungsbau.

Die Aufhebung der Bebauungsplanung Nr. 107 (Teilbereich) und 107/1 soll der durch die Mischgebietsausweisung eingeschränkten Entwicklung von Wohnraum entgegenwirken und zusätzliche Entwicklungspotentiale für eine allgemeine Wohnbebauung der Grundstücke bieten.

Mit dem vorliegenden Aufhebungsverfahren soll die Bauleitplanung Nr. 107/1 sowie die anteilig bezeichnete Fläche aus Nr. 107 außer Kraft gesetzt werden.

Die zukünftige Entwicklung des Plangebietes nach der Aufhebung stellt sich in seiner rechtlichen Einordnung als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage/ unbeplanter Innenbereich dar. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich künftig nach § 34 BauGB. Die vorhandenen Gebäude verfügen somit über eine planungsrechtliche Sicherheit, die über den reinen Bestandsschutz hinausgeht. Somit sind Gewerbebetriebe, die die angrenzende Wohnnutzung nicht wesentlich stören weiter zulässig, allerdings auch andere Nutzungen.

9. Erschließung,

9.1 Verkehrliche Erschließung

Die vorhandenen öffentlichen Straßen sind ausreichend dimensioniert, die Erschließung ist gesichert. Das Plangebiet ist über die umliegenden Straßen, Landesstraße L 3040, die Ortsstraßen „Am Weinfass“ sowie „Wolfinger Straße“ bis in die, im Plangebiet gelegene, Stichstraße „Vor der Niederpfort“ zu erreichen.

9.2 Erschließung technische Infrastruktur

Die Belange der Ver- und Entsorgung mit Strom, Gas, Wasser etc. werden durch die Aufhebung der Bebauungsplanung nicht berührt. Das Verfahrensgebiet weist bereits eine entsprechende vorhandene Versorgung auf.

10. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

10.1 Lärmschutz Verkehrslärm

Es sind keine aktiven Lärmschutzvorkehrungen vorgesehen, die durch die Stadt Rüsselsheim am Main herzustellen sind. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten sind für bauliche Anlagen in den relevanten Bereichen der Einbau von passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Schutzvorkehrungen betreffen ebenfalls die Terrassen und Balkone in den durch Verkehrslärm belasteten Arealen. Im Rahmen der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 hinsichtlich einer Mischgebietsnutzung wurde von der Ingenieursgesellschaft Habermehl und Vollmann eine Lärmuntersuchung in Form einer vereinfachten Lärmbetrachtung (Stand Februar 2008) erarbeitet.

10.2 Lärmschutz Betriebe im Bestand gegenüber heranrückender Wohnbebauung

Die Belange der betroffenen Betriebe müssen berücksichtigt werden, damit ihnen grundsätzlich ein Verbleib am Standort weiterhin möglich bleibt und ihre notwendigen betrieblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt wird.

Der ansässige Zweiradmechanikerbetrieb und Sachverständige grenzt nördlich der Wolfinger Straße an ein Mischgebiet und östlich an Wohnbaubestand. Die betrieblichen Möglichkeiten auf dem Grundstück waren schon vor der Änderung des Bebauungsplans Nr. 107/1 durch die unmittelbar angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingeschränkt. Betriebliche Möglichkeiten können somit nur im Rahmen des Bestandsschutzes wahrgenommen werden und nur soweit wie der zu beachtenden gegenseitigen Rücksichtnahme in Gemengelage zulässig ist. Es sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbebauung vorzusehen, bei baulichen Erweiterungen wäre ein erforderlicher Immissionsschutz maßgebend.

Da der Haupttätigkeitsbereich eines Mechanikerbetriebes innerhalb von Betriebsgebäuden abläuft, wird davon ausgegangen, dass bei Aufhebung der Festsetzungen aus den Bebauungsplänen 107/1 und 107 keine größeren Einschränkungen erfolgen als durch das angrenzende bestehende Wohnhaus auf Parzelle 1022/ 10 (Wolfinger Straße 22a).

Nach der Aufhebung der Bebauungsplan- Änderung Nr. 107/1 sowie der korrespondierenden Teilfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 107 gehen mit einer künftigen Vorgehensweise nach § 34 BauGB keine größeren Einschränkungen aus, als durch das bestehende Wohnhaus Wolfinger Straße 22a.

11. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel

11.1 Anfertigung Bodengutachten

Im Rahmen der Vorhabenplanung wird hinsichtlich der Bodentragfähigkeit, Beschaffenheit sowie des Grundwasserstandes die Anfertigung eines Bodengutachtens empfohlen.

11.2 Nachsorgender Bodenschutz /Altlastenverdacht

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen gemäß § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Informationen zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden im Geltungsbereich des Plangebietes liegen der Verwaltung der Stadt Rüsselsheim am Main nicht vor.

11.3 Kampfmittel

Nach Information des Regierungspräsidiums Darmstadt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Stadtgebiet von Rüsselsheim am Main (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) noch Kampfmittel vorhanden sind. Auf eine erforderliche systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) der Grundstücksflächen vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen wird daher hingewiesen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel 06151-12-0.

12. Artenschutz

12.1 Eingriffsbewertung

Mit der Aufhebung der Bauleitplanung nach Vorgaben des § 13a BauGB werden keine Eingriffe planungsrelevant. Ausgleichsregelungen sind daher nicht erforderlich.

12.2 Hinweis zum Artenschutz nach § 44 Abs.1 BNatSchG:

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme oder auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

12.3 Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim

Für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens ist die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim am Main vom 15.08.2006 zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Baumbestandes ist gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

12.4 Gehölzrodung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die notwendigen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit (d.h. vor dem 1. März sowie nach dem 30. September eines Jahres) durchzuführen.

12.5 Schutzmaßnahmen für Ver- und Versorgungsleitungen

Tiefwurzeln Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Versorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

12.6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen

Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten ist in den Fassadenteilen für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 1,5 m² (auf jeden Fall aber ab 3 m²) ausschließlich die Verwendung von Glasscheiben mit sichtbaren Markierungen zulässig. Ebenso möglich ist das Anbringen von Netzen oder Gittern. Nicht zulässig sind Glasscheiben mit UV- Markierung und Greifvogelsilhouetten.

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Der derzeit als Stand der Technik geltende Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, et al, 2012, (http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seine jeweiligen Aktualisierungen ist zu beachten.

13. Auswirkungen auf das Klima

Der Geltungsbereich des Verfahrens liegt im Süd-Westen der Gemarkung Bauschheim im Bereich einer Stadt- bzw. Ortsrandlage. Die vorhandenen offenen Korridore im Gebiet und freie Randlagen sorgen für eine Durchlüftung der bebauten Wohnquartiere mit Frischluft. Als Auswirkung von Siedlungsflächen ist neben der Schadstoffemission durch den Verkehr insbesondere bei der Neuversiegelung von Bodenoberflächen mit Gebäuden mit einer Veränderung des Mikroklimas durch die Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke und die darauffolgende Vergrößerung der versiegelten Fläche zu rechnen.

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Klima ist im betroffenen Gebiet der Aufbau von Grünstrukturen z.B. in Form von Dachbegrünungen, Entsiegelung von Flächen, der Ersatz von abgängigen Gehölzpflanzungen zur Beschattung versiegelter Flächen anzustreben.

Weiterhin werden durch nahegelegene Grünstrukturen sowie begrünte Quartiersflächen eine Minderung der Temperatur, Erhöhung der relativen Luftfeuchte, Schattenwirkung u.a. eine mögliche nächtliche Luftabkühlung gefördert.

Die Belange des Klimaschutzes werden bei der Planung von Neubauten u.a. durch das im August 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt. Die Umsetzung der detaillierten Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz sind vom Architekten des Gebäudes bei der Einreichung des Bauantrages nachzuweisen.

14. Belange der Feuerwehr

Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden, Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen zu schaffen.

Bei Gebäuden, Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden, Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche liegt, über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, ist anstelle eines Zu- oder Durchganges, eine Zu- oder Durchfahrt mit einer entsprechenden Aufstellfläche zu schaffen.

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten, die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden. Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) auszubilden.

Die Bepflanzungen sind so zu planen, dass sie die vorgenannten Flächen für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

15. Hochwasserrisikomanagement, Vernässungsgefahr

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 5 und Abs. 6a BauGB)

„Vernässungsgefährdete Fläche“ und „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (§ 78b HWG) und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB)

15.1 Vernässungsgefährdete Fläche

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die zu einer „Vernässung“ führen können und bei der künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried zu beachten. Der „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ ist mit Datum vom 09. April 1999 gemäß §§ 118 und 119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 21/ 1999, Seite 1659“ sowie die Fortschreibung in Nr. 31/ 2006, Seite 1704, veröffentlicht.

Anhand der vorliegenden „Grundwasserflurabstandskarten“ (vgl. Gutachten „Bemessungsgrundwasserstände in Rüsselsheim, BGS, Darmstadt v. 2006) ist im gesamten Planungsgebiet mit sehr hohen Grundwasserständen, hier zwischen 84,5 m und 85,5 m über NN, (vgl. Anlage 7.1 Karte Gleichenplan Bemessungsgrundwasserstände, Daten 2006) zu rechnen.

Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände (Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden) im Kreis Groß-Gerau wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft eigenverantwortlich für Vernässungsschäden an den Bauwerken ist und gegebenenfalls entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von drückendem Grund- und Schichtenwasser oder auch Wasserhaushaltungsmaßnahmen während der Bauzeit zu treffen hat. Eine Abdichtung von Kellern bis zur Geländeoberfläche ist dringend zu empfehlen (vgl. Kapitel 5 „Bewertung und Empfehlung zur Umsetzung“ des hydrologischen Gutachtens „Bemessungsgrundwasserstände in Rüsselsheim“, BGS Umweltplanung GmbH- Darmstadt, März 2006).

Weiterhin wird auf mögliche Schäden durch Starkregenvorkommen im Geltungsbereich hingewiesen. Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen- Ereignisse werden vorbeugende bauliche Maßnahmen an Gebäuden dringend empfohlen. In das Erdreich führende Bauteile (Kellerwände, Bodenplatten, Lichtschächte und Rohrdurchlässe etc.) sind von permanent drückendem Wasser gemäß DIN 18195, Teil 6 Abschnitt 8, zu schützen (z.B. durch Einbau von weißen Wannen). Darüber hinaus können individuelle Schutzmaßnahmen an Gebäuden sinnvoll

sein, die jedoch einer Einzelfallbetrachtung unterliegen und von den Bauherren bzw. dessen Fachbeauftragten bestimmt werden soll.

15.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 9 Abs. 6a BauGB; § 78 WHG)

Für das Plangebiet gelten die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein erstellten Risikokarten. Diese zutreffende Karte vom November 2013 ist einsehbar unter: http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwrmp/Rhein/r-karten/Rhein_R-88.pdf.

Gemäß der Karteninformation zur hessischen Hochwasserrisikomanagementplanung liegt der Geltungsbereich in einem Hochwasserrisikogebiet des Rheins. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte im HWRM-Viewer Hessen (<https://hwrn.hessen.de>) ist davon auszugehen, dass das Gebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dambruch, von einer Überschwemmung betroffen ist.

Durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in Kraft getreten am 06.01.2018, wurden neue Bestimmungen für Risikogebiete getroffen. Es sind die Regelungen des § 78 b WHG zu beachten.

Es sind die Regelungen des § 78 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Bei der Umsetzung von Bauvorhaben sind der jeweiligen Örtlichkeit des Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorbeugende angepasste und angemessene bauliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen insbesondere auch möglicher Schäden durch eventuelle Starkregenereignisse.

„Nach § 78 Abs.1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 78 b Abs.1 und 2 WHG bauliche Anlagen außerhalb der von Nr. 1 erfassten Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden“.

Es wird auf die Vorgaben des § 78c WHG für Heizölverbrauchsanlagen in diesen Risikogebieten hingewiesen. Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in diesen Gebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. Minderung sind Wohnräume in Kellergeschossen unzulässig.

16. Wasserhaushalt Schutzgebiete, Gewässerschutz, Versickerung

16.1 Trinkwasserschutzzone III A

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet „Wasserwerk Hof Schönau“ der Zone III A der Stadtwerke Mainz. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung vom 10.08.1984; StAnz.: Nr. 36/84, S. 1745, ist zu beachten.

16.2 Versickerung von Niederschlagswasser

Die Mächtigkeit des Sickerraums zur Versickerung des Niederschlagswassers sollte, bezogen auf den höchsten gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 m betragen.

Diese Vorgabe kann im vorliegenden Geltungsbereich gegebenenfalls nicht erfüllt sein und ist im Vorfeld entsprechend abzuprüfen. Die Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß- Gerau zu beantragen.

Auf das Hydrologische Gutachten „Bemessungsgrundwasserstände in Rüsselsheim“ von Büro BGS Umweltplanung, DA v. März 2006, wird hingewiesen.

16.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie für die eventuelle Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

17. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstücke sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

18. Auswirkung auf Dritte

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107/1 sowie der Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 107 reichen die Möglichkeiten des § 34 BauGB aus, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern.

19. Bodenordnung

Es sind keine Maßnahmen der Bodenordnung notwendig.

20. Voraussichtliche Kosten des Aufhebungsverfahrens

Die Kosten umfassen die verfahrenstechnische Betreuung und Durchführung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahrensabläufe. Die relevanten Fachgutachten liegen bereits vor und können im Rahmen der Genehmigungsanforderungen nach § 34 BauGB verwendet werden. Für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden keine weiteren Kosten erwartet. Es ist keine Finanzierung erforderlich. Die Kosten der Bauleitplanung sind im Produkt 090161000/-Stadtplanung abgebildet.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-150/21-26	
Datum	12.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.01.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über 5,93 Mio. €, der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.

Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 3,609 Mio. € (Gasversorgung 1,895 Mio. € sowie Stromversorgung 1,714 Mio.€),
 - b) Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 2,075 Mio. €
 - c) Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,279 Mio. €.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

Begründung:

A. Ziel:

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaften durch die Stadt Rüsselsheim am Main können die Stadtwerke Kredite zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen. Die Bürgschaftsprovision fließt der Stadt zu.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie:

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen, sofern eine entsprechende Bürgschaftsprämie erhoben wird.

Mit Schreiben vom 02.12.2021 haben die Stadtwerke die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 5,963 Mio. € zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge (Gas, Strom, Wasser und Energieservice) für das Jahr 2021 beantragt.

80% der Kreditsumme werden verbürgt. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 4,770.400 €.

Den Stadtwerken wurde in den letzten Jahren mehrfach städtische Ausfallbürgschaften für kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen etatisiert waren, bewilligt. Letztmalig am 23.09.2021 mit der DS-Nr. 59/16-21.

C. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

D. Alternativen:

Verzicht auf die Übernahme der Ausfallbürgschaft.

Es ist dann aber zu erwarten, dass die Stadtwerke schlechtere Zinskonditionen erhalten und gleichzeitig die Bürgschaftsprovision von den Stadtwerken entfällt.

E. Weiteres Vorgehen:

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung darf mit den entsprechenden Maßnahmen nicht begonnen werden.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung muss die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Nach Vorliegen der genehmigten Ausfallbürgschaften können die beiden Krediten den Stadtwerken ausgezahlt werden.

F. Kosten/Folgekosten:

Die Stadtwerke haben zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe von rund 4,8 Mio. € wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionsatz von 0,5% 24.000 € an zusätzlichen Erträgen.

Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

G. Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Rüsselsheim am Main, 18.01.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-151/21-26	
Datum	12.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.01.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	26.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Vergabe eines Rahmenvertrags für Schulmobiliar in Zusammenarbeit mit dem Kreis Groß-Gerau
hier: Delegation der Auftragsvergabe an den Magistrat**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. jährlich Neu- und Ersatzbeschaffung von Schulmobiliar erfolgt und bei der Vergabe wechselnde Angebote von verschiedenen Firmen den Zuschlag erhalten.
2. der Kreis Groß-Gerau als Schulträger die gleiche Aufgabe hat und die Stadt Rüsselsheim am Main seit dem letzten Jahr in eine gemeinsame europaweite Ausschreibung einbezogen hat.
3. die Vergabestelle des Kreises Groß-Gerau die Vergabe durchführt.
4. der letzte Bemusterungstermin im Vergabeverfahren am 21.02.2022 stattfindet und danach die Prüfung des Zuschlags erfolgt.
5. sich die Auftragsvergabe für die Stadt Rüsselsheim am Main verteilt auf zwei Lose für die Dauer von vier Jahren mit einem Auftragsvolumen von ca. 1,8 Mio. EUR bezieht.
6. der Kreisausschuss am 14.03.2022 über die Vergabe des Rahmenvertrags entscheidet und die Auftragsvergabe am 15.03.2022 erfolgen soll.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erforderliche Vergabe für den Rahmenvertrag für Schulmobiliar mit einer Laufzeit von vier Jahren auf den Magistrat zu delegieren. Die derzeitige Kostenschätzung geht von ca. 1,8 Mio. Euro aus, die in 5 Teilbeträgen in den Jahren 2022 bis 2026 verausgabt werden sollen.

Begründung:

A. Ziel

Die Vergabe des Rahmenvertrags erfolgt unter Einhaltung der Vergabevorschriften im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens gemeinsam mit dem Kreis Groß-Gerau und der Beschlussfassung der entsprechenden Gremien. Durch diese gemeinsame Ausschreibung ist mit verbesserten Konditionen zu rechnen.

B. Problem

Der Kreis Groß-Gerau hat die Stadt Rüsselsheim am Main in das europaweite Ausschreibungsverfahren für Schulmobiliar mit einbezogen und die Abwicklung übernommen.

Am 14.03.2022 beschließt der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau die Vergabe und am darauffolgenden Tag wird der Auftrag für den Rahmenvertrag erteilt.

C. Lösung

Durch die Übertragung der Befugnis zur Beschlussfassung des Zuschlags im Vergabeverfahren an den Magistrat kann der Magistrat am 15.03.2022 über die Vergabe entscheiden und der Zuschlag kann zeitgleich mit dem des Kreises Groß-Gerau erfolgen.

D. Alternative

Wenn die Entscheidung über den Zuschlag der Ausschreibung nicht an den Magistrat delegiert wird, wäre der nächstmögliche Termin für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der 28.04.2022.

Die Bindefrist für die Gebote läuft am 08.04.2022 ab. Bis dahin sollte der Zuschlag erteilt sein. Nach der Bindefrist liegt es bei den Bietenden ob sie ihr Gebot aufrechterhalten.

E. Kosten

Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt für die beiden Lose der Stadt Rüsselsheim am Main 1,8 Millionen Euro.

Der Kreis Groß-Gerau trägt alle Kosten für den Ausschreibungs- und Vergabeprozess.

F. Finanzierung

Für den Haushalt 2022 wurden unter der Kostenstelle 030020100 Schulen (allgemein) unter dem Sachkonto 6064000 325.000 EUR für Schulmobiliar angemeldet.

Für die folgenden Haushaltsjahre werden gemäß der Laufzeit des Vertrags die Mittel wie folgt angemeldet:

2023: 450.000 EUR

2024: 450.000 EUR

2025: 450.000 EUR

2026: 125.000 EUR

G. Auswirkungen auf das Klima

Es werden keine baulichen und energetischen Veränderungen an der Schule in Bezug auf die Ausstattung durchgeführt. Bei den Kriterien der Vergabe wurde ein Fragekatalog zur Nachhaltigkeit aufgenommen. Es wird u. a. nach Materialgesundheit, Kreislauffähigkeit und Energiemanagement gefragt. In die Bewertung der Gebote geht dieser mit einer Quote von 20 % ein.

Rüsselsheim am Main, 18.01.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-142/21-26	
Datum	02.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.12.2021	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Aktueller Umsetzungsstand bei der Erfassung und Fortschreibung von Altablagerungen und Altstandorten
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu.

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den aktuellen Bearbeitungsstand der Erfassung und Fortschreibung von Altablagerungen und Altstandorten in Rüsselsheim am Main sowie die Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Bekanntgabe des aktuellen Bearbeitungsstands der Erfassung und Fortschreibung von Altablagerung und Altstandorten i. S. d. § 8 Absatz 4 Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG).

B. Ausgangslage

Die behördliche Altlastenbearbeitung wird durch die sogenannte Altflächendatei unterstützt. Diese ist Teil des beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Bodeninformationssystems und ist technisch realisiert als Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG). Da Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten häufig mit Nutzungseinschränkungen verbunden sind, müssen sie bereits bei der kommunalen Planung angemessen berücksichtigt werden. Die Altflächendatei unterstützt die Kommunen, indem flächenbezogene Informationen über mögliche und tatsächliche Schadstoffbelastungen zentral erfasst und bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden.

Neben Daten der Bodenschutzbehörden werden in der Altflächendatei auch Informationen der Kommunen benötigt. In der Praxis betrifft dies vor allem die kontinuierliche Auswertung der kommunalen Gewerberegister. Wegen der Bedeutung dieser Informationen sollen Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG, ihnen

vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem HLNUG mitteilen bzw. bereits erhobene Daten fortschreiben. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Wesentliche Ziele dabei sind:

- Möglichst vollständige Erfassung von Altstandorten
- Standortprüfung mit Identifikation und Validierung der Flächen und Beurteilung der Altlastenrelevanz
- Übernahme in die Altflächendatei

Aktuelle Bearbeitungsstand in Rüsselsheim am Main:

Um den Anforderungen aus § 8 Absatz 4 HAltBodSchG zu entsprechen, wurden zunächst die aktuellen Landesdaten beim HLNUG angefragt. Im Anschluss fand ab August 2020 eine umfassende Auswertung des städtischen Gewerberegisters statt, um so potentiell belastete Standorte identifizieren zu können.

Auf dieser Basis hat die Stadtverwaltung weitere Flächen eingrenzen können und am 24. August 2020 die Ingenieursgesellschaft UMGIS Informatik GmbH mit folgenden Aufgaben beauftragt:

1. Übernahme der aktuellen Landesdaten, Integration der nicht in DATUS (Datenübertragungssystem des HLNUG) übermittelten Informationen aus der kommunalen Datenbank
2. Übernahme von Geodaten und Bereitstellung der validierten Altstandorte für das kommunale GIS (Geoinformationssystem)
3. Erfassung von altlastrelevanten Gewerbeab- und ummeldungen für Januar 2009 bis Ende 2019
4. Flächenbildung, Zuordnung zu bereits registrierten Flächen, Ermittlung der UTM (Universal Transverse Mercator)-Koordinaten, parzellenscharfe Digitalisierung der Flächen auf Grundlage der aktuellen Liegenschaftsdatei ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Land Hessen)/Annahme 127 Flächen

Durch eine Vorprüfung der Altstandorte durch die Stadtverwaltung konnten 59 Flächen für die Standortprüfung ausgeschlossen werden.

Am 15. April 2021 wurde die Ingenieursgesellschaft UMGIS Informatik GmbH mit folgenden Aufgaben beauftragt:

1. Durchführung der Standortprüfung gemäß den Vorgaben des HLNUG
2. Auflistung der überprüften Flächen mit Schlüsselnummer, Validierungsergebnis und der postalischen Adresse, Abstimmungen mit dem RP Darmstadt
3. Übernahme der neuen ALTIS-Registriernummern, Aktualisierung der kommunalen Altstandortdatei, Übergabe der Daten an das HLNUG (DATUS xml)

Am 30. September 2021 wurde die Importdatei durch das Ingenieurbüro UMGIS Informatik an das HLNUG übergeben. Die Daten wurden am 05. Oktober 2021 in das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) übernommen.

Entsprechend wurde der kommunalen Pflichtaufgabe gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG nachgekommen.

C. Gesetzliche Grundlage

§ 8 Absatz 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)

D. Problem

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu beachten. Darüber hinaus sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, sowie auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nummer 1 und 7 Baugesetzbuch). Mit der Aufstellung von Bauleitplänen erzeugt die Stadt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Kommt die Stadt ihrer Pflicht zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene im Vertrauen auf die Pflichten der Stadt, ggfs. Anspruch auf Schadensersatz.

Die sich gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG ergebende Pflichtaufgabe konnte von vielen hessischen Kommunen noch nicht vollständig umgesetzt werden. Dies betraf auch die Stadt Rüsselsheim am Main. Bei einer entsprechenden Erhebung im Juli 2019 wurden allein 337 Kommunen gezählt, die seit der Bereitstellung des Datenübertragungssystems DATUS im Jahr 2012 keine entsprechenden Daten geliefert haben.

Mit einem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 17. Dezember 2020 wurden nun die säumigen Gemeinden dazu aufgefordert, der kommunalen Pflichtaufgabe gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG nachzukommen. Darüber hinaus wurde gemäß § 50 Absatz 3 HGO angeordnet, den betroffenen Gemeindevertretern und Stadtverordneten die Anordnung bekannt zu geben und diese über den aktuellen Sachstand zu informieren, was mit dieser Vorlage erfolgt. Dem Anhang können die Schreiben entnommen werden.

E. Lösung

Zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG sollen Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte dem HLNUG mitgeteilt bzw. bereits erhobene Daten fortgeschrieben werden. Um dieser Aufgabe ordnungsgemäß nachzukommen, werden in regelmäßigen Intervallen das Gewerbeverzeichnis ausgewertet und unter Einbeziehung eines fachspezifischen Ingenieurbüros die Fortschreibung und Validierung der Altflächen sowie die Übermittlung der Daten an das HLNUG erfolgen. Laut HLNUG soll die Altflächendatei regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dieser kommunalen Pflichtaufgabe wurde mit der Übergabe der Importdatei und der Übernahme in das FIS AG durch das HLNUG vorerst nachgekommen.

F. Weiteres Vorgehen

Damit die Erfassung und Fortschreibung der Altflächendatei, gemäß der zeitlichen Vorgaben, fortgesetzt wird, erfolgt die Auswertung des Gewerberegisters am Ende des Jahres 2021. Ziel ist es die Erfassung und Fortschreibung, unter Einbeziehung eines fachspezifischen Ingenieurbüros, Anfang 2022 abzuschließen.

G. Alternativen

Für Gemeinden besteht Informationspflicht. Gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG sind Gemeinden verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem HLNUG mitzuteilen. Es liegen keine Alternativen vor.

H. Kosten/Folgekosten

Folgekosten entstehen für die künftige Fortschreibung und sind aufwandsabhängig. Voraussichtlich sind Aufwendungen in Höhe von 7.400,00 Euro im Ergebnishaushalt 2022 ff zu veranschlagen, da entsprechende Maßnahmen wiederkehrend erforderlich sind.

I. Finanzierung

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 der Stadt Rüsselsheim am Main stehen insgesamt 1.665,00 Euro (Sachkonto 6179320 „Überwachung der kommunalen Altlasten“) zur Verfügung. Die Deckung des Differenzbetrages erfolgt durch das Sachkonto 6179330 „Beseitigung von Wildschäden“ der Kostenstelle 130412000 „Natur- und Umweltschutz“.

J. Auswirkung auf Dritte

In dem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport wird auf mögliche Haftungs- und Regressfragen bei gemeindlichen Planungsfehlern hingewiesen.

K. Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und Natur

Die Erfassung der Altablagerungen und Altstandorte ermöglicht es, potenzielle Gefahren zu erkennen und so im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. In diesem Sinne wird durch die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe gemäß § 8 Absatz 4 HAltBodSchG ein positiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Rüsselsheim am Main, den 14.12.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 13 - 81d-01-17/001

Per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

- Kassel
- Gießen
- Darmstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Heger
Durchwahl (06 11) 353 1269
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Heiko.Heger@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17. Dezember 2020

Nachrichtlich per E-Mail:

- Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Hessische Städtetag
- Hessischer Landkreistag

Kommunale Pflichtaufgabe gem. § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)

Aufforderung an die säumigen Gemeinden zur unverzüglichen Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft (HMUKLV) und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. August 2019 die hessischen Kommunen unmittelbar und eindringlich auf die Problematik und die Handlungsdefizite bei der Erfassungspflicht von Altablagerungen und Altstandorten aufmerksam gemacht (Anlage 1). Diesem Schreiben war die Kleine Anfrage Drs. 20/536 („Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten“) der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag vom 25. April 2019 sowie die Antwort der Ministerin des HMUKLV vom 18. Juni 2019 vorangegangen (Anlage 2). Haftungsrisiken sowie die mediale und politische Brisanz bei einem weiterhin nachlässigen Umgang bei dieser



kommunalen Pflichtaufgabe wurden in der genannten Landtagsdrucksache deutlich dargestellt.

Zusätzlich hat sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 11. Juli 2019 an die kommunalen Spitzenverbände, die Stadt Frankfurt a. M. sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden gewandt und nachdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrängt. Die Regierungspräsidien wurden über die mangelnde Umsetzung des § 8 Abs. 4 HAltBodSchG ebenfalls per E-Mail in Kenntnis gesetzt und um weitere Veranlassung gebeten (Anlage 3). An dieser Stelle möchte ich die Landeshauptstadt Wiesbaden positiv hervorheben, die auf unseren Hinweis unverzüglich reagiert hat und ihrer Erfassungspflicht nachgekommen ist.

Die vorbildliche Reaktion der Landeshauptstadt Wiesbaden stellte bedauerlicherweise die Ausnahme dar. Eine erneute Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu der in Rede stehenden Problematik vom 17. September 2020 und die Antwort des HMUKLV vom 15. November 2020 (Drs. 20/3645) zeigt, dass mehr als 75 % der hessischen Gemeinden ihren Erfassungspflichten bislang immer noch nicht nachgekommen sind (Anlage 4). Zwar konnte die Zahl der Gemeinden, deren Meldungen als ordnungsgemäß bezeichnet werden können, innerhalb von 17 Monaten von 16 % auf 23 % gesteigert werden. Angesichts der Brisanz, die dieser Thematik innewohnt, ist die hohe Zahl an säumigen Gemeinden jedoch nicht weiter hinnehmbar.

Ich weise noch einmal ausdrücklich auf die möglichen **Haftungs- und Regressfragen** bei gemeindlichen Planungsfehlern hin, die sich nach den bisherigen Erfahrungen sowohl auf die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Magistrats als auch auf die Gemeindevertreter und Stadtverordneten ausdehnen können. Die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 4 HAltBodSchG) dient daher nicht nur dem Schutz der Gemeinde vor Planungsfehlern, sondern liegt auch im wohlverstandenen persönlichen Interesse eines jeden Amts- und Mandatsträgers.

Mir ist bewusst, dass in dieser besonderen Zeit den gemeindlichen Verwaltungen viel abverlangt wird und die Verwaltungskraft oftmals an ihre Grenzen stößt. Insofern möchte ich auf die Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage 20/3645 aufmerksam machen. Demnach wird insbesondere eine **gemeinsame Bearbeitung auf Landkreisebene als effektive Lösungsmöglichkeit** angesehen und der Main-Tanus-Kreis hierbei als gutes Beispiel angeführt.

In der Anlage zur Kleinen Anfrage 20/3645 sind die Gemeinden, die bislang keine Daten an die Altflächendatei geliefert haben (Priorität 1) und die Gemeinden, deren letzte Datenlieferung vor dem Jahr 2017 erfolgt ist (Priorität 2), ersichtlich. Gemeinden mit der Priorität 1 und 2 werden als säumig angesehen. Ich bitte darum, die säumigen Gemeinden, die Ihrer Aufsicht unterliegen, an ihre Erfassungspflicht gem. § 8 Abs. 4

HAItBodSchG zu erinnern und auf eine unverzügliche Erledigung hinzuweisen. Weiterhin bitte ich Sie, die Landräte als Behörde der Landesverwaltung anzuhalten, ebenso für die Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern zu verfahren, gerne auch mit Hinweis zur Bereitschaft des jeweiligen Landkreises zur Ergreifung der oben genannten Unterstützungsmöglichkeiten. Zudem ist diese Anordnung gemäß § 50 Abs. 3 HGO den betroffenen Gemeindevertretern und Stadtverordneten bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Graf

Anlagen

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III 8 - 89i 14.01

Hessische
Städte und Gemeinden
gem. Serienbriefverteiler

Hessische Landkreise
gem. Serienbriefverteiler

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Strömmer
Durchwahl: 815 - 1353
E-Mail: holger.stroemmer@umwelt.hessen.de
Fax: 815 - 1941

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23. August 2019

nachrichtlich:

Hessischer Städte- und Gemeindebund
e.V. Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

**Handlungsdefizite bei der kommunalen Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen
und Altstandorten**

- Mein Schreiben an alle hessischen Gemeinden und Landkreise vom 15. Juni 2012
- Mein Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 31. Aug. 2017
- Antwortdrucksache zur Kleinen Anfrage 20/536 vom 02. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Hessen hat seit 1990 rund 850 Mio. EUR für die Sanierung von Altlasten aufgewendet. Damit wird der besonderen Bedeutung der Thematik Rechnung getragen und ein deutlicher Schwerpunkt bei der Sanierung ehemals belasteter Flächen gesetzt.

Die sog. **Altflächendatei** ist wichtiges Element der Altlastenbearbeitung. Sie unterstützt nicht nur die tägliche Arbeit der Bodenschutzbehörden, sondern gleichzeitig auch die kommunale Planung, indem flächenbezogene Informationen über mögliche und tatsächliche Schadstoffbelastungen zentral erfasst und bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden. Es sind bereits Daten zu über 105.000 Grundstücken in der Altflächendatei erfasst.

Auskünfte aus der Altflächendatei können aber nur so vollständig und zutreffend sein, wie es die in ihr verfügbaren Einzeldaten zulassen. Daher ist die aktive Unterstützung und Mitarbeit der Gemeinden notwendig. In der Praxis geht es vor allem um die kontinuierliche Auswertung der kommunalen Gewerberegister und die Meldung entsprechender Informationen an das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Es handelt sich um eine **kommunale Pflichtaufgabe**; § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem HLNUG mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die **Finanzierung** erfolgt über den horizontalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommune, d.h., die Gemeinden erhalten Mittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Für die Datenmeldung wird den Kommunen kostenlos das **Datenübertragungssystem DATUS** zur Verfügung gestellt.

Leider bleibt die Mitwirkung vieler Gemeinden hinter den Erwartungen zurück. Planungsfehler im Bebauungsplan, die auf eine fehlerhafte oder lückenhafte Zusammenstellung zurückzuführen sind, können für die Gemeinde und ggf. auch für Gemeindevertreter haftungsrechtlich relevant sein. Nur bei entsprechender Informationsverschaffung über potenzielle Kontaminierungen können Haftungsrisiken wirksam minimiert werden. Hinzu kommt die beträchtliche mediale und politische Brisanz entsprechender Versäumnisse. Meine Antwortdrucksache zur Kleinen Anfrage 20/536 vom 02. Juli 2019 füge ich zu Ihrer weitergehenden Information als ANLAGE bei. Darin wird nicht nur die Sach- und Rechtslage erläutert, sondern auch der Bearbeitungsstand in allen hessischen Gemeinden dargestellt. Insbesondere dann, wenn Ihre Gemeinde dort in der Priorität 1 oder 2 eingestuft ist, besteht kurzfristiger Handlungsbedarf. Diese Einschätzung wird auch vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) geteilt, das daher Städte und Gemeinden, Landkreise sowie kommunale Spitzenverbände auch aus kommunalaufsichtlicher Sicht angesprochen hat.

Zwar betreffen die skizzierten Handlungsdefizite in erster Linie Städte und Gemeinden. Wie die aktuellen Erfahrungen gezeigt haben, kann eine enge Zusammenarbeit von Gemeinden oder eine

gemeinsame Bearbeitung auf Landkreisebene zur Optimierung beitragen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie der Main-Taunus-Kreis sind hierfür gute Beispiele. Ich rege daher an, etwaige Kooperationsmöglichkeiten auch für Ihre Gemeinde bzw. Ihren Landkreis in Betracht zu ziehen.

Auf der Homepage des HLNUG finden Sie unter dem Link <https://www.hlnug.de/themen/atlas-ten/datus.html> umfangreiche Informationen einschließlich einer FAQ-Liste; ebenso stehen über DATUS einige E-Learning-Module auf der Plattform der Hess. Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zur Verfügung.

Soweit Sie noch Fragen haben, sollten Sie Kontakt mit dem HLNUG aufnehmen. Dies kann telefonisch (Frau Bohne 0611/6939 -745, Frau Schütz-Lermann -765, Frau Krug -755) oder per E-Mail DATUS-FIS-AG@hlnug.hessen.de erfolgen. Das ist sinnvoll und hilfreich, damit Sie das weitere Vorgehen direkt mit den Fachleuten im HLNUG abstimmen können.

Mit freundlichen Grüßen



(Priska Hinz)

Staatsministerin



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2019

Kleine Anfrage

Karl Hermann Bolldorf (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 25.04.2019

Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Vergangenheit wurden in der regionalen und überregionalen Berichterstattung immer wieder Fälle bekannt, in denen Böden von Bauflächen mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, sogenannten Altlasten, kontaminiert sind. Zuletzt ist in einem Online-Artikel der Hessenschau vom 15. April 2019 ein derartiger Fall einer jungen Familie aus der Gemeinde Bad Endbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf dargestellt worden. Deutlich hervorgehoben wurde, dass erhebliche Handlungsdefizite der hessischen Kommunen bei der Erfassung solcher Altlasten vorliegen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Land Hessen hat seit 1990 rund 850 Mio. € für die Sanierung von Altlasten aufgewendet. Damit wurde ein deutlicher Schwerpunkt bei der Sanierung ehemals belasteter Flächen gesetzt. Die behördliche Altlastenbearbeitung wird durch die sogenannte Altflächendatei unterstützt; diese ist Teil des beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Bodeninformationssystems und ist technisch realisiert als Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG).

Da Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten häufig mit Nutzungseinschränkungen verbunden sind, müssen sie bereits bei der kommunalen Planung angemessen berücksichtigt werden. Die Altflächendatei unterstützt die Kommunen, indem flächenbezogene Informationen über mögliche und tatsächliche Schadstoffbelastungen zentral erfasst und bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden. Aktuell sind Daten zu über 105.000 Grundstücken erfasst.

Neben Daten der Bodenschutzbehörden werden in der Altflächendatei auch Informationen der Kommunen benötigt. In der Praxis betrifft dies vor allem die kontinuierliche Auswertung der kommunalen Gewerberegister. Wegen der Bedeutung dieser Informationen sollen Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitteilen bzw. bereits erhobene Daten fortschreiben.

Für den Datenaustausch mit den Kommunen und Landkreisen in Hessen wurde mit dem Programm „AltPro“ bereits 1993 ein kostenloses Import-/Exportprogramm zur Verfügung gestellt. AltPro wurde 2012 durch das Datenübertragungssystem DATUS abgelöst; ein Schwerpunkt der DATUS-Entwicklung war die Bedienungsfreundlichkeit. Auch DATUS wird den Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Kontamination von Bauflächen und Baugrundstücken mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (Altlasten) vor?

Aktuell sind 105.000 potentiell belastete Flächen in der Altflächendatei erfasst. Die Zahl sagt jedoch nichts über die tatsächliche Gefährdungslage aus, da die von einem Standort möglicherweise ausgehenden Risiken stets im Einzelfall bewertet werden müssen.

Frage 2. Welche Städte und Gemeinden sind bis zum 15. April 2019 ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nicht oder nur teilweise nachgekommen (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.)?

Frage 3. Wie hoch ist der Anteil der Städte und Gemeinden, die mit der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nachlässig umgehen (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die als Anlage beigefügte Tabelle zeigt den Bearbeitungsstand in den einzelnen Gemeinden. Dabei wurde eine Unterscheidung nach vier Prioritäten vorgenommen:

- Zur Priorität 1 gehören die Gemeinden, die seit Bereitstellung des Datenübertragungssystems DATUS (März 2012) keine Daten an die Altflächendatei geliefert haben. Dies sind insgesamt 337 Gemeinden (79 v.H.).
- Priorität 2 nennt die Gemeinden, deren letzte Datenlieferung vor dem Jahr 2016 erfolgt ist. Das sind 20 Gemeinden (5 v.H.).
- Zur Priorität 3 gehören die 53 Gemeinden (12 v.H.), deren letzte Datenlieferung nach dem 01. Januar 2016 erfolgt ist.
- Mit Priorität 4 sind die 17 Gemeinden (4 v.H.) gekennzeichnet, die regelmäßig Daten an die Altflächendatei liefern.

In der Gesamtschau wird man die Bearbeitung der Gemeinden als ordnungsgemäß bezeichnen können, die zur Priorität 3 oder 4 gehören. Das trifft auf 70 hessische Gemeinden (16 v.H.) zu.

Frage 4. Welche rechtlichen Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die betroffenen Kommunen ihrer Erfassungspflicht nicht in der gesetzlich gebotenen Form nachkommen?

§ 8 Abs. 4 HAltBodSchG gibt Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem HLNUG mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Eine zwangsweise Durchsetzung der Mitteilungspflicht durch eine vollstreckungsfähige Anordnung der Bodenschutzbehörde ist im HAltBodSchG nicht vorgesehen.

Frage 5. Was hat die Landesregierung in der Vergangenheit unternommen, um die nachlässig erfassenden Kommunen zur Wahrnehmung ihrer kommunalen Verpflichtung hinzuweisen und anzuhalten?

Die Gemeinden wurden von der Landesregierung in den letzten Jahren wiederholt auf ihre Mitteilungspflichten hingewiesen und für die Altlastenthematik sensibilisiert. Zuletzt mit Schreiben vom 31. August 2017 an die kommunalen Spitzenverbände. Hierbei wurde auch auf das Haftungsrisiko säumiger Gemeinden hingewiesen.

Parallel gehen auch die Regierungspräsidien kontinuierlich auf Kommunen zu, die ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altflächen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Etabliert sind sowohl anlassbezogene Aufforderungen (z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) wie auch turnusmäßige Hinweise.

Darüber hinaus wurden die Kommunen auch bei den von ihnen durchzuführenden Sanierungen kommunaler Altlasten unterstützt. Zwischen 1992 und 2011 hat das Land Hessen für die Sanierung der kommunalen Altlasten Mittel in Höhe von rd. 200 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Frage 6. Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass die bisher nur nachlässig erfassenden Kommunen in Zukunft ihre Erfassungspflicht tatsächlich umsetzen?

Die säumigen Gemeinden werden in Kürze noch einmal unmittelbar angeschrieben und auf ihre gesetzliche Mitteilungspflicht aufmerksam gemacht werden.

Wiesbaden, 18. Juni 2019

Priska Hinz

Anlage

Priorität 1: haben nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert (DATUS steht seit März 2012 kostenlos zur Verfügung)
 Priorität 2: letzte Datenlieferung vor 2016
 Priorität 3: letzte Datenlieferung nach dem 01.01.2016
 Priorität 4: regelmäßige Datenlieferung

Stand: 15.04.2019

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Anzahl der Gemeinden)	% der Beteiligung (Anzahl Gemeinden)	Gemeinde	Gemeindek enzziffer	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4	Daten beim HLNUG angefordert	Bearbeitungsstand
Darmstadt (1)	Prio 2: 100%	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	411000		1			22.05.2014	14.03.2013 Daten in FIS AG eingelezen
Frankfurt (1)	Prio 3: 100%	Frankfurt am Main	412000			1		20.08.2018	20.08.2018 Validierung bis einschl. 2012 in FIS AG importiert
Offenbach (1)	Prio 1: 100%	Offenbach am Main	413000	1				11.04.2017	11.04.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Wiesbaden (1)	Prio 2: 100%	Wiesbaden	414000		1			23.04.2015	23.04.2015 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
Bergstraße (22)	Prio 1: 90% Prio 3: 5% Prio 4: 5%	Absteinach	431001	1					
		Bensheim	431002			1		19.12.2018	17.12.2018 Daten in FIS AG eingelezen
		Biblis	431003	1					
		Birkenau	431004	1					
		Büstadt	431005	1				07.05.2013	07.05.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Einhausen	431006	1					
		Fürth	431007	1					
		Gorxheimertal	431008	1					
		Grasellenbach	431009	1					
		Groß-Rohrheim	431010	1					
		Heppenheim (Bergstraße)	431011	1					
		Hirschhorn (Neckar)	431012	1					
		Lampertheim	431013				1	03.12.2018	03.12.2018 Daten in FIS AG eingelezen
		Lautertal (Odenwald)	431014	1					
		Lindenfels	431015	1					
		Lorsch	431016	1				29.07.2015	29.07.2015 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Mörlenbach	431017	1					
		Neckarsteinach	431018	1					
		Rimbach	431019	1					
		Viernheim	431020	1					
Wald-Michelbach	431021	1							
Zwingenberg	431022	1							
Darmstadt-Dieburg (23)	Prio 3: 100%	Alsbach-Hähnlein	432001			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Babenhausen	432002			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Bickenbach	432003			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Dieburg	432004			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Eppertshausen	432005			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Erzhausen	432006			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Fischbachtal	432007			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Griesheim	432008			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Groß-Bieberau	432009			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Groß-Umstadt	432010			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Groß-Zimmern	432011			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Messel	432012			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Modautal	432013			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Mühltal	432014			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Münster	432015			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Ober-Ramstadt	432016			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Otzberg	432017			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Pfungstadt	432018			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Reinheim	432019			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Roßdorf	432020			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Schaafheim	432021			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Seeheim-Jugenheim	432022			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
		Weiterstadt	432023			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelezen, RP betreut
Groß-Gerau (14)	Prio 1: 93% Prio 3: 7%	Biebesheim am Rhein	433001	1				24.02.2012	24.02.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Bischofsheim	433002	1					
		Büttelborn	433003	1				06.12.2011	06.12.2011 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Gemsheim	433004	1					
		Ginsheim-Gustavsburg	433005	1					
		Groß-Gerau	433006			1		15.08.2017	14.08.2017 Daten in FIS AG eingelezen
		Kelsterbach	433007	1					
		Mörfelden-Walldorf	433008	1				22.05.2012	22.05.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf

		Nauheim	433009	1						
		Raunheim	433010	1			07.11.2017	07.11.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Riedstadt	433011	1			21.08.2018	21.08.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Rüsselsheim	433012	1			26.04.2014	26.04.2014 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Stockstadt am Rhein	433013	1						
		Trebur	433014	1						
Hochtaunuskreis (13)	Prio 1: 69% Prio 2: 15% Prio 3: 8% Prio 4: 8%	Bad Homburg v.d. Höhe	434001		1		01.04.2019	21.10.2013 Daten in FIS AG eingesehen		
		Friedrichsdorf	434002			1	04.06.2018	04.06.2018 Daten in FIS AG eingesehen		
		Glashütten	434003	1						
		Grävenwiesbach	434004	1				28.08.2017	28.08.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Königstein im Taunus	434005				1	29.11.2018	29.11.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
		Kronberg im Taunus	434006	1				17.04.2015	17.04.2015 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Neu-Anspach	434007	1				30.11.2018	30.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Oberursel (Taunus)	434008		1			23.04.2019	22.11.2013 Daten in FIS AG eingesehen	
		Schmitten	434009	1						
		Steinbach (Taunus)	434010	1				23.08.2017	23.08.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Usingen	434011	1				06.06.2012	06.06.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Wehrheim	434012	1						
		Weilrod	434013	1						
Main-Kinzig-Kreis (29)	Prio 1: 62% Prio 2: 21% Prio 3: 17%	Bad Orb	435001			1	15.04.2019	16.06.2017 Daten in FIS AG eingesehen		
		Bad Soden-Salmünster	435002	1			08.09.2016	08.09.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Biebergemünd	435003			1	19.12.2018	19.12.2018 Daten in FIS AG eingesehen		
		Birstein	435004			1	27.09.2018	17.09.2018 Daten in FIS AG eingesehen		
		Brachtal	435005	1			17.12.2018	17.12.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Bruchköbel	435006	1						
		Erlensee	435007	1				07.06.2016	07.06.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf, ab Jan 2018 Ing. Büro beauftragt	
		Flörsbachtal	435008		1			17.06.2014	13.06.2014 Daten in FIS AG eingesehen	
		Freigericht	435009		1			29.03.2017	16.04.2015 Daten in FIS AG eingesehen	
		Gelnhausen	435010	1						
		Großkrotzenburg	435011	1				10.09.2018	10.09.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Gründau	435012	1				11.08.2016	11.08.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Hammersbach	435013			1		27.09.2018	27.09.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
		Hanau	435014		1			27.09.2018	30.10.2015 Daten in FIS AG eingesehen	
		Hasselroth	435015	1				30.11.2018	30.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Jossgrund	435016	1						
		Langenselbold	435017	1						
		Linsengericht	435018		1			27.01.2015	26.01.2015 Daten in FIS AG eingesehen	
		Maintal	435019	1				31.05.2016	2017 Datenlieferung, Probleme mit der gelieferten Datenqualität, müssen nachbessern.	
		Neuberg	435020	1				17.09.2018	17.09.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Nidderau	435021	1				05.12.2012	05.12.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Niederdorfelden	435022	1				23.08.2016	23.08.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Rodenbach	435023			1		29.08.2017	29.08.2017 Daten in FIS AG eingesehen	
		Ronneburg	435024	1						
		Schlüchtern	435025	1						
		Schöneck	435026	1				07.07.2017	07.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Sinntal	435027		1			20.12.2017	19.12.2017 Daten in FIS AG eingesehen	
		Steinau an der Straße	435028		1			05.07.2016	04.07.2016 Daten in FIS AG eingesehen	
		Wächtersbach	435029	1				22.09.2011	22.09.2011 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Main-Taunus-Kreis (12)	Prio 4: 100%	Bad Soden am Taunus	436001			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Eppstein	436002			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Eschborn	436003			1	16.09.2014	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Flörsheim am Main	436004			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Hattersheim am Main	436005			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Hochheim am Main	436006			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Hofheim am Taunus	436007			1	02.07.2012	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Kelkheim (Taunus)	436008			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Kriftel	436009			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Liederbach am Taunus	436010			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Schwalbach am Taunus	436011			1		Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Sulzbach (Taunus)	436012			1	10.04.2015	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG		
		Bad König	437001	1						
		Beerfelden jetzt Oberzent 437016	437002	1						
		Brensbach	437003	1						
		Breuberg	437004	1						
		Brombachtal	437005	1						

Odenwaldkreis (12 bzw. 16 - siehe Fußnote 1)	Prio 1: 100%	Erbach	437006	1				
		Fränkisch-Crumbach	437007	1				
		Hesseneck jetzt Oberzent 437016	437008	1				
		Höchst i.Odw.	437009	1				
		Lützelbach	437010	1				
		Michelstadt	437011	1				
		Mossautal	437012	1				
		Reichelsheim (Odenwald)	437013	1				
		Rothenberg jetzt Oberzent 437016	437014	1			02.07.2012	02.07.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Sensbachtal jetzt Oberzent 437016	437015	1						
Oberzent	437016	1						
LK Offenbach (13)	Prio 1: 54% Prio 3: 31% Prio 4: 15%	Dietzenbach	438001			1	13.08.2018	13.08.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Dreieich	438002			1	23.11.2018	23.11.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Egelsbach	438003	1			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hainburg	438004	1			11.04.2013	11.04.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Heusenstamm	438005			1	10.07.2018	10.10.2016 Daten in FIS AG eingesehen
		Langen (Hessen)	438006			1	15.03.2019	15.03.2019 Daten in FIS AG eingesehen
		Mainhausen	438007	1			07.12.2012	07.12.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Mühlheim am Main	438008	1			10.04.2013	10.04.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Neu-Isenburg	438009			1	18.03.2019	18.03.2019 Daten in FIS AG eingesehen
		Obertshausen	438010	1			07.02.2013	07.02.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Rodgau	438011			1	06.12.2018	06.12.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Rödermark	438012	1			20.07.2017	20.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Seligenstadt	438013	1				
Rheingau-Taunus-Kreis (17)	Prio 1: 100%	Aarbergen	439001	1				
		Bad Schwalbach	439002	1				
		Eltville am Rhein	439003	1			22.06.2016	22.06.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Geisenheim	439004	1			20.12.2011	20.12.2011 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Heidenrod	439005	1				
		Hohenstein	439006	1			14.07.2016	14.07.2015 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hünstetten	439007	1			25.06.2013	24.06.2013 Daten in FIS AG eingesehen
		Idstein	439008	1				
		Kiedrich	439009	1				
		Lorch	439010	1			29.06.2012	29.06.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Niedernhausen	439011	1			16.11.2018	16.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Oestrich-Winkel	439012	1				
		Rüdesheim am Rhein	439013	1				
		Schlangensbad	439014	1				
		Taunusstein	439015	1			07.11.2013	07.11.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Waldems	439016	1				
		Walluf	439017	1				
Wetteraukreis (25)	Prio 1: 52% Prio 2: 8% Prio 3: 40%	Altenstadt	440001			1	16.02.2017	25.01.2017 Daten in FIS AG eingesehen
		Bad Nauheim	440002			1	20.04.2018	20.04.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Bad Vilbel	440003			1	02.10.2018	03.09.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Büdingen	440004	1			03.03.2016	03.03.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Butzbach	440005			1	15.08.2018	15.08.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Echzell	440006	1				
		Florstadt	440007			1	21.02.2018	21.02.2018 Daten in FIS AG eingesehen
		Friedberg (Hessen)	440008	1			24.01.2017	24.01.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Gedern	440009			1	28.08.2017	23.07.2013 Daten in FIS AG eingesehen
		Glauburg	440010			1	27.09.2017	27.09.2017 Daten in FIS AG eingesehen
		Hirzenhain	440011	1				
		Karben	440012	1			29.10.2018	29.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Kefenrod	440013	1			17.08.2016	17.08.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Limeshain	440014			1	19.12.2014	19.12.2014 Datenauslieferung, nach Prüfung Fehlanzeige
		Münzenberg	440015			1	12.07.2017	12.07.2017 Daten in FIS AG eingesehen
		Nidda	440016	1			01.12.2017	01.12.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Niddatal	440017			1	28.09.2017	22.09.2017 Daten in FIS AG eingesehen
		Ober-Mörlen	440018			1	04.05.2016	03.05.2016 Daten in FIS AG eingesehen
		Ortenberg	440019	1				
		Ranstadt	440020	1			01.12.2017	01.12.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Reichelsheim (Wetterau)	440021	1				
Rockenberg	440022			1	18.10.2017	18.10.2017 Daten in FIS AG eingesehen		
Rosbach v.d.Höhe	440023	1			22.01.2016	22.01.2016 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
Wölfersheim	440024	1						

		Wöllstadt	440025	1				
Gießen (18)	Prio 1: 94% Prio 2: 6%	Allendorf (Lumda)	531001	1				
		Biebertal	531002	1			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Buseck	531003	1			18.07.2012	18.07.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Fernwald	531004	1			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Gießen	531005		1		27.03.2018	31.01.2013 Daten in FIS AG eingesehen
		Grünberg	531006	1				
		Heuchelheim	531007	1				
		Hungen	531008	1				
		Langgöns	531009	1			10.07.2017	10.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Laubach	531010	1			22.05.2015	22.05.2015 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Lich	531011	1			16.11.2018	16.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Linden	531012	1			04.01.2019	04.01.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Lollar	531013	1			19.02.2019	19.02.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Pohlheim	531014	1				
		Rabenau	531015	1			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Reiskirchen	531016	1			30.10.2018	30.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Staufenberg	531017	1			31.10.2018	31.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Wettenberg	531018	1			19.11.2018	19.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Lahn-Dill-Kreis (23)	Prio 1: 91% Prio 2: 9%	Aßlar	532001	1			23.02.2017	23.02.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Bischoffen	532002	1			23.07.2012	23.07.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Braunfels	532003	1				
		Breitscheid	532004	1				
		Dietzhöltal	532005	1				
		Dillenburg	532006		1		07.11.2018	20.12.2012 Daten in FIS AG eingesehen
		Driedorf	532007	1				
		Ehringshausen	532008	1				
		Eschenburg	532009	1				
		Greifenstein	532010	1				
		Haiger	532011	1			11.09.2017	11.09.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Herborn	532012	1			15.11.2018	15.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hohenahr	532013	1			24.05.2017	24.05.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hüttenberg	532014	1				
		Lahnau	532015	1			17.08.2017	17.08.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Leun	532016	1				
		Mittenaar	532017	1				
		Schöffengrund	532018	1				
		Siegbach	532019	1				
		Sinn	532020	1				
		Solms	532021	1				
		Waldsolms	532022	1				
		Wetzlar	532023		1		11.12.2014	11.12.2014 Daten in FIS AG eingesehen
Limburg-Weilburg (19)	Prio 1: 95% Prio 2: 5%	Beselich	533001	1				
		Brechen	533002	1				
		Bad Camberg	533003		1		08.06.2016	26.05.2014 Daten in FIS AG eingesehen
		Dornburg	533004	1				
		Elbtal	533005	1				
		Elz	533006	1				
		Hadamar	533007	1				
		Hünfelden	533008	1			01.02.2019	01.02.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Limburg a.d.Lahn	533009	1				
		Löhnberg	533010	1				
		Mengerskirchen	533011	1				
		Merenberg	533012	1				
		Runkel	533013	1				
		Selters (Taunus)	533014	1				
		Villmar	533015	1				
		Waldbrunn (Westerwald)	533016	1				
		Weilburg	533017	1				
		Weilmünster	533018	1			03.07.2017	03.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Weinbach	533019	1				
		Amöneburg	534001	1				
		Angelburg	534002	1				
		Bad Endbach	534003	1			25.03.2019	25.03.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Biedenkopf	534004	1			20.12.2017	20.12.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf

Marburg-Biedenkopf (22)	Prio 1: 100%	Breidenbach	534005	1					
		Cölbe	534006	1					
		Dautphetal	534007	1					
		Ebsdorfergrund	534008	1			26.05.2017	26.05.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Fronhausen	534009	1			19.01.2018	19.01.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Gladenbach	534010	1					
		Kirchhain	534011	1			11.04.2019	11.04.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Lahntal	534012	1					
		Löhra	534013	1					
		Marburg	534014	1			22.08.2013	22.08.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Münchhausen	534015	1					
		Neustadt (Hessen)	534016	1			27.10.2017	27.10.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Rauschenberg	534017	1					
		Stadtallendorf	534018	1					
		Steffenberg	534019	1					
		Weimar	534020	1					
		Wetter (Hessen)	534021	1					
		Wohratal	534022	1					
		Vogelsbergkreis (19)	Prio 1: 95% Prio 3: 5%	Alsfeld	535001	1			
				Antrifttal	535002	1			22.05.2017
Feldatal	535003			1					
Freiensteinau	535004			1					
Gemünden (Felda)	535005			1					
Grebenau	535006			1					
Grebenhain	535007			1					
Herbstein	535008					1	28.06.2017	28.06.2017 Daten in FIS AG eingelezen	
Homberg (Ohm)	535009			1					
Kirtorf	535010			1					
Lauterbach (Hessen)	535011			1					
Lautertal (Vogelsberg)	535012			1					
Mücke	535013			1			06.08.2012	06.08.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Romrod	535014			1					
Schlitz	535015			1					
Schotten	535016			1			01.12.2017	01.12.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Schwalmtal	535017			1					
Ulrichstein	535018			1					
Wartenberg	535019			1					
Kassel (1)	Prio 4: 100%			Kassel	611000			1	22.11.2018
Fulda (23)	Prio 1: 87% Prio 3: 13%	Bad Salzschlirf	631001	1					
		Burghaun	631002	1					
		Dipperz	631003	1					
		Ebersburg	631004	1					
		Ehrenberg (Rhön)	631005	1					
		Eichenzell	631006	1					
		Eiterfeld	631007	1			11.05.2017	11.05.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Flieden	631008	1					
		Fulda	631009			1	11.08.2017	10.08.2017 Daten in FIS AG eingelezen	
		Gersfeld (Rhön)	631010	1					
		Großenlöder	631011	1					
		Hilders	631012	1					
		Hofbieber	631013	1					
		Hosenfeld	631014			1	31.07.2017	31.07.2017 Daten in FIS AG eingelezen	
		Hünfeld	631015			1	20.07.2016	19.07.2017 Daten in FIS AG eingelezen	
		Kalbach	631016	1					
		Künzell	631017	1					
		Neuhof	631018	1					
		Nüsttal	631019	1					
		Petersberg	631020	1			06.09.2017	06.09.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Poppenhausen (Wasserkuppe)	631021	1					
		Rasdorf	631022	1					
		Tann (Rhön)	631023	1					
Alheim	632001	1							
Bad Hersfeld	632002	1			01.10.2013	01.10.2013 Datenauslieferung an Ing. Büro, bisher kein Rücklauf			
Bebra	632003	1							
Breitenbach a. Herzberg	632004	1			03.07.2017	03.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			

Hersfeld-Rotenburg (20)	Prio 1: 100% Prio 3: 5%	Cornberg	632005	1				
		Friedewald	632006	1				
		Hauneck	632007	1				
		Haunetal	632008	1			02.01.2013	02.01.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Heringen (Werra)	632009			1	06.10.2017	06.10.2017 Daten in FIS AG eingesehen
		Hohenroda	632010	1				
		Kirchheim	632011	1				
		Ludwigsau	632012	1				
		Nentershausen	632013	1				
		Neuenstein	632014	1				
		Niederaula	632015	1				
		Philippsthal (Werra)	632016	1				
		Ronshausen	632017	1			01.10.2013	01.10.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Rotenburg a.d. Fulda	632018	1			23.11.2011	23.11.2011 Datenauslieferung an Ing. Büro, bisher kein Rücklauf
		Schenklengsfeld	632019	1				
		Wildeck	632020	1				
		LK Kassel (29)	Prio 1: 100%	Ahnatal	633001	1		
Bad Karlshafen	633002			1				
Baunatal	633003			1			01.08.2017	01.08.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Breuna	633004			1				
Calden	633005			1				
Bad Emstal	633006			1			21.07.2017	21.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Espenau	633007			1				
Fuldabrück	633008			1				
Fulda	633009			1				
Grebenstein	633010			1				
Habichtswald	633011			1				
Helsa	633012			1			21.02.2017	21.02.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Hofgeismar	633013			1			04.07.2012	04.07.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Immenhausen	633014			1				
Kaufungen	633015			1				
Liebenau	633016			1			31.03.2017	31.03.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Lohfelden	633017			1				
Naumburg	633018			1				
Nieste	633019			1				
Niestetal	633020			1			21.08.2017	21.08.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Oberweser	633021			1				
Reinhardshagen	633022			1				
Schaumburg	633023			1				
Söhrewald	633024			1				
Trendelburg	633025			1				
Vellmar	633026			1				
Wahlsburg	633027			1				
Wolfhagen	633028	1						
Zierenberg	633029	1						
Schwalm-Eder-Kreis (27)	Prio 1: 96% Prio 3: 4%	Borken (Hessen)	634001	1		24.03.2017	24.03.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Edermünde	634002	1				
		Felsberg	634003	1				
		Frielendorf	634004	1				
		Fritzlar	634005	1				
		Gilserberg	634006	1				
		Gudensberg	634007	1				
		Guxhagen	634008	1				
		Homberg (Efze)	634009	1				
		Jesberg	634010	1				
		Knüllwald	634011	1				
		Körle	634012	1				
		Malsfeld	634013	1				
		Melsungen	634014	1				
		Morschen	634015	1				
		Neuental	634016	1			10.01.2018	10.01.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Neukirchen	634017			1	08.01.2019	07.01.2019 Daten nach FIS AG eingesehen
Niederstein	634018	1						
Oberaula	634019	1						
Ottrau	634020	1						

		Schrecksbach	634021	1						
		Schwalmstadt	634022	1						
		Schwarzenborn	634023	1						
		Spangenberg	634024	1						
		Wabern	634025	1						
		Willingshausen	634026	1						
		Bad Zwesten	634027	1						
Waldeck-Frankenberg (22)	Prio 1: 90% Prio 2: 5% Prio 3: 5%	Allendorf (Eder)	635001	1						
		Bad Arolsen	635002	1						
		Bad Wildungen	635003	1						
		Battenberg (Eder)	635004	1						
		Bromskirchen	635005	1						
		Burgwald	635006	1						
		Diemelsee	635007	1						
		Diemelstadt	635008	1						
		Edertal	635009	1						
		Frankenau	635010	1						
		Frankenberg (Eder)	635011		1			02.03.2017		19.01.2015 Daten nach FIS AG eingelesen
		Gemünden (Wohra)	635012	1						
		Haina (Kloster)	635013	1						
		Hatzfeld (Eder)	635014	1						
		Korbach	635015	1				20.11.2017		20.11.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Lichtenfels	635016	1						
		Rosenthal	635017	1						
		Twistetal	635018	1						
		Vöhl	635019	1						
		Völkmarßen	635020	1						
		Waldeck	635021	1						
		Willingen (Upland)	635022				1	26.04.2017		26.04.2017 Daten nach FIS AG eingelesen
Werra-Meißner-Kreis (16)	Prio 1: 81% Prio 2: 19%	Bad Sooden-Allendorf	636001		1		26.08.2015		24.06.2015 Daten nach FIS AG eingelesen	
		Berkatal	636002	1						
		Eschwege	636003	1				09.06.2017		09.06.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Großalmerode	636004	1				19.12.2014		19.12.2014 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Herleshausen	636005	1						
		Hessisch Lichtenau	636006	1						
		Meinhard	636007		1			12.08.2015		18.08.2015 Daten nach FIS AG eingelesen
		Meißner	636008	1						
		Neu-Eichenberg	636009	1						
		Ringgau	636010	1						
		Sontra	636011	1						
		Waldkappel	636012	1						
		Wanfried	636013	1						
		Wehretal	636014	1				14.10.2014		14.10.2014 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Weißenborn	636015	1						
		Witzenhausen	636016		1			03.11.2014		03.11.2014 Daten in FIS AG eingelesen

Anzahl:	337	20	53	17	
Gesamtzahl 1)	427				
Anteil in Prozent	100%	79%	5%	12%	4%

1) Die Gesamtsumme der Gemeinden beläuft sich zur Zeit auf 427. Dies kommt daher, dass die Fusions-Stadt Oberzent (437016) neu aufgenommen wurde. Die ehemaligen Gemeinden Beerfelden (437002), Hesseneck (437008), Rothenberg (437014) und Sensbachtal (437015) sind vorerst ebenfalls noch in den Tabellen gelistet, da die Altdaten in FIS AG noch unter diesen Gemeindenummern laufen.

Heger, Heiko (HMdIS)

Von: Dreßler, Ulrich (HMdIS)
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 09:55
An: Köttig-Gross, Claudia (RPDA); Moritz, Rainer (RPGI); Tampe, Klaus (RPKS); Sager, Jürgen (RPKS); Kreher, Horst (RPDA); Schneider, Andrea (RPGI)
Cc: Graf, Matthias (HMdIS); Heger, Heiko (HMdIS)
Betreff: Mangelnde Umsetzung des § 8 Abs. 4 HAltBodSchG in vielen Gemeinden

Sehr geehrte Kollegen,

die Berichterstattung der Hessenschau im April 2019

<https://www.hessenschau.de/politik/nachlaessigkeit-bei-kommunen-wie-unerkannte-altlasten-den-traum-einer-familie-zerstoerten,altlasten-100.html>

brachte den Fall Bad Endbach an den Tag.

Die AfD-Fraktion im Hessischen Landtag stellte daraufhin eine Kleine Anfrage

und die Antwort des Hessischen Umweltministeriums vom 18.6.2019

(<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/6/00536.pdf>) zeitigt nun eine ebenso überraschendes wie Kopfschütteln erregendes Ergebnis:

337 Gemeinden haben trotz Bereitstellung eines elektronischen Datenübertragungssystems durch das Land im März 2012 bisher noch keinerlei Daten für die Altflächendatei und damit das landesweite Bodeninformationssystem geliefert.

Nur 17 Gemeinden liefern regelmäßig, wie gesetzlich vorgesehen, Daten an das HLNUG.

In der Antwort des Umweltministeriums, als Landtagsdrucksache über das Internet öffentlich zugänglich, ist der Bearbeitungsstand in jeder Gemeinde zum Stand 15.4.2019 dokumentiert.

Mit dem Verstoß gegen § 8 Abs. 4 HAltBodSchG („unverzüglich“) schneiden sich die säumigen Gemeinden ins eigene Fleisch, wird auf diese Woche doch auf eine wirksame Vorkehrung gegen Planungsfehler wie in Bad Endbach und zuvor in Lampertheim verzichtet.

Ich weiß nicht, wie sich der gegenwärtige unbefriedigende Zustand historisch entwickelt hat. Wichtiger ist der Blick in die Zukunft: Fakt ist, dass das mangelnde Engagement der Gemeinden beim Vollzug des § 8 Abs. 4 HAltBodSchG nicht länger hinnehmbar ist.

Ich habe den Kollegen im Umweltministerium zugesagt, nach Kräften dabei behilflich sein, die Gemeinden nachdrücklich auf ihre o.a. Mitteilungspflicht hinzuweisen.

(Das Umweltministerium selbst wird ausweislich seiner Antwort vom 18.6.2019 alle säumigen Gemeinden noch einmal unmittelbar anschreiben).

Ich habe daher in einer Aktuell-Box auf der kommunalen Startseite des HMdluS

(<https://innen.hessen.de/kommunales>) auf das Problem aufmerksam gemacht.

Durch einen Link auf die o.a. LT-Drs. kann sich jeder Bürger (und jeder Mandatsträger) sehr schnell einen Überblick darüber verschaffen, wie ernst das Altlasten- und Bodenschutzproblem in seiner konkreten Gemeinde genommen wird.

Insbesondere für Bauwillige ist das natürlich eine sehr wertvolle Information.

Diese Transparenz bringt hoffentlich etwas mehr Bewegung in die Angelegenheit als zuletzt das schriftliche Hilfeersuchen der Umweltministerin vom 31.8.2017 an die kommunalen Spitzenverbände,

das zu meinem Erstaunen nur in Fachzirkeln besprochen und in keinem der offiziellen Bekanntmachungsorgane von HSGB und HStT abgedruckt und verbreitet wurde.

Ich bitte daher darum, die Gemeinden die Ihrer Aufsicht unterliegen, auf diese Internetseite und die dort verlinkte Drucksache aufmerksam zu machen, und die Landräte als Behörde der Landesverwaltung anzuhaltend, ebenso für die Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern zu verfahren.

Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass es auch im wohlverstandenen persönlichen Interesse eines jeden Amtsträgers liegt, die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Ich erinnere nur ungern daran, dass es ein hessischer Bürgermeister war, der erstmals in Deutschland wegen mangelnder Umsetzung umweltrechtlicher Bestimmungen durch seine Gemeinde strafrechtlich verurteilt wurde (Garantenstellung im Bereich der Abwasserbeseitigung), vgl. BGH Ur. vom 19.8.1992 in NJW 1992 S. 3247. Ich möchte auf keinen Fall die Neuauflage eines solchen Verfahrens im Bodenschutzrecht erleben.

Erklärungen wie die des Bürgermeisters in Bad Endbach ("Man muss einfach sagen, dass es im Alltag untergegangen ist. Man muss sich das so vorstellen, dass in der Praxis solche Schreiben vom Land Hessen auch regelmäßig kommen, dass man Kataster pflegen soll. Also, man muss auch einfach sagen, dass in der Flut von Schreiben das auch ein bisschen untergehen kann.") würden in einem solchen Fall womöglich auf wenig Verständnis stoßen.

Es wäre daher ebenso ratsam wie erfreulich, wenn die Gemeinden im Laufe des Sommer das HLNUG ins Schwitzen und das Datenübertragungsprogramm DATUS zum Glühen bringen würden. Wenn es beim HLNUG eventuell nicht so klappen sollte wie gewünscht, können und sollten sich die Gemeinden direkt mit den zuständigen Kollegen im Umweltministerium in Verbindung setzen:

Strömmer, Holger (HMUKLV) Holger.Stroemmer@umwelt.hessen.de und Martin, Dr. Jörg (HMUKLV) Joerg.Martin@umwelt.hessen.de

Wenn die AfD nach der Sommerpause eventuell versuchen sollte, dieses Thema medial auszuschlachten („Gemeinden und Landesbehörden ist das Schicksal von bauwilligen Bürgerinnen und Bürgern egal, Bodenschutzvorschriften werden im großen Stil missachtet“) sollte die Datenlage jedenfalls weit günstiger sein als zum Stand der o.a. LT-Drucksache (15.4.2019).

Die meiner unmittelbaren Aufsicht unterliegenden Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden von hier aus informiert.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Dreßler

Leiter des Referats kommunales Verfassungsrecht,
Kommunalaufsicht und kommunale Personalangelegenheiten

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 353 1536

Fax: +49 (611) 353 1697

E-Mail: Ulrich.Dressler@hmdis.hessen.de



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2020

Kleine Anfrage

Karl Hermann Bolldorf (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 17.09.2020**Defizite bei der Erfassung von Altlasten durch hessische Kommunen****und**

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Kleine Anfrage knüpft an die Antwort zur Kleinen Anfrage 20/536 „Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten“ vom 2. Juli 2019 an. In der Vorbemerkung zu dieser Antwortdrucksache wurde auf rechtliche Grundlagen des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG; vereinfacht auch als „Altflächendatei“ bezeichnet) sowie die Notwendigkeit zur Unterstützung der Altlastenerfassung durch die Kommunen eingegangen. Die damaligen Ausführungen sind nach wie vor zutreffend, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst hierauf verwiesen werden kann.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Welche Städte und Gemeinden haben im Zeitraum ab dem 15.04.2019 aktualisierte Daten an die Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) übermittelt (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.)
- Frage 2. Wie hoch ist der Anteil der Städte und Gemeinden, die mit der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten weiterhin nachlässig umgehen und mit ihrer Erfassungspflicht nachlässig umgehen (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Anlage 1 ist eine Tabelle beigelegt, die den Umsetzungsstand in den Gemeinden zum Stichtag 22.09.2020 darstellt. Dabei wird eine Unterscheidung nach vier Prioritäten vorgenommen:

- Zur Priorität 1 gehören Gemeinden, die seit Bereitstellung des Datenübertragungssystems DATUS (März 2012) keine Daten an die Altflächendatei geliefert haben.
- Priorität 2 enthält Gemeinden, deren letzte Datenlieferung vor dem Jahr 2017 erfolgt ist.
- Zur Priorität 3 gehören die 19 Gemeinden, deren letzte Datenlieferung nach dem Januar 2017 erfolgt ist.
- Mit Priorität 4 sind die Gemeinden eingetragen, die regelmäßig Daten an die Altflächendatei liefern.

Bei den Gemeinden, die zur Priorität 3 oder 4 gehören, wird man die Bearbeitung als ordnungsgemäß bezeichnen können.

Der Tabelle liegt die gleiche Methodik wie der Anlage zur Antwortdrucksache 20/536 zu Grunde. Da den Prioritäten 2 und 3 ein Aktualisierungszeitraum innerhalb der letzten drei Jahre zu Grunde liegt, wurde jedoch in der hier beigelegten Tabelle der Stichtag 01.01.2017 zu Grunde gelegt; bei der Kleinen Anfrage 20/536 war dies noch der 01.01.2016.

Ein Vergleich der Daten zeigt, dass die Zahl der Gemeinden, deren Meldungen als ordnungsgemäß bezeichnet werden können, seit 2019 von 16 % auf 23 % gesteigert werden konnte.

Frage 3. Wie viele Flächen sind bis zum Stichtag 15.09.2020 in der Altflächendatei des HLNUG erfasst?

Zum 23.09.2020 waren 103.578 Altablagerungen und Altstandorte in der Altflächendatei erfasst. Diese Zahl sagt allerdings noch nichts über die tatsächliche Gefährdungslage aus, da die von

einem Standort möglicherweise ausgehenden Gefahren oder Risiken stets im Einzelfall und in der Regel in einem schrittweisen Verfahren erkundet und bewertet werden müssen.
Angaben zum Stichtag 15.09.2020 sind aus technischen Gründen nicht möglich.

Frage 4. Wie viel hat das Land Hessen seit 1990 in die Sanierung von kommunalen Altlasten investiert (Bitte differenzieren nach 1990 bis 2000, 2000 bis 2010 und 2010 bis 2020)?

Die Kommunen haben seit 1990 jährlich bis zu 21 Mio. € als Zuwendungen für die Untersuchung und Sanierung von ihnen verursachter Altlasten (z.B. ehemalige Gaswerke, Deponien) erhalten. Große Bedeutung hat auch das von 2007 bis 2011 laufende und mit einem Gesamtvolumen von 50 Mio. € aufgelegte Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung. Die von der Landesregierung bereitgestellten Mittel wurden in voller Höhe von den Kommunen in Anspruch genommen; das Programm ist im Rahmen der Antragstellung und Bewilligung abgeschlossen. Danach, also ab 2012, wurden keine Zuwendungen mehr gegeben. Insgesamt erhielten die Kommunen Zuwendungen des Landes (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) von insgesamt rund 200,4 Mio. €:

Jahr	Anzahl der Projekte	Zuwendungen des Landes an Kommunen in Mio. € inkl. Verpflichtungsermächtigungen	Kumulierte Gesamtzuwendungen in Mio. €
1990-2001	640	89,27	89,27
2002	42	14,03	103,30
2003	31	3,06	106,36
2004	28	7,59	113,95
2005	37	12,84	126,79
2006	31	13,41	140,20
2007	179	5,00*	145,20
2008	589	21,11*	166,31
2009	379	7,00*	173,31
2010	319	6,00*	179,31
2011	236	21,70*	200,38

* Die Beträge standen den Kommunen z.T. als Darlehen zur Verfügung.

Frage 5. In ihrer Antwort zu Drs. 20/536 HLT (Frage 4) schreibt die Landesregierung, dass eine „zwangsweise Durchsetzung der Mitteilungspflicht durch eine vollstreckungsfähige Anordnung der Bodenschutzbehörde im HAltBodSchG nicht vorgesehen“ sei. Erachtet sie vor dem Hintergrund eine Änderung des Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) für zielführend, um eine bessere Umsetzung der Erfassungspflicht durch die Kommunen sicherzustellen?

Die Landesregierung hält eine verbesserte Umsetzung der Erfassungspflicht durch die Gemeinden für notwendig.

Frage 6. In ihrer Antwort zu Drs. 20/536 HLT (Frage 6) schreibt die Landesregierung, dass säumige Städte und Gemeinden „in Kürze noch einmal unmittelbar angeschrieben und auf ihre gesetzliche Mitteilungspflicht aufmerksam gemacht“ würden.

- Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Schreiben und wann ist es an die entsprechenden Kommunen versendet worden?
- Durch welche Städte und Gemeinden ist eine Reaktion darauf erfolgt?

Mit Schreiben der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.08.2019 wurden die Hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise erneut auf die Problematik und erkannte Handlungsdefizite aufmerksam gemacht; Haftungsrisiken sowie die mediale und politische Brisanz wurden dargestellt. Als effektive Lösungsmöglichkeit wurde auch auf die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit von Gemeinden oder eine gemeinsame Bearbeitung auf Landkreisebene hingewiesen; ein gutes Beispiel hierfür ist der Main-Taunus-Kreis. Dem Schreiben war eine Kopie der Antwortdrucksache 20/536 beigelegt, so dass jede Gemeinde direkt ihre Priorität erkennen und eigenen Handlungsbedarf identifizieren konnte.

Zusätzlich hat sich das Ministerium des Innern und für Sport mit E-Mail vom 12.07.2019 an die kommunalen Spitzenverbände, die Stadt Frankfurt a.M. sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden gewandt und nachdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrängt.

In Folge dieser umfangreichen Maßnahmen haben sich zwischenzeitlich 157 Gemeinden beim HLNUG gemeldet:

- Vier dieser Gemeinden meldeten „Fehlanzeige“; nach dem Bekunden der Gemeinden gibt es dort derzeit keine potentiell relevanten Standorte.
- 30 dieser Gemeinden haben seither Daten geliefert, die auch bereits in die Altflächendatei importiert wurden.
- 123 dieser Gemeinden haben sich zwar umfassend informiert, jedoch bislang noch keine zusätzlichen Standorte an das HLNUG gemeldet.

Der Anlage 2 kann entnommen werden, welche Gemeinden sich gemeldet haben und wie der aktuelle Bearbeitungsstand ist.

Frage 7. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Schritte die kommunalen Spitzenverbände und Regierungspräsidien unternommen haben, um die Umsetzung der gesetzlichen Erfassungspflicht durch säumige Kommunen sicherzustellen?

Das Schreiben der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. August 2019 wurde nachrichtlich auch dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen, ob und ggf. was hierauf von dort veranlasst wurde, liegen nicht vor.

Die Regierungspräsidien gehen kontinuierlich auf Kommunen zu, die ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altflächen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Etabliert sind sowohl anlassbezogene Aufforderungen wie auch turnusmäßige Hinweise. Stellvertretend sind zu nennen:

- Im Rahmen von Ortsterminen in Kommunen wird das Thema Altflächen regelmäßig angesprochen
- Bei der Stellungnahme der Regierungspräsidien zur kommunalen Bauleitplanung wird auch geprüft, ob vorhandene oder potentielle Altflächen einbezogen und sachgerecht berücksichtigt wurden.
- Durch Vorträge anlässlich von Bürgermeister-/ Bauamtsleiter-Dienstbesprechungen wird ein größerer Personenkreis für das Thema sensibilisiert.

Frage 8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich anhängiger Gerichtsverfahren gegen hessische Kommunen aufgrund und im Zusammenhang mit Defiziten bei der Altlastenerfassung vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Wiesbaden, 15. November 2020

Priska Hinz

Anlagen

Priorität 1:	haben nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert (DATUS steht seit März 2012 kostenlos zur Verfügung, seit dem Januar 2020 wird ein optimiertes Verfahren zum Datenaustausch verwendet.)
Priorität 2:	letzte Datenlieferung vor 2017
Priorität 3:	letzte Datenlieferung nach dem 01.01.2017
Priorität 4:	aktuelle / regelmäßige Datenlieferung

Stand: 22.09.2020

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Anzahl der Gemeinden)	% der Beteiligung	Gemeinde	Gemeindekennziffer	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4	Daten beim HLNUG angefordert	Bearbeitungsstand	Fehlzanzeige	
Darmstadt (1)	Prio 2: 100%	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	411000		x			22.05.2014	14.03.2013 Daten in FIS AG eingelesen		
Frankfurt (1)	Prio 3: 100%	Frankfurt am Main	412000			x		22.10.2018	20.08.2018 Validierung bis einschl. 2012 in FIS AG importiert.		
Offenbach (1)	Prio 4: 100%	Offenbach am Main	413000				x	03.09.2020	01.09.2020 Daten in FIS AG eingelesen		
Wiesbaden (1)	Prio 4: 100%	Wiesbaden	414000				x	06.03.2020	07.02.2020 Daten nach FIS AG eingelesen		
Bergstraße (22)	Prio 1: 81% Prio 3: 5% Prio 4: 14%	Absteinach	431001	x				09.10.2019	09.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Bensheim	431002			x		19.12.2018	17.12.2018 Daten in FIS AG eingelesen		
		Biblis	431003	x							
		Birkenau	431004	x							
		Büstadt	431005	x					07.05.2013	07.05.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Einhausen	431006	x							
		Fürth	431007	x					18.02.2020	18.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Gorxheimertal	431008	x							
		Grasellenbach	431009	x							
		Groß-Rohrheim	431010	x					29.07.2019	29.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Heppenheim (Bergstraße)	431011	x							
		Hirschhorn (Neckar)	431012	x							
		Lampertheim	431013					x	03.07.2020	03.07.2020 Daten in FIS AG eingelesen	
		Lautertal (Odenwald)	431014	x							
		Lindenfels	431015	x					19.08.2019	19.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Lorsch	431016					x	13.12.2019	18.09.2019 Fehlzanzeige	18.09.2019
		Mörlenbach	431017	x							
		Neckarsteinach	431018	x					10.10.2019	10.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Rimbach	431019	x							
		Viernheim	431020					x	10.09.2020	10.09.2020 Daten in FIS AG eingelesen	
		Wald-Michelbach	431021	x							
		Zwingenberg	431022	x							
Darmstadt-Dieburg (23)	Prio 2: 100%	Alsbach-Hähnlein	432001		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Babenhausen	432002		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Bickenbach	432003		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Dieburg	432004		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Eppertshausen	432005		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Erzhäuser	432006		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Fischbachtal	432007		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Griesheim	432008		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Groß-Bieberau	432009		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Groß-Umstadt	432010		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Groß-Zimmern	432011		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Messel	432012		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Modautal	432013		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Mühlital	432014		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Münster	432015		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Ober-Ramstadt	432016		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Otzberg	432017		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Pfungstadt	432018		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Reinheim	432019		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Roßdorf	432020		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Schaafheim	432021		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Seeheim-Jugenheim	432022		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
		Weiterstadt	432023		x			10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingelesen, RP betreut		
	Prio 1: 79%	Biebesheim am Rhein	433001	x				24.02.2012	24.02.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Bischofsheim	433002	x				13.03.2020	13.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Büttelborn	433003	x				19.12.2019	19.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Gernsheim	433004	x				04.06.2020	04.06.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Ginsheim-Gustavsburg	433005	x				20.03.2020	20.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Keilsterbach	433007	x				05.03.2020	05.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		

Groß-Gerau (14)	Prio 3: 7% Prio 4: 14%	Mörfelden-Walldorf	433008				x	14.08.2020	13.08.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Nauheim	433009	x				11.03.2020	11.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Rauheim	433010	x				07.11.2017	07.11.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Riedstadt	433011				x	14.10.2019	14.10.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
		Rüsselsheim	433012	x				10.10.2019	10.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Stockstadt am Rhein	433013	x						
Hochtaunuskreis (13)	Prio 1: 54% Prio 3: 8% Prio 4: 38%	Trebur	433014	x				12.07.2019	12.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Bad Homburg v.d. Höhe	434001				x	09.01.2020	09.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Friedrichsdorf	434002			x		12.11.2019	04.06.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
		Glashütten	434003	x						
		Grävenwiesbach	434004				x	15.01.2020	15.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Königstein im Taunus	434005				x	06.03.2020	06.03.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Kronberg im Taunus	434006	x				17.04.2015	17.04.2015 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Neu-Anspach	434007	x				30.11.2018	30.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Oberursel (Taunus)	434008				x	06.01.2020	06.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Schmitten	434009	x						
		Steinbach (Taunus)	434010				x	16.01.2020	16.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Usingen	434011	x				30.07.2019	30.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Wehrheim	434012	x				14.10.2019	14.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Main-Kinzig-Kreis (29)	Prio 1: 41% Prio 2: 7% Prio 3: 17% Prio 4: 35%	Weilrod	434013	x				03.12.2019	03.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Bad Orb	435001				x	05.08.2020	05.08.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Bad Soden-Salmünster	435002	x				13.12.2019	13.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Biebergemünd	435003			x		19.12.2018	19.12.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
		Birstein	435004			x		27.09.2018	17.09.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
		Brachtal	435005				x	02.04.2020	02.04.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Bruchköbel	435006	x				28.10.2019	28.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Erlensee	435007	x				04.06.2019	04.06.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Flörsbachtal	435008				x	17.06.2014	13.06.2014 Daten in FIS AG eingesehen, Fehlanzeige	20.09.2019
		Freigericht	435009				x	24.02.2020	19.02.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Gelnhausen	435010	x				30.09.2019	30.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Großkrotzenburg	435011	x				10.09.2018	10.09.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Gründau	435012				x	26.11.2019	26.11.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
		Hammersbach	435013			x		27.09.2018	27.09.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
		Hanau	435014		x			27.09.2018	30.10.2015 Daten in FIS AG eingesehen	
		Hasselroth	435015	x				30.11.2018	30.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Jossgrund	435016	x						
		Langenselbold	435017				x	02.09.2019	02.09.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
		Linsengericht	435018				x	30.01.2020	30.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Maintal	435019				x	17.09.2020	11.09.2020 Löschliste abgearbeitet	
		Neuberg	435020				x	16.01.2020	13.09.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
		Nidderau	435021	x				17.02.2020	17.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Niederdorfelden	435022				x	04.09.2020	04.09.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Rodenbach	435023			x		29.08.2017	29.08.2017 Daten in FIS AG eingesehen	
		Ronneburg	435024	x						
		Schlüchtern	435025	x				18.07.2019	18.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Schöneck	435026	x				07.07.2017	07.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Sinntal	435027			x		20.12.2017	19.12.2017 Daten in FIS AG eingesehen	
		Steinau an der Straße	435028		x			31.07.2019	04.07.2016 Daten in FIS AG eingesehen	
Wächtersbach	435029	x				06.01.2020	06.01.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Main-Taunus-Kreis (12)	Prio 4: 100%	Bad Soden am Taunus	436001				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Eppstein	436002				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Eschborn	436003				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Flörsheim am Main	436004				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Hattersheim am Main	436005				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Hochheim am Main	436006				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Hofheim am Taunus	436007				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Kelkheim (Taunus)	436008				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Kriftel	436009				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Liederbach am Taunus	436010				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Schwalbach am Taunus	436011				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Sulzbach (Taunus)	436012				x	25.05.2020	Landkreis übernimmt die Aufgabe und erfasst direkt in FIS AG	
		Bad König	437001	x				24.04.2020	24.04.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Brensbach	437003	x				13.12.2019	13.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Breuberg	437004	x						

Odenwaldkreis (12)	Prio 1: 100%	Brombachtal	437005	x								
		Erbach	437006	x								
		Fränkisch-Crumbach	437007	x								
		Höchst i.Odw.	437009	x								
		Lützelbach	437010	x				13.12.2019	13.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Michelstadt	437011	x								
		Mossautal	437012	x								
		Reichelsheim (Odenwald)	437013	x								
LK Offenbach (13)	Prio 1: 54% Prio 2: 8% Prio 4: 38%	Oberzent	437016	x					30.10.2019	30.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Dietzenbach	438001					x	14.09.2020	13.08.2018 Daten in FIS AG eingesehen. 11.09.2020: Validierung / Löschungen.		
		Dreieich	438002					x	22.01.2020	22.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Egelsbach	438003	x					09.09.2019	09.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Hainburg	438004	x					01.04.2020	01.04.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Heusenstamm	438005			x			19.08.2020	10.10.2016 Daten in FIS AG eingesehen		
		Langen (Hessen)	438006					x	24.01.2020	24.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Mainhausen	438007	x					07.12.2012	07.12.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Mühlheim am Main	438008	x					22.10.2019	22.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Neu-Isenburg	438009					x	05.08.2020	05.08.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Obertshausen	438010	x					11.10.2019	11.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Rodgau	438011					x	02.01.2020	19.12.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
		Rödermark	438012	x					28.10.2019	28.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
Rheingau-Taunus-Kreis (17)	Prio 1: 59% Prio 2: 6% Prio 4: 35%	Seligenstadt	438013	x					09.10.2019	09.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Aarbergen	439001					x		05.09.2019	Fehlzanzeige	
		Bad Schwalbach	439002	x					18.02.2020	18.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Eltville am Rhein	439003					x	22.04.2020	21.04.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Geisenheim	439004	x					16.10.2019	16.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Heidenrod	439005	x					25.10.2019	25.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Hohenstein	439006	x					25.07.2019	25.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Hünstetten	439007			x			25.06.2013	24.06.2013 Daten in FIS AG eingesehen		
		Idstein	439008	x								
		Kiedrich	439009	x								
		Lorch	439010	x					29.06.2012	29.06.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Niedernhausen	439011	x					16.11.2018	16.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Oestrich-Winkel	439012					x	19.08.2019	19.08.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
		Rüdesheim am Rhein	439013	x					27.08.2019	27.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Schlangenberg	439014	x					02.10.2019	02.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Taunusstein	439015					x	06.07.2020	06.07.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Wetteraukreis (25)	Prio 1: 40% Prio 2: 5% Prio 3: 20% Prio 4: 35%	Waldems	439016					x	29.10.2019	29.10.2019 Daten in FIS AG eingesehen
Walluf	439017							x	25.03.2020	25.03.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
Altenstadt	440001								x	08.06.2020	05.06.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
Bad Nauheim	440002								x	14.08.2020	06.12.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
Bad Vilbel	440003						x		02.10.2018	03.09.2018 Daten in FIS AG eingesehen		
Büdingen	440004								x	10.08.2020	07.08.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
Butzbach	440005								x	15.08.2018	15.08.2018 Daten in FIS AG eingesehen	
Echzell	440006			x								
Florstadt	440007								x	29.05.2019	29.05.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
Friedberg (Hessen)	440008			x						13.06.2019	13.06.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Gedern	440009									19.02.2020	23.07.2013 Daten in FIS AG eingesehen	
Glauburg	440010								x	02.03.2020	27.09.2017 Daten in FIS AG eingesehen, Fehlzanzeige	
Hirzenhain	440011								x	07.10.2019	07.10.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
Karben	440012			x						29.10.2018	29.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Kefenrod	440013								x	02.12.2019	02.12.2019 Daten in FIS AG eingesehen	
Limeshain	440014								x	19.12.2014	19.12.2014 Datenauslieferung, Fehlzanzeige	
Münzenberg	440015								x	12.07.2017	12.07.2017 Daten in FIS AG eingesehen	
Nidda	440016			x						08.11.2019	08.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Niddatal	440017									x	20.08.2020	22.09.2017 Daten in FIS AG eingesehen
Ober-Mörlen	440018									x	07.09.2020	07.09.2020 Daten in FIS AG eingesehen
Ortenberg	440019			x								
Ranstadt	440020			x							01.12.2017	01.12.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Reichelsheim (Wetterau)	440021			x							13.12.2019	13.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Rockenberg	440022									x	22.11.2019	22.11.2019 Daten in FIS AG eingesehen
Rosbach v.d.Höhe	440023			x							14.10.2019	14.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Wölfersheim	440024	x										
Wöllstadt	440025	x							23.09.2019	23.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		

Gießen (18)	Prio 1: 90% Prio 2: 5% Prio 4: 5%	Allendorf (Lumda)	531001	x			29.08.2019	29.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Biebertal	531002	x			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Buseck	531003	x			29.10.2019	29.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Fernwald	531004	x			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Gießen	531005		x		08.08.2019	31.01.2013 Daten in FIS AG eingesehen
		Grünberg	531006	x			23.08.2019	23.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Heuchelheim	531007	x			18.07.2019	18.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hungen	531008	x			26.08.2019	26.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Langgöns	531009	x			27.08.2019	27.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Laubach	531010	x			13.09.2019	13.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Lich	531011	x			16.11.2018	16.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Linden	531012	x			28.02.2020	28.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Lollar	531013			x	04.05.2020	04.05.2020 Daten in FIS AG eingesehen
		Pohlheim	531014	x			23.08.2019	23.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Rabenau	531015	x			26.10.2018	26.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Reiskirchen	531016	x			30.10.2018	30.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Staufenberg	531017	x			31.10.2018	31.10.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Wettenberg	531018	x			19.11.2018	19.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
Lahn-Dill-Kreis (23)	Prio 1: 88% Prio 2: 4% Prio 4: 8%	Aßlar	532001	x			16.07.2019	16.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Bischoffen	532002	x			21.11.2019	21.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Braunfels	532003	x				
		Breitscheid	532004	x				
		Dietzhölztal	532005	x			05.08.2019	05.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Dillenburg	532006			x	07.08.2020	06.08.2020 Daten in FIS AG eingesehen
		Driedorf	532007	x			25.09.2019	25.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Ehringshausen	532008	x				
		Eschenburg	532009	x				
		Greifenstein	532010	x				
		Haiger	532011	x			11.09.2017	11.09.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Herborn	532012	x			15.11.2018	15.11.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hohenahr	532013	x			21.08.2020	21.08.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Hüttenberg	532014	x				
		Lahnau	532015			x	24.03.2020	24.03.2020 Daten in FIS AG eingesehen
		Leun	532016	x				
		Mittenaar	532017	x				
		Schöffengrund	532018	x			27.02.2020	27.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Siegbach	532019	x				
		Sinn	532020	x			11.09.2019	11.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Solms	532021	x			25.09.2019	25.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Waldsolms	532022	x			20.11.2019	20.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Wetzlar	532023			x	11.12.2014	11.12.2014 Daten in FIS AG eingesehen
Limburg-Weilburg (19)	Prio 1: 90% Prio 2: 5% Prio 4: 5%	Beselich	533001	x			08.08.2019	08.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Brechen	533002	x				
		Bad Camberg	533003			x	17.06.2019	26.05.2014 Daten in FIS AG eingesehen
		Dornburg	533004	x			09.09.2019	09.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Elbtal	533005			x	20.11.2019	20.11.2019 Daten in FIS AG eingesehen
		Elz	533006	x				
		Hadamar	533007	x				
		Hünfelden	533008	x			01.02.2019	01.02.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Limburg a. d. Lahn	533009	x			23.08.2019	23.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Löhnberg	533010	x			10.01.2020	10.01.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Mengerskirchen	533011	x			21.01.2020	21.01.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Merenberg	533012	x				
		Runkel	533013	x			06.08.2019	06.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Selters (Taunus)	533014	x			12.06.2019	12.06.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Villmar	533015	x			30.03.2020	30.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Waldbrunn (Westerwald)	533016	x				
		Weilburg	533017	x			11.03.2020	04.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Weilmünster	533018	x			03.07.2017	03.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
		Weinbach	533019	x				
		Amöneburg	534001	x				
		Angelburg	534002	x				
		Bad Endbach	534003			x	08.08.2019	08.08.2019 Daten in FIS AG eingesehen
		Biedenkopf	534004	x			21.11.2019	21.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf

Marburg-Biedenkopf (22)	Prio 1: 90% Prio 4: 10%	Breidenbach	534005	x								
		Cölbe	534006	x								
		Dautphetal	534007	x				07.01.2020	07.01.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Ebsdorfergrund	534008	x				26.05.2017	26.05.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Fronhausen	534009	x				04.02.2020	04.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Gladenbach	534010	x								
		Kirchhain	534011	x				11.04.2019	11.04.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Lahnatal	534012	x								
		Lohra	534013	x								
		Marburg	534014	x				22.08.2013	22.08.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Münchhausen	534015					x	13.01.2020	13.01.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Neustadt (Hessen)	534016	x				27.10.2017	27.10.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Rauschenberg	534017	x								
		Stadtallendorf	534018	x								
		Steffenberg	534019	x				03.04.2020	03.04.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Weimar	534020	x								
		Wetter (Hessen)	534021	x				05.08.2019	05.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Wohratal	534022	x								
		Vogelsbergkreis (19)	Prio 1: 85% Prio 3: 5% Prio 4: 10%	Alsfeld	535001	x						
				Antrifttal	535002					x	10.09.2019	21.10.2019 Fehlanzeige
Feldatal	535003			x								
Freiensteinau	535004			x								
Gemünden (Felda)	535005			x								
Grebenua	535006			x								
Grebenhain	535007			x								
Herbstein	535008							x	28.06.2017	28.06.2017 Daten in FIS AG eingesehen		
Homberg (Ohm)	535009			x								
Kirtorf	535010			x				21.10.2019	21.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Lauterbach (Hessen)	535011							x	03.09.2019	03.09.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
Lautertal (Vogelsberg)	535012			x								
Mücke	535013			x				06.08.2012	06.08.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Romrod	535014			x								
Schlitz	535015			x				08.11.2019	08.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Schotten	535016			x				01.12.2017	01.12.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Schwalmatal	535017			x				04.12.2019	04.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Ulrichstein	535018			x				29.07.2019	29.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Wartenberg	535019			x								
Kassel (1)	Prio 3: 100%			Kassel	611000				x	22.11.2018	Daten wurden 2018 in FIS AG eingegeben	
Fulda (23)	Prio 1: 82% Prio 3: 9% Prio 4: 9%	Bad Salzschlirf	631001	x								
		Burghaun	631002	x				12.12.2019	12.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Dipperz	631003	x								
		Ebersburg	631004	x								
		Ehrenberg (Rhön)	631005	x								
		Eichenzell	631006	x				19.07.2019	19.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Eiterfeld	631007	x				13.08.2019	13.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Flieden	631008	x								
		Fulda	631009					x	27.02.2020	10.08.2017 Daten in FIS AG eingesehen		
		Gersfeld (Rhön)	631010	x								
		Großenlüder	631011						x	07.02.2020	07.02.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Hilders	631012	x								
		Höfbieber	631013	x				12.12.2019	12.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Hosenfeld	631014					x	31.07.2017	31.07.2017 Daten in FIS AG eingesehen		
		Hünfeld	631015						x	28.05.2020	28.05.2020 Daten in FIS AG eingesehen	
		Kalbach	631016	x				31.07.2019	31.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Künzell	631017	x				12.11.2019	12.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Neuhof	631018	x				29.08.2019	29.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Nüsttal	631019	x								
		Petersberg	631020	x				04.03.2020	06.09.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Poppenhausen (Wasserkuppe)	631021	x										
Rasdorf	631022	x				17.07.2019	17.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf					
Tann (Rhön)	631023	x										
		Alheim	632001	x								
		Bad Hersfeld	632002	x				26.02.2020	26.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Bebra	632003	x								

Hersfeld-Rotenburg (20)	Prio 1: 85% Prio 4: 15%	Breitenbach a. Herzberg	632004	x			03.07.2017	03.07.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Cornberg	632005	x			16.12.2019	16.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Friedewald	632006	x			19.06.2020	19.06.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Haunack	632007	x							
		Haunetal	632008	x			11.09.2019	11.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Heringen (Werra)	632009				x	27.11.2019	27.11.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
		Hohenroda	632010	x							
		Kirchheim	632011	x							
		Ludwigsau	632012	x							
		Nentershausen	632013	x							
		Neuenstein	632014	x			31.10.2019	31.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Niederaula	632015	x			11.10.2019	11.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Philippsthal (Werra)	632016				x	14.04.2020	09.034.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
		Ronshausen	632017				x	12.11.2019	17.12.2019 Fehlanzeige	17.12.2019	
		Rotenburg a.d. Fulda	632018	x			27.04.2020	27.04.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Schenklengsfeld	632019	x							
		Wildeck	632020	x			16.07.2019	16.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Ahnatal	633001	x							
		LK Kassel (28)	Prio 1: 81% Prio 2: 4% Prio 4: 15%	Bad Karlshafen	633002	x					
				Baunatal	633003		x		01.08.2017	02.04.2015 Daten in FIS AG eingesehen	
Breuna	633004			x							
Calden	633005			x			07.11.2019	07.11.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Bad Emstal	633006						x	15.01.2020	25.10.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
Espenau	633007						x	29.11.2019	29.11.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
Fuldabrück	633008						x	25.08.2020	25.08.2020 Daten in FIS AG eingesehen		
Fulda	633009			x							
Grebenstein	633010			x							
Habichtswald	633011			x							
Helsa	633012			x			05.09.2019	05.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Hofgeismar	633013			x			29.08.2019	29.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Immenhausen	633014			x							
Kaufungen	633015						x	02.12.2019	02.12.2019 Daten in FIS AG eingesehen		
Liebenau	633016			x			31.03.2017	31.03.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Lohfelden	633017			x			06.09.2019	06.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Naumburg	633018			x							
Nieste	633019			x							
Niestetal	633020			x			19.07.2019	19.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Reinhardshagen	633022			x							
Schauenburg	633023			x							
Söhrewald	633024			x							
Trendelburg	633025			x							
Vellmar	633026			x							
Wolffhagen	633028			x			25.03.2020	25.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Zierenberg	633029			x			05.09.2019	05.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
Wesertal	633030			x							
Schwalm-Eder-Kreis (27)	Prio 1: 92% Prio 3: 4% Prio 4: 4%			Borken (Hessen)	634001	x			24.03.2017	24.03.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
				Edermünde	634002	x			14.08.2019	14.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
				Felsberg	634003	x			29.07.2019	29.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Frielendorf	634004	x			22.07.2019	22.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Fritzlar	634005	x							
		Gilsberg	634006	x							
		Gudensberg	634007	x			22.07.2019	22.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Guxhagen	634008	x							
		Homberg (Efze)	634009	x							
		Jesberg	634010	x							
		Knüllwald	634011	x							
		Körle	634012	x							
		Malsfeld	634013	x							
		Melsungen	634014	x							
		Morschen	634015	x							
		Neuental	634016	x			10.01.2018	10.01.2018 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf			
		Neukirchen	634017				x	08.01.2019	07.01.2019 Daten nach FIS AG eingesehen		
Niederstein	634018	x									
Oberaula	634019	x									

		Ottrau	634020	x						
		Schrecksbach	634021	x						
		Schwalmstadt	634022	x			11.10.2019	11.10.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Schwarzenborn	634023	x			10.09.2019	10.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Spangenberg	634024	x						
		Wabern	634025	x						
		Willingshausen	634026				x	17.08.2020	17.08.2020 Daten nach FIS AG eingesehen	
		Bad Zwesten	634027	x						
Waldeck-Frankenberg (22)	Prio 1: 90% Prio 2: 5% Prio 4: 5%	Allendorf (Eder)	635001	x						
		Bad Arolsen	635002	x			09.03.2020	09.03.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Bad Wildungen	635003	x						
		Battenberg (Eder)	635004	x				19.07.2019	19.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Bromskirchen	635005	x						
		Burgwald	635006	x						
		Diemelsee	635007	x						
		Diemelstadt	635008	x						
		Edertal	635009	x				13.12.2019	13.12.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Frankenau	635010	x						
		Frankenberg (Eder)	635011			x		02.03.2017	19.01.2015 Daten nach FIS AG eingesehen	
		Gemünden (Wohra)	635012	x						
		Haina (Kloster)	635013	x						
		Hatzfeld (Eder)	635014	x						
		Korbach	635015					x	03.09.2020	24.08.2020 Daten nach FIS AG eingesehen
		Lichtenfels	635016	x						
		Rosenthal	635017	x				20.01.2020	20.01.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Twistetal	635018	x				22.07.2019	22.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Vöhl	635019	x						
		Volkmarsen	635020	x						
		Waldeck	635021	x						
		Willingen (Upland)	635022	x				17.07.2019	17.07.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
Werra-Meißner-Kreis (16)	Prio 1: 75% Prio 2: 19% Prio 4: 6%	Bad Sooden-Allendorf	636001			x		26.08.2015	24.06.2015 Daten nach FIS AG eingesehen	
		Berkatal	636002	x						
		Eschwege	636003	x				09.06.2017	09.06.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Großalmerode	636004	x				19.12.2014	19.12.2014 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Herleshausen	636005	x				15.08.2019	15.08.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Hessisch Lichtenau	636006	x						
		Meinhard	636007			x		12.08.2015	18.08.2015 Daten nach FIS AG eingesehen	
		Meißner	636008	x						
		Neu-Eichenberg	636009	x						
		Ringgau	636010	x						
		Sontra	636011	x						
		Waldkappel	636012	x				28.02.2020	28.02.2020 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Wanfried	636013	x						
		Wehretal	636014	x				11.09.2019	11.09.2019 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf	
		Weißenborn	636015					x	17.03.2020	17.03.2020 Daten in FIS AG eingesehen
		Witzenhausen	636016			x		03.11.2014	03.11.2014 Daten in FIS AG eingesehen	

Anzahl:	292	37	19	74	
Gesamtzahl	422				
Anteil in Prozent	100%	69,19%	8,77%	4,50%	17,54%

Anzahl der Kommunen, die nie Daten anfordert haben:
(in Priorität 1 enthalten)

137
32,46%

Stand: 22.09.2020

Landkreise	Datum	Gemeinde	Gemeindekennziffer	Neuversorgung	Umstieg auf DATUS online	Daten in FIS AG eingelesen	Fehlanzeige
Bergstraße	09.10.2019	Abtsteinach	431001	x			
	18.02.2020	Fürth	431007	x			
	29.07.2019	Groß-Rohrheim	431010	x			
	19.08.2019	Lindenfels	431015	x			
	18.09.2019	Lorsch	431016				18.09.2019
	10.10.2019	Neckarsteinach	431018	x			
	20.08.2019	Viernheim	431020	x		10.09.2020	
Groß-Gerau	13.03.2020	Bischofsheim	433002	x			
	19.12.2019	Büttelborn	433003		x		
	04.09.2019	Gernsheim	433004	x			
	20.03.2020	Ginsheim-Gustavsburg	433005	x			
	15.07.2020	Raunheim	433010	x			
	10.10.2019	Rüsselsheim	433012		x		
Hochtaunus	12.11.2019	Friedrichsdorf	434002		x		
	29.07.2020	Kronberg im Taunus	434006	x			
	05.09.2019	Steinbach Taunus	434010		x	16.01.2020	
	30.07.2019	Usingen	434011		x		
	14.10.2019	Wehrheim	434012	x			
	03.12.2019	Weilrod	434013	x			
Main-Kinzig	13.12.2019	Bad Soden-Salmünster	435002		x		
	28.10.2019	Bruchköbel	435006	x			
	23.09.2019	Flörsbachtal	435008				20.09.2019
	06.09.2019	Freigericht	435009		x	24.02.2020	
	16.09.2019	Gründau	435012	x		26.11.2019	
	07.08.2019	Linsengericht	435018		x		
	17.02.2020	Nidderau	435021		x		
	18.07.2019	Schlüchtern	435025	x			
	31.07.2019	Steinau an der Straße	435028		x		
Odenwald	06.01.2020	Wächtersbach	435029	x			
	24.04.2020	Bad König	437001	x			
	13.12.2019	Brensbach	437003	x			
	13.12.2019	Lützelbach	437010	x			
Offenbach	30.10.2019	Oberzent	437016	x			
	24.07.2019	Dietzenbach	438001		x		
	09.09.2019	Egelsbach	438003		x		
	01.04.2020	Hainburg	438004		x		
	13.07.2020	Mainhausen	438007	x			
	22.10.2019	Mühlheim	438008		x		
	11.10.2019	Obertshausen	438010		x		

	28.10.2019	Rödermark	438012		x		
	09.10.2019	Seligenstadt	438013	x			
Rheingau-Taunus	05.09.2019	Aarbergen	439001				05.09.2019
	18.02.2020	Bad Schwalbach	439002	x			
	01.11.2019	Eltville	439003		x	21.04.2020	
	16.10.2019	Geisenheim	439004		x		
	25.10.2019	Heidenrod	439005	x			
	25.07.2019	Hohenstein	439006		x		
	31.07.2019	Oestrich-Winkel	439012	x		19.08.2019	
	27.08.2019	Rüdesheim	439013	x			
	02.10.2019	Schlangenbad	439014	x			
	06.01.2020	Taunusstein	439015		x	06.07.2020	
	20.09.2019	Waldems	439016	x		29.10.2019	
	20.09.2019	Walluf	439017	x		25.03.2020	
	Wetterau	13.09.2019	Altenstadt	440001		x	05.06.2020
23.08.2019		Büdingen	440004		x	10.08.2020	
19.12.2019		Friedberg	440008		x		
19.02.2020		Gedern	440009		x		
02.03.2020		Glauburg	440010				03.03.2020
22.07.2019		Hirzenhain	440011	x		07.10.2019	
21.10.2019		Kefenrod	440013		x	02.12.2019	
08.11.2019		Nidda	440016		x		
30.03.2020		Ober-Mörlen	440018		x	07.09.2020	
13.12.2019		Reichelsheim/Wetterau	440021	x			
07.08.2019		Rockenberg	440022		x	22.11.2019	
14.10.2019		Rosbach	440023		x		
Gießen	23.09.2019	Wöllstadt	440025	x			
	29.08.2019	Allendorf (Lumda)	531001	x			
	29.10.2019	Buseck	531003		x		
	08.08.2019	Gießen	531005		x		
	23.08.2019	Grünberg	531006	x			
	18.07.2019	Heuchelheim	531007	x			
	26.08.2019	Hungen	531008	x			
	27.08.2019	Langgöns	531009		x		
	13.09.2019	Laubach	531010		x		
	28.02.2020	Linden	531012	x			
	23.08.2019	Pohlheim	531014	x			
	16.07.2019	Aßlar	532001		x		
	21.11.2019	Bischoffen	532002		x		
	05.08.2019	Dietzhöhlztal	532005	x			
	25.09.2019	Driedorf	532007	x			

Lahn-Dill	21.08.2020	Hohenahr	532013		x	
	28.10.2019	Lahnau	532015		x	24.03.2020
	27.02.2020	Schöffengrund	532018	x		
	11.09.2019	Sinn	532020	x		
	25.09.2019	Solms	532021	x		
	20.11.2019	Waldsolms	532022	x		
Limburg-Weilburg	08.08.2019	Beselich	533001	x		
	09.09.2019	Dornburg	533004	x		
	15.10.2019	Elbtal	533005	x		20.11.2019
	10.01.2020	Löhnberg	533010	x		
	21.01.2020	Mengerskirchen	533011	x		
	06.08.2019	Runkel	533013	x		
	30.03.2020	Villmar	533015	x		
04.11.2019	Weilburg	533017	x			
Marburg-Biedenkopf	21.11.2019	Biedenkopf	534004		x	
	07.01.2020	Dautphetal	534007	x		
	04.02.2020	Fronhausen	534009		x	
	23.07.2020	Kirchhain	534011	x		
	06.11.2019	Münchhausen	534015	x		13.01.2020
	03.04.2020	Steffenberg	534019	x		
05.08.2019	Wetter	534021	x			
Vogelsberg	10.09.2019	Antrifttal	535002			21.10.2019
	21.10.2019	Kirtorf	535010	x		
	23.07.2019	Lauterbach	535011	x		03.09.2019
	08.11.2019	Schlitz	535015	x		
	04.12.2019	Schwalmtal	535017	x		
	29.07.2019	Ulrichstein	535018	x		
Fulda	12.12.2019	Burghaun	631002	x		
	19.07.2019	Eichenzell	631006	x		
	13.08.2019	Eiterfeld	631007		x	
	27.02.2020	Fulda	631009		x	
	24.01.2020	Großenlüder	631011	x		07.02.2020
	12.12.2019	Hofbieber	631013	x		
	30.10.2019	Hünfeld	631015		x	28.05.2020
	31.07.2019	Kalbach	631016	x		
	12.11.2019	Künzell	631017	x		
	29.08.2019	Neuhof	631018	x		
17.07.2019	Rasdorf	631022	x			
26.02.2020	Bad Hersfeld	632002		x		
16.12.2019	Cornberg	632005	x			
19.06.2020	Friedewald	632006	x			

Hersfeld- Rotenburg	11.09.2019	Haunetal	632008		x		
	11.11.2019	Heringen	632009		x	27.11.2019	
	31.10.2019	Neuenstein	632014	x			
	11.10.2019	Niederaula	632015	x			
	27.03.2020	Philippstal (Werra)	632016	x		09.04.2020	
	12.11.2019	Ronshausen	632017				17.12.2019
	27.04.2020	Rotenburg a. d. Fulda	632018	x			
	21.07.2020	Rotenburg a. d. Fulda	632018	x			
	16.07.2019	Wildeck	632020	x			
Kassel	07.11.2019	Calden	633005	x			
	09.09.2019	Bad Emstal	633006		x	25.10.2019	
	06.09.2019	Espenau	633007	x		29.11.2019	
	25.07.2019	Fuldabrück	633008	x		25.08.2020	
	05.09.2019	Helsa	633012		x		
	29.08.2019	Hofgeismar	633013		x		
	13.08.2019	Kaufungen	633015	x		02.12.2019	
	06.09.2019	Lohfelden	633017	x			
	19.07.2019	Niestetal	633020		x		
	25.03.2020	Wolfhagen	633028	x			
Schwalm-Eder	05.09.2019	Zierenberg	633029	x			
	14.08.2019	Edermünde	634002	x			
	29.07.2019	Felsberg	634003	x			
	22.07.2019	Frielendorf	634004	x			
	22.07.2019	Gudensberg	634007	x			
	11.10.2019	Schwalmstadt	634022	x			
	10.09.2019	Schwarzenborn	634023	x			
	19.07.2019	Willingshausen	634026	x		17.08.2020	
Waldeck- Frankenberg	09.03.2020	Bad Arolsen	635002	x			
	19.07.2019	Battenberg	635004	x			
	13.12.2019	Edertal	635009	x			
	03.06.2020	Korbach	635015	x		24.08.2020	
	20.01.2020	Rosenthal	635017	x			
	22.07.2019	Twistetal	635018	x			
Werra-Meißner	17.07.2019	Willingen	635022		x		
	15.08.2019	Herleshausen	636005	x			
	28.02.2020	Waldkappel	636012	x			
	11.09.2019	Wehretal	636014		x		
	06.03.2020	Weißborn	636015	x		17.03.2020	
Summen				102	51	30	4



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-145/21-26	
Datum	14.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.12.2021	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	26.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Bericht zur Programmplanung Stadt- und Industriemuseum 2022/2023 und 2024/25 :
Mitmachausstellung „Klima-Schützer“ und „Spielplatz Sprache“
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Programmplanung zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Ziel der Mitmachausstellungen des Stadt- und Industriemuseums ist es, insbesondere Kinder und Jugendliche mit attraktiven Sonderausstellungen frühzeitig an das Museum als Ort des kulturellen Lebens und außerschulischen Lernens heranzuführen. Mit den beiden geplanten Ausstellungen „Klima-Schützer“ und „Spielplatz Sprache“ sollen wichtige und aktuelle Themen, die die Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise berühren und angehen, bearbeitet werden.

Die Ausstellung „Klima-Schützer“ ist ein Beitrag des Museums zu den Anstrengungen in der Stadt Rüsselsheim, einen entschiedenen Klima-Schutz ins Werk zu setzen, der sich u.a. 2019 in der Ausrufung des Klimanotstandes dokumentiert hat.

Eine Ausstellung zur Sprachförderung ist in Rüsselsheim von besonderer Relevanz. „Die Sprache ist der Schlüssel zur Welt“ – dieser Satz von Wilhelm von Humboldt gilt heute mehr denn je. Die Ausstellung soll nicht nur Kindern Lust an der Beschäftigung mit Sprache machen, sondern sie liefert auch den begleitenden Erwachsenen, Erzieher*innen, Lehrer*innen eine Fülle von Ideen für den Alltag mit Kindern in Kita, Grundschule und Familie.

B. Ausgangslage

Seit 2012 zeigt das Stadt- und Industriemuseum mit großem Erfolg und eben solcher Strahlkraft Sonderausstellungen, die das Publikum zum Entdecken, Ausprobieren, Experimentieren und zu kreativem Tun anregen. Die Mitmachausstellungen sind inzwischen zum Markenkern des

Museums geworden und tragen erheblich zum kinder- und familienfreundlichen Profil des Hauses bei. Der Besuch der Mitmachausstellungen ist außerdem fester Bestandteil der Exkursionsplanung (nicht nur) der Rüsselsheimer Kindertagesstätten und Schulen.

C. Geplante Ausstellungen

Ende 2022 „Klima-Schützer“: Die Mitmachausstellung „Klima-Schützer“ ist eine Leihausstellung vom Kindermuseum Nürnberg, die allgemeinverständlich Fragen rund um den Klimawandel klärt: Wie entsteht der Treibhauseffekt? Welche Treibhausgase gibt es? Was passiert, wenn die Gletscher schmelzen? Was kann ich selbst tun, um das Klima zu schützen? Diese Präsentation soll um ein Element erweitert werden, das das Thema „Klima in der Stadt“ auf der lokalen Ebene diskutiert und die Ideen, Wünsche und Visionen von Kindern und Jugendlichen einfängt. Dazu soll eine große, bunte, mit Illustrationen, Plastiken und Installationen sowie sprechenden Elementen versehene Ausstellungsabteilung zum Klimawandel vor Ort entstehen. Kinder und Jugendliche überlegen gemeinsam und unterstützt durch das Museum, in welcher Weise der Klima-Wandel sie in ihrer Heimat betrifft. Die nachwachsende Generation bekommt so eine Stimme, um als Anwältin von Umwelt und Natur, als Vertreterin einer Stadtgesellschaft der Zukunft ihre Wünsche zu artikulieren. Das Projekt bindet die unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ins Leben gerufene partizipativen Kunstaktion des international bekannten dänischen Künstlers Ólafur Eliasson ein. Dieses digitale Werk trägt den Titel „Earth-Speakr“. Dabei werden Pflanzen und Dinge von Kindern und Jugendlichen buchstäblich zum Sprechen gebracht und Aspekte des Klimawandels visualisiert und thematisiert. Das Kunst-Projekt ist bereits partizipativ angelegt und soll in dieser Hinsicht vor Ort weiterentwickelt werden.

Zur Vorbereitung der Mitmachausstellung wird spätestens im Januar der Leihvertrag unterzeichnet. Auch die konzeptionellen Vorarbeiten für die vor Ort zu entwickelnde Abteilung zum Klimawandel in Rüsselsheim sollen im Januar starten. Ab Frühjahr sollen Kinder und Jugendliche in die Vorbereitung der Ausstellung einbezogen werden.

Ende 2024 „Spielplatz Sprache“ will Kinder im Umgang mit Sprache stärken. Wozu sind Zeichen und Buchstaben da? Wie sortieren sich Buchstaben zu Wörtern? Kann ich mit Lauten malen? Haben alle Menschen auf der Welt die gleichen Buchstaben? Wieviel Leben steckt in einem schlichten Wort? Bei den „Geschichtenmachern“ lernen Kinder, mit Worten zu jonglieren, Geschichten selbst zu erfinden, Mini-Bücher herzustellen und ihre Erfindungen auf eine Bühne zu bringen. Die Beschäftigung mit Worten und Bildern, Buchstaben und Klang macht ganz viel Spaß und gibt den Kindern den Schlüssel in die Hand, um ihre Welt zu verstehen und zu gestalten.

D. Kosten

1. Die Kosten für die Ausstellung „Klima-Schützer“ belaufen sich auf insgesamt 44.783,00 Euro. Darin enthalten sind die Lizenzgebühren für das Ausleihen der Mitmachstationen vom Kindermuseum „Museum im Koffer“ Nürnberg für die Dauer von 4 Monaten, Transport- sowie Auf- und Abbaukosten und die Ergänzung der Ausstellung um eine partizipativ mit Kindern und Jugendlichen zu entwickelte Abteilung zum klimagerechten Umbau der Stadt. Ein Förderantrag bei Hessischen Museumsverband ist bereits gestellt, sodass städtische Eigenmittel in Höhe von **18.700,00 Euro** benötigt werden. Die Mittel wurden bereits für den Haushalt 2022 angemeldet.

2. Die Kosten für die Ausstellung „Spielplatz Sprache“ belaufen sich für 3 Monate auf insgesamt **19.000,00 Euro**. Gegebenenfalls kann auch hierfür ein Förderantrag beim Hessischen Museumsverband gestellt werden.

E. Auswirkungen auf das Klima

Die Ausstellung „Klima-Schützer“ klärt über Ursachen und Zusammenhänge des Klimawandels auf und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Sensibilisierung der Besucher*innen. Langfristig kann eine Veränderung zu klimafreundlicherem Verhalten im Alltag erzielt werden.

III. Anlage

Aufstellung zu den Mitmachausstellungen im Stadt- und Industriemuseum

Mitmachausstellungen des Stadt- und Industriemuseums 2012-2022			
<u>Jahr</u>	<u>Titel der Ausstellung</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gesamt- besucher*innen</u>
2012	Was geht? Die große Mitmachausstellung übers Fortbewegen und Vorankommen	Juli-Dezember	7.174
2013	Schillernd bunte Seifenblasen	Mai-Juli	4.738
2014	Papier la Papp geschöpft, gedruckt, gelesen	März-Juni	4.220
2015- 2016	Eine Reise durch Raum und Zahl Mathematik zum Mitmachen, Staunen, Entdecken und Weiterdenken	April-Januar	5.713
2016- 2017	An und Aus Energie in Natur und Technik	September- Januar	2.416
2017- 2018	Hausgedacht Architektur bauen, planen, gestalten	Oktober-Februar	2.315
2018- 2019	Gib Stoff - eine Mitmachausstellung für Textiltüftler und Fadenforscher	September-April	6.192
2020- 2021	„Bodenschätze“ – Geschichten aus dem Untergrund	September - Juli	1.158
2021- 2022	„Wer rennt, wenn ´s brennt?!“ Die Mitmachausstellung rund ums Feuer und die Feuerwehr	November-Juli	läuft noch

Rüsselsheim am Main, den 21.12.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-144/21-26	
Datum	13.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.12.2021	beschließend
Jugendhilfeausschuss	20.01.2022	
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	25.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Aktueller Sachstand Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis

1. die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen mit dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“: Kommunale Budgets für Jugend- und Sozialarbeit sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe. (Anlage 1)
2. die Projektanträge zum Corona-Aufholprogramm, die durch den Jugendhilfeausschuss am 02.12.2021 beschlossen wurden. (Anlage 2)

Begründung:

A. Ziel

Die Corona-Pandemie hat bei den Kindern und Jugendlichen durch die erheblichen Einschränkungen im Lebensalltag zu großen Belastungen geführt. Sie sollen eine Unterstützung zur Bewältigung dieser Belastungen erhalten.

Mögliche negative Auswirkungen auf die soziale wie kognitive Kompetenzentwicklung sollen verhindert werden. Versäumnisse sollen schnell wieder auf- und nachgeholt werden können. Das gilt nicht nur für den schulischen Lernstoff, sondern auch für das soziale Leben.

Kinder und Jugendliche sollen auf dem Weg zurück in ein unbeschwertes Aufwachsen begleitet werden.

B. Sachverhalt

Die Bundesregierung hat das Aktionsprogramm "Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona " beschlossen. In diesem Rahmen sollen Angebote geschaffen werden, die schnell bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien ankommen.

Beim Land Hessen (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration - HMSI) stehen hierzu Mittel zur Verteilung bereit. Das HMSI hat mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag am 23.07.2021 eine „*Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche*“: *Kommunale Budgets für Jugend- und Schulsozialarbeit sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe*“ unterzeichnet. Hier werden die Modalitäten zur Verteilung dieser Mittel vereinbart. Die Vereinbarung ist wirksam vom 01.08.2021 bis zum 31.08.2023 (Anlage 1).

Gefördert werden können u. a. Maßnahmen:

- für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe und
- für zusätzliche soziale Arbeit an Schulen (§§ 13, 13a SGB VIII) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023.

Verteilt werden die Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) nach Anzahl der 0 bzw. 6 bis 21-jährigen Einwohner*innen.

Die Jugendämter koordinieren den Mitteleinsatz vor Ort, identifizieren im Zusammenwirken mit den im Arbeitsfeld tätigen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe den zusätzlichen Bedarf und entscheiden im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung über die zu fördernden Maßnahmen.

Hierzu wurde vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Rüsselsheim am Main am 30.09.2021 die öffentliche Veranstaltung „Situation von Kindern und Jugendlichen in Zeiten von Corona“ durchgeführt, zu der alle „Akteur*innen“ in den genannten Feldern eingeladen waren. Es wurden Bedarfe formuliert und zur Antragstellung aufgefordert.

Bis zum 30.11.2021 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Projektanträge eingegangen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 beschlossen, die Mittel entsprechend der aufgeführten Projekte zu vergeben.

C. Weiteres Vorgehen

Die Träger erhalten entsprechend der eingereichten Projektanträge einen Förderbescheid. Bis zur vollständigen Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel können weitere Anträge eingereicht werden, die dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden. Nach Abschluss der Projekte ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Jugendhilfeausschuss wird in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Sachstand der durchgeführten Projekte informiert. Nach Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung zum 31.08.2023 wird ein Abschlussbericht vorgelegt.

D. Kosten/Finanzierung

Der Stadt Rüsselsheim am Main wurden zugewiesen für die

- Kinder- und Jugendarbeit – 47.416,04 Euro
- soziale Arbeit an Schulen – 86.644,25 Euro.

Mittel können im Bedarfsfall zwischen den beiden Budgets verschoben werden.

Der Betrag wird in jeweils vier Raten ausgezahlt. Über die Verwendung der Mittel wird dem Land Hessen in regelmäßigen Abständen Bericht erstattet.

E. Folgekosten

Es sind keine Folgekosten zu erwarten.

F. Auswirkungen auf Dritte

Die Intention des Programmes ist es, einen sozialen Ausgleich zu schaffen und gesellschaftliche Benachteiligungen, die durch die Pandemie bedingt sind, auszugleichen.

G. Klimaaspekte

Es gibt keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 21.12.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Rahmenvereinbarung

zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden,

und dem
Hessischen Landkreistag,
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Landrat Bernd Woide,

und dem
Hessischen Städtetag,
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Oberbürgermeister Christian Geselle,

**zur Umsetzung des Aktionsprogramms
„Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“:
Kommunale Budgets
für Jugend- und Schulsozialarbeit
sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder-
und Jugendhilfe**

Folgendes wird vereinbart:

Präambel

Im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung und auf Grundlage der zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ländern geschlossenen Vereinbarung stehen in Hessen Mittel für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und zusätzlicher sozialer Arbeit an Schulen sowie zur Stärkung von Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulischer Jugendarbeit und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Auf diese Weise soll erreicht werden, Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie und die erheblichen Einschränkungen im Lebensalltag entstandenen Belastungen zu unterstützen und mögliche negative Auswirkungen auf die soziale wie kognitive Kompetenzentwicklung zu verhindern.



1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

1. aus den kommunalen Budgets für Jugend- und Schulsozialarbeit Maßnahmen der Jugendarbeit und zusätzliche soziale Arbeit an Schulen (§§ 13, 13a SGB VIII) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023.
2. aus den kommunalen Budgets für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe Maßnahmen zur Stärkung der genannten Leistungsbereiche innerhalb des Vereinbarungszeitraums.

Es stehen

1. im kommunalen Budget für Jugend- und Schulsozialarbeit im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 1.540.542 Euro, im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 3.697.300 Euro und im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 2.156.758 Euro,
2. im kommunalen Budget für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 827.970 Euro, im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 1.987.125 Euro und im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 1.159.155 Euro

zur Verfügung. Die Mittel werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte) nach Anzahl der 6-21-Jährigen (1.) bzw. der 0-21-Jährigen (2.) verteilt (s. Übersicht in der Anlage; zugrunde gelegt wird die Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2020). Auszahlungen erfolgen zum 1.9.2021, 1.3. und 1.9.2022 (jeweils ½ des für das Jahr vorgesehenen Betrags) sowie zum 1.3.2023. In den Jahren 2021 und 2022 nicht verausgabte Mittel können auf das jeweilige Folgejahr übertragen werden. Am Ende des Vereinbarungszeitraums nicht verausgabte Mittel sind an das Land zurückzuerstatten; diese werden durch das Land für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe koordinieren in den genannten Budgets den Mitteleinsatz vor Ort, identifizieren im Zusammenwirken mit den im Arbeitsfeld tätigen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe den zusätzlichen Bedarf und entscheiden im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung über die zu fördernden Maßnahmen.

Durchführende Träger der Maßnahmen können

- die Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte,
- die kreisangehörigen Kommunen,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

sein.



Es können die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Durchführung der Maßnahmen im vollem Umfang finanziert werden. Verwaltungsaufwände der durchführenden Träger können in Höhe von bis zu 10 Prozent der Kosten der jeweiligen Maßnahme im Rahmen der Förderung angerechnet werden. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen. Für die geförderten Maßnahmen dürfen keine anderen Landesmittel verwendet werden. Für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt der Stichtag 1.7.2021. Bei der Umsetzung sind alle zum Maßnahmenzeitpunkt geltenden Regelungen zum Infektionsschutz zu beachten.

2. Verwendungsnachweis

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte) berichten jeweils zum 1.2.2022 und 2023 über die Kommunalen Spitzenverbände an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration über die Verwendung der Mittel. Der Bericht (Formular) enthält

1. im kommunalen Budget für Jugend- und Schulsozialarbeit die Bezeichnung der Maßnahmen, Angaben zu den geförderten Trägern der Maßnahmen und zur Höhe der geförderten Sach- und Personalkosten,
2. im kommunalen Budget für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe die Bezeichnung der Maßnahmen, Angaben zu den geförderten Trägern der Maßnahmen, zur Höhe der geförderten Sach- und Personalkosten und zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Eine abschließende Meldung erfolgt zum 31.8.2023. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration berichtet auf dieser Grundlage jeweils bis zum 31.3.2022 und 2023 sowie zum 30.9.2023 an die Bundesregierung über die Mittelverwendung.

Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den geförderten freien Trägern die Mittelverwendung sowie die für die Mittelverwendung relevanten Unterlagen auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung zum 1. August 2021 und endet zum 31. August 2023.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung haben die unterzeichnenden Parteien das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.



4. Sonstige Bestimmungen

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung ist die Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Zweck der Vereinbarung gleichwohl erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls sich der Vertrag nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.

Wiesbaden, den 23. Juli 2021

Kai Klose
Staatsminister
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

Bernd Woide
Landrat
Präsident
Hessischer Landkreistag

Christian Geselle
Oberbürgermeister
Präsident
Hessischer Städtetag

**Verteilung der Mittel nach Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren
auf die Jugendamtsbezirke**

Landkreise (Sonderstatusstädte herausgerechnet), kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte			
	Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren	Anteil an unter 21-Jährigen	zugewiesene Mittel: Ferienfreizeiten/Jugendarbeit
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	30.989	2,48	98.615,81 €
Frankfurt am Main, Stadt	149.999	12,01	477.339,48 €
Offenbach am Main, Stadt	28.328	2,27	90.147,75 €
Wiesbaden, Landeshauptstadt	58.470	4,68	186.068,17 €
LK Bergstraße	52.102	4,17	165.803,38 €
LK Darmstadt-Dieburg	60.366	4,83	192.101,78 €
LK Groß-Gerau	43.120	3,45	137.220,10 €
Hochtaunuskreis	38.484	3,08	122.467,03 €
Main-Kinzig-Kreis	62.476	5,00	198.816,40 €
Main-Taunus-Kreis	50.499	4,04	160.702,18 €
Odenwaldkreis	18.302	1,47	58.242,17 €
LK Offenbach	73.378	5,88	233.509,67 €
Rheingau-Taunus-Kreis	36.130	2,89	114.975,94 €
Wetteraukreis	62.043	4,97	197.438,47 €
LK Gießen	35.528	2,84	113.060,20 €
Lahn-Dill-Kreis	39.156	3,14	124.605,53 €
LK Limburg-Weilburg	34.050	2,73	108.356,78 €
LK Marburg-Biedenkopf	34.257	2,74	109.015,52 €
Vogelsbergkreis	18.971	1,52	60.371,12 €
Kassel, documenta-Stadt	39.029	3,13	124.201,38 €
LK Fulda	30.967	2,48	98.545,80 €
LK Hersfeld-Rotenburg	22.924	1,84	72.950,69 €
LK Kassel	44.210	3,54	140.688,79 €
Schwalm-Eder-Kreis	33.550	2,69	106.765,64 €
LK Waldeck-Frankenberg	30.152	2,41	95.952,24 €
Werra-Meißner-Kreis	17.640	1,41	56.135,50 €
Bad Homburg vor der Höhe (Hochtaunuskreis)	11.291	0,90	35.931,17 €
Fulda (LK Fulda)	14.061	1,13	44.746,10 €
Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	21.337	1,71	67.900,40 €
Gießen (LK Gießen)	17.128	1,37	54.506,17 €
Marburg (LK Marburg-Biedenkopf)	14.382	1,15	45.767,61 €
Rüsselsheim am Main (LK Groß-Gerau)	14.900	1,19	47.416,04 €
Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	10.648	0,85	33.884,96 €
Gesamtsumme	1.248.867	100	3.974.250

**Verteilung der Mittel nach Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren
auf die Jugendamtsbezirke**

Landkreise (Sonderstatusstädte herausgerechnet), kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte			
	Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren	Anteil an 6- bis unter 21-Jährigen	zugewiesene Mittel: Jugend-/ Schulsozialarbeit
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	21.713	2,46	181.839,03 €
Frankfurt am Main, Stadt	101.168	11,46	847.247,76 €
Offenbach am Main, Stadt	19.361	2,19	162.141,82 €
Wiesbaden, Landeshauptstadt	40.685	4,61	340.723,10 €
LK Bergstraße	36.794	4,17	308.137,30 €
LK Darmstadt-Dieburg	42.813	4,85	358.544,38 €
LK Groß-Gerau	30.130	3,41	252.328,55 €
Hochtaunuskreis	28.089	3,18	235.235,87 €
Main-Kinzig-Kreis	44.542	5,04	373.024,17 €
Main-Taunus-Kreis	36.113	4,09	302.434,15 €
Odenwaldkreis	13.156	1,49	110.177,05 €
LK Offenbach	51.451	5,83	430.884,71 €
Rheingau-Taunus-Kreis	26.190	2,97	219.332,39 €
Wetteraukreis	44.351	5,02	371.424,61 €
LK Gießen	25.057	2,84	209.843,89 €
Lahn-Dill-Kreis	28.039	3,18	234.817,13 €
LK Limburg-Weilburg	24.658	2,79	206.502,40 €
LK Marburg-Biedenkopf	24.936	2,82	208.830,56 €
Vogelsbergkreis	13.732	1,56	115.000,85 €
Kassel, documenta-Stadt	27.053	3,06	226.559,72 €
LK Fulda	22.205	2,51	185.959,36 €
LK Hersfeld-Rotenburg	16.376	1,85	137.143,46 €
LK Kassel	31.525	3,57	264.011,20 €
Schwalm-Eder-Kreis	24.283	2,75	203.361,91 €
LK Waldeck-Frankenberg	21.840	2,47	182.902,61 €
Werra-Meißner-Kreis	12.742	1,44	106.709,94 €
Bad Homburg vor der Höhe (Hochtaunuskreis)	8.294	0,94	69.459,44 €
Fulda (LK Fulda)	10.065	1,14	84.290,97 €
Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	14.890	1,69	124.698,71 €
Gießen (LK Gießen)	12.064	1,37	101.031,92 €
Marburg (LK Marburg-Biedenkopf)	10.744	1,22	89.977,36 €
Rüsselsheim am Main (LK Groß-Gerau)	10.346	1,17	86.644,25 €
Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	7.568	0,86	63.379,44 €
Gesamtsumme	882.973	100	7.394.600

Corona Aufholprogramm - Projektanträge

Nr.	Projekttitel	Veranstalter*In	Ziel	Zielgruppe	Anzahl TN	Laufzeit			Kalkulation	
						Projektstart	Projektende	Anzahl Termine	Summe	Summe
1	Schwimmkurs für Kinder 1	Auszeit e.V.	sicheres Schwimmen (Seepferdchen)	Kinder im Alter von 7-13 Jahren	10	14.01.2022 (9 Termine)	11.03.2022	9 / 1 Std.	1.250,00 €	
2	Schwimmkurs für Kinder 2	Auszeit e.V.	sicheres Schwimmen (Seepferdchen)	Kinder im Alter von 7-13 Jahren	10	14.02.2022 (9 Termine)	09.05.2022	9 / 1 Std.	1.250,00 €	
3	# GG-Gamerboys	Auszeit e.V.	Förderung der Medienkompetenz	Jungen ab 10 Jahren	12	Ein Projekttag in den Winterferien 2022		1 / 4 Std.	600,00 €	
4	#Instagirls #tiktok Folgeprojekt	Auszeit e.V. / Berliner Viertel	Förderung der Medienkompetenz	Mädchen ab 10 Jahren (Vorwiegend Mädchengruppe BV)	12	Ein Projekttag in den Winterferien 2023		1 / 4 Std.	600,00 €	
5	Eintauchen in eine Welt voller Farben - Begleitetes Malen für Grundschulkindern	MalRaum Farbenfluss in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	Ausgleich Corona bedingter Entwicklungsdefizite	Grundschulkindern	6	Jan 22	Dez 22	6 / 1 Std.	1.920,00 €	
6	Eintauchen in eine Welt voller Farben (Ferienangebot) - Begleitetes Malen für Grundschulkindern	MalRaum Farbenfluss in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	Ausgleich Corona bedingter Entwicklungsdefizite	Grundschulkindern	6	03.01.2022 - 06.01.2022/ 15-16 Uhr		4 / 1 Std.	320,00 €	
7	Eintauchen in eine Welt voller Farben - Begleitetes Malen für Jugendliche	MalRaum Farbenfluss in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	Ausgleich Corona bedingter Entwicklungsdefizite	Jugendliche von 10 - 14 Jahren (weiterführende Schulen)	6	Jan 22	Dez 22	6 / 1,5 Std.	3.960,00 €	
8	Eintauchen in eine Welt voller Farben (Ferienangebot) - Begleitetes Malen für Jugendliche	MalRaum Farbenfluss in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe	Ausgleich Corona bedingter Entwicklungsdefizite	Jugendliche von 10 - 14 Jahren (weiterführende Schulen)	6	03.01.2022 - 06.01.2022/ 10:30-12 Uhr		4 / 1,5 Std.	660,00 €	
10	„Über mich, Gott und die Welt nachdenken“	Nachbarschafts- und Familienzentrum Böllensee in Kooperation mit Caritas	Stärkung der Resilienz	Kinder und Jugendliche in der Übergangs-phase Grundschule – weiterführende Schule sowie 5./ 6.Klasse	8 bis 12	Angebot Osterferien (11.4.-23.4.2022)		5 Std.	1.532,00 €	
11	Hip Hop Tanzworkshop	FZH Dicker Busch	Selbstbewusstsein stärken, Bewegungsförderung, positives Körpergefühl entwickeln	Mädchen ab 10 Jahren	10 bis 14	04.01.2022		1/ 8 Std.	900,00 €	
12	MainRunner428 Winterprogramm	F7.1 Jugendförderung / Jugendarbeit Innenstadt	zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Innenstadt	Kinder und Jugendliche	bis 10	01.09.2021	Feb 22	14/ 2 Std.	2.500,00 €	
13	IndoorFun428 Winterferien Angebot	F7.1 Jugendförderung / Jugendarbeit Innenstadt	Bewegungsförderung	Kinder und Jugendliche	bis 30	03. - 07.01.2022		3/ 5 Std	2.500,00 €	
14	Dein Projekt "Kräuterkiste"	Kultur123 Stadt Rüsselsheim, VHS	Abbau von Lernrückständen Förderung soziales Kompetenzen	Jugendliche von 14 - 16 Jahren	7	11. - 23.04.2022		10 / 4 Std.		1.700,00 €
15	Lernen und Begegnen im Selbstlernzentrum	Kultur123 Stadt Rüsselsheim, VHS	Abbau von Lernrückständen Förderung der Medienkompetenz	Schüler*innen der WHS, Schüler*innen der Abgangsklasse Sek I	??	17.01 - 22.07.2022		2 je Woche /3 Std.		4.712,00 €
16a	Schulsozialarbeit Grundschule	Stadt Rüsselsheim, FB Bildung / Schulsozialarbeit und Betreuung	sozialpäd. Förderungsmaßnahmen: sozialer Kompetenzen Bewegungsförderung	Grundschüler*innen		2022/ 2023				34.650,00 €
16b	Angebote an Grundschulen in Kooperation mit der Schulsozialarbeit	Stadt Rüsselsheim, FB Jugend und Senioren/Jugendförderung in Kooperation mit freien Trägern	sozialpäd. Förderungsmaßnahmen: sozialer Kompetenzen Bewegungsförderung	Grundschüler*innen		2022/ 2023			15.000,00 €	
17a	Sozialarbeit an Schulen SEK I	Stadt Rüsselsheim, FB Bildung / Schulsozialarbeit und Betreuung	sozialpäd. Förderungsmaßnahmen: sozialer Kompetenzen Bewegungsförderung	Jugendliche an den SEK I Schulen		2022/ 2023				34.650,00 €
17b	Angebote an Schulen SEK I in Kooperation mit der Schulsozialarbeit	Stadt Rüsselsheim, FB Jugend und Senioren/Jugendförderung in Kooperation mit freien Trägern	sozialpäd. Förderungsmaßnahmen: sozialer Kompetenzen Bewegungsförderung	Jugendliche an den SEK I Schulen		2022/ 2023			15.000,00 €	
18	Spielmobil-Events	Stadt Rüsselsheim, FB Jugend und Senioren/ Jugendförderung	zusätzliche Förderung von Kreativität und Motorik	Kinder ab 6 Jahren	je Termin 30 - 50	Mai 22	Jul 22	1 je Woche/3 Std.	4.000,00 €	
Summe zugewiesen									51.992,00 €	75.712,00 €
									47.416,04 €	86.644,25 €
Rest									- 4.575,96 €	10.932,25 €

Antrag	
der CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR	
AT-60 a/21-26	
Datum	01.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 - Antrag Nr. 60 a/21-26 - Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main (ersetzt den Antrag Nr. 60/21-26 der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 und den Änderungsantrag Nr. 60-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 21.01.2022)

Beschlusstext:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Städt. Kropp verweist auf einen vorliegenden neuen gemeinsamen Antrag AT 60 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022, der durch den Vorsitzenden verlesen wird.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD und WsR vom 01.02.2022 – AT 60 a/21-26 – einstimmig wie folgt:

- 1) Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und an welchem Ort ein Hockey-Landesleistungszentrum in Rüsselsheim am Main eingerichtet werden kann. Für dieses Leistungszentrum wird ein dritter Hockeyplatz benötigt. Die möglichen Standorte sind dem Kultur-, Schul- und Sportausschuss sowie dem Arbeitskreis Sport innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Punkt 1 ist vorrangig zu erledigen.
- 2) Der Magistrat nimmt mit den hierfür zuständigen Institutionen (zuständiger Landesverband, Sportbund Rüsselsheim, Rüsselsheimer Sportvereine, die diese Sportart anbieten) Kontakt auf und klärt folgende Fragestellungen:
 - a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden)?
 - b) Wer ist der Träger eines solchen Landesleistungszentrums?
 - c) Wie gestaltet sich die Finanzierung?
 - d) Gibt es Fördermittel des Bundes, Landes oder sonstiger öffentlicher oder privater Träger die eingeworben oder beantragt werden können?
 - e) Die Folgekosten sind der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
- 3) Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Fördermittel für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums beantragt werden können.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

HT 60 a/21-26

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, am 01.02.2022

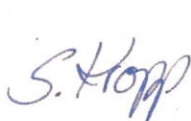
Gemeinsamer Antrag zur Prüfung der Einrichtung eines Hockey-Landesleistungszentrums in Rüsselsheim am Main

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:


- 1) Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und an welchem Ort ein Hockey-Landesleistungszentrum in Rüsselsheim am Main eingerichtet werden kann. Für dieses Leistungszentrum wird ein dritter Hockeyplatz benötigt. Die möglichen Standorte sind dem Kultur-, Schule- und Sportausschuss sowie dem Arbeitskreis Sport innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Punkt 1 ist vorrangig zu erledigen.
- 2) Der Magistrat nimmt mit den hierfür zuständigen Institutionen (zuständige Landesverband, Sportbund Rüsselsheim, Rüsselsheimer Sportvereine, die diese Sportart anbieten) Kontakt auf und klärt folgende Fragestellungen:
 - a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - b) Wer ist der Träger eines solchen Landesleistungszentrums?
 - c) Wie gestaltet sich die Finanzierung?
 - d) Gibt es Fördermittel des Bundes, Landes oder sonstiger öffentlicher oder privater Träger die eingeworben oder beantragt werden können?
 - e) Die Folgekosten sind der Stadtverordnetenversammlung darzulegen
- 3) Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Fördermittel für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums beantragt werden können.

Begründung:

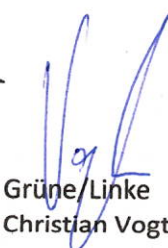
Erfolgt mündlich.



Stefanie Kropp
CDU-Fraktion



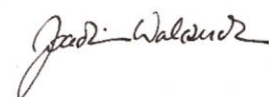
Abdullah Sert
FDP+ Fraktion



Grüne/Linke
Christian Vogt



SPD
Murat Karakaya



WSR
Joachim Walczuch



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-130/21-26	
Datum	23.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Ältestenrat	02.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a**

Beschlusstext:

I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

1. *Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.*

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und / oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche zusammen.
2. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Für die Arbeitskreise gelten *nicht* die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.
4. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

Begründung:

Zu I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode 2021 – 2026 zum 1.4.2021 wurde die Zustellung von Dokumenten, Vorlagen, Einladungen und Niederschriften in Papierform an die Mandatsträger/innen abgeschafft. Alle Unterlagen werden nur noch digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Den Mandatsträger/innen werden iPads mit einer dienstlichen E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt, über die sie alle relevanten Unterlagen für die Gremienarbeit erhalten. Sie erhalten weiterhin ein Passwort, mit dem sie sich in den geschützten (nichtöffentlichen) Bereich des Ratsinformationssystems einloggen können.

Auf Grund dieser Digitalisierung der Gremienarbeit ist eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Zu II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

In den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wurden in der Sitzungsrunde Juli 2021 auf Antrag der Fraktionen die Unterausschüsse „Mobilität und Klimaschutz“, „Sportentwicklung“ sowie „Digitalisierung“ gebildet.

Diese Unterausschüsse wurden dann später in Arbeitskreise umgewandelt, da für diese keine formalen Rahmenbedingungen in der HGO vorgegeben sind.

Gemäß Empfehlung des Hessischen Städtetages sollte die Bildung von Arbeitskreisen in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden. Dies erfolgt durch die Einfügung des neuen § 35 a.

Im Ältestenrat wurden die vg. Änderungen der zur Geschäftsordnung diskutiert und es wurde Zustimmung signalisiert.

Rüsselsheim am Main, 13.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-130-1/21-26	
Datum	09.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Ältestenrat	02.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 - Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Auf Grund des noch anstehenden Beratungsbedarfes erfolgt keine Abstimmung über den Änderungsantrag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Prof. Dr. Flörsheimer begründet den Änderungsantrag der Fraktion WsR.

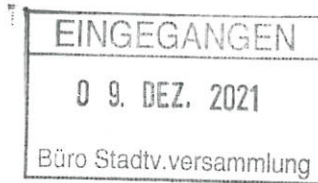
Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 mit 32 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **ab**.

Rüsselsheim am Main, 10.02.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher



An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



Rüsselsheim, den 09.12.2021

**Änderungsantrag zur Drucksache 130/21-26 "Änderung des § 12
sowie des § 35 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung"**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

a) Der Beschlussvorschlag I. wird wie folgt geändert:

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

b) Der Beschlussvorschlag II. wird wie folgt geändert:

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und/oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.

2. Die Arbeitskreise sind nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammenzusetzen (Hare-Niemeyer-Verfahren).

3. Die Arbeitskreismitglieder werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen/der Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Arbeitskreise schriftlich bekannt.

4. Die Mitglieder der Arbeitskreise können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.



5. Die von einer Fraktion benannten Arbeitskreismitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären.

6. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Arbeitskreise auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 2 gilt entsprechend.

7. Die Ladung zur ersten Sitzung eines Arbeitskreises nach seiner Bildung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n des entsprechenden Fachausschusses.

8. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte ihre/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

9. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

10. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Für die Arbeitskreise gelten nicht die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.

11. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche, externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.

12. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

Begründung:

Zu a)

Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig und widerspricht der Regelung in §58, 1 der HGO

§ 58 HGO – Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

Der in der Begründung angeführte Verweis auf das Vorhandensein von iPads und eines elektronischen Zugangs scheint insbesondere im Hinblick auf die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zumindest fragwürdig, würde dies doch bedeuten, dass noch vor der ersten Sitzung alle Stadtverordneten nicht nur mit einem iPad ausgestattet, sondern auch geschult sein müssten.



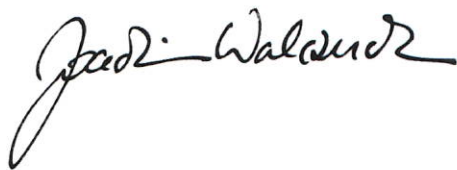
Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung kann die Einladung generell elektronisch erfolgen (jetzt auch ohne ausdrückliche Zustimmung der/des Stadtverordneten), muss es aber nicht. Wir halten uns mit dieser Formulierung aber die Möglichkeit offen, in Extremsituationen (z.B. tagelange Stromausfälle), in denen keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, wieder schriftlich, z.B. per Boten, einzuladen.

Zu b)

Es ist wünschenswert, dass die Organisation der Arbeitskreise so einfach und frei wie möglich erfolgt. Dennoch halten wir es für notwendig, dass einige Formalien, insbesondere im Bezug auf die Konstituierung und die Benennung und Abberufung von Mitgliedern in der Geschäftsordnung fixiert werden.

Das von uns im Änderungsvorschlag beschriebene Verfahren entspricht dem, das bereits jetzt Anwendung gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen



Antrag	
der Fraktion SPD	
AT-61/21-26	
Datum	17.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung - Verkehrssituation im Industriegebiet:
Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses

Ergänzung zum AT 61/21-26 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 durch die Fraktion

Die Grünen/Linke Liste Soli:

Es soll ein neuer TOP 4 mit folgendem Wortlaut in den Antrag Nr. 61/21-26 aufgenommen werden:

„Die Belange des Radverkehrs müssen berücksichtigt werden.

Bei einer Einbahnstraßenregelung soll die Durchfahrt des Radverkehrs gegen die Einbahnstraße ermöglicht werden.“

Aufgrund des digitalen Formates erfolgt die Abstimmung über die Verweisung des Antrages Nr. 61/21-26 der SPD-Fraktion mit oben genannter Ergänzung durch die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli sowie zum Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 am 01. Februar 2022 in der 9. Sitzung des HuFA.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 sowie der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 werden kontrovers diskutiert.

Dem Diskussionsverlauf entsprechend schlägt die SPD-Fraktion vor, von der beabsichtigten Einbahnstraßenregelung den Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Ring und Eisenstraße auszunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird im Übrigen bei 3 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, dem modifizierten Antrag der SPD-Fraktion zuzustimmen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung – AT 61/21-26 – liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – vor.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – zum Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – mit 33 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen **ab**.

Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 zur Verweisung – AT 61/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 mit 33 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. *enge Seitenstraßen im Industriegebiet, wie etwa die Uranstraße, zu einer Einbahnstraße auszuweisen.*
2. *mehrere Zebrastreifen auf der Stahlstraße anzulegen, z. B. zwischen der Aldi- und Trinkgut-Filiale.*
3. *die Stahlstraße als 30-er-Zone auszuweisen.“*

Protokollnotiz:

Herr Stadtv. Blümlein gibt folgendes zu Protokoll:

Es soll eine Prüfung der Verkehrssituation im Gewerbegebiet Hasengrund hinsichtlich einer generellen Überprüfung der dortigen Parksituation, insbesondere des Parkens in Straßenkreuzungen erfolgen, da dies auf Grund der Unübersichtlichkeit zu gefährlichen Verkehrssituationen führen kann.

Weiterhin sollte das Parken von Transportern vor und hinter der Einfahrt der Trinkgut-Filiale in der Stahlstraße überprüft werden, da diese den Einblick in den Straßenraum erschweren und hierdurch ebenfalls verkehrsgefährdende Situationen entstehen können.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 61/21-26



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 15.12.2021

**Antrag der SPD-Fraktion zur Verweisung
Verkehrssituation im Industriegebiet:
Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Enge Seitenstraßen im Industriegebiet, wie etwa die Uranstraße, zu einer Einbahnstraße auszuweisen
2. Mehrere Zebrastreifen auf der Stahlstraße anzulegen, z.B. zwischen der Aldi- und Trinkgut-Filiale
3. Die Stahlstraße als 30-er-Zone auszuweisen

Begründung:

1. Die Einbahnstraßenregelung entlastet die Verkehrssituation insofern, dass die An- und Abfahrt der LKWs und PKWs ausschließlich von einer Richtung aus erfolgt. Seitdem Fahrzeuge nicht mehr auf dem Gehweg sondern nur noch auf der Fahrbahn parken dürfen, ist die Fahrbahn für fahrende Fahrzeuge enorm eng geworden (siehe Fotos). Dies führt beim Begegnungsverkehr immer wieder zu gefährlichen Situationen. Auch für Fußgänger wird das Überqueren der Seitenstraßen einfacher, wenn diese als Einbahnstraße ausgewiesen sind, da der Verkehr nur aus einer Richtung zu beachten ist. Eine ähnliche Regelung gibt es schon in der parallelen Kobaltstraße.

2. Die Stahlstraße zieht sich als lange Hauptstraße durch das gesamte Industriegebiet. Diese Straße ist sehr belebt, nicht zuletzt durch die Einkaufsfilialen Aldi und Trinkgut. Auf der gesamten Straße ist kein einziger Zebrastreifen vorhanden. Durch die vielen auf den Straßen parkenden Au-

tos wird es den Fußgängern erschwert, sicher über die Straße zu gelangen. Insgesamt handelt es sich hier um eine sehr unübersichtliche Verkehrssituation, die für Fußgänger und vor allem für Kinder, welche nicht sofort von Autofahrern gesehen werden können, gefährlich ist.

3. Durch die oben beschriebene gefährliche Verkehrssituation soll durch die Ausweisung der Stahlstraße in eine 30-er-Zone die Verkehrssituation sicherer gemacht werden.

Beispielfotos: Uranstraße




Murat Karakaya
SPD-Fraktionsvorsitzender



Antrag	
der Fraktion WsR e.V.	
AT-61-1/21-26	
Datum	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 zum Antrag Nr. 61 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 - Verkehrssituation im Industriegebiet: Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von Zebrastreifen

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses

Ergänzung zum AT 61/21-26 der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 durch die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli:

Es soll ein neuer TOP 4 mit folgendem Wortlaut in den Antrag Nr. 61/21-26 aufgenommen werden:

„Die Belange des Radverkehrs müssen berücksichtigt werden.

Bei einer Einbahnstraßenregelung soll die Durchfahrt des Radverkehrs gegen die Einbahnstraße ermöglicht werden.“

Aufgrund des digitalen Formates erfolgt die Abstimmung über die Verweisung des Antrages Nr. 61/21-26 der SPD-Fraktion mit oben genannter Ergänzung durch die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli sowie zum Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 am 01. Februar 2022 in der 9. Sitzung des HuFA.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2021 sowie der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 werden kontrovers diskutiert.

Dem Diskussionsverlauf entsprechend schlägt die SPD-Fraktion vor, von der beabsichtigten Einbahnstraßenregelung den Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Ring und Eisenstraße auszunehmen.

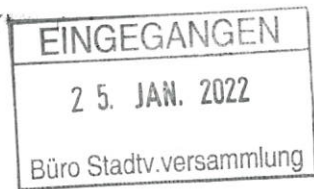
Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 25.01.2022 – AT 61-1/21-26 – mit 33 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen **ab**.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher



AT 61-11/21-26



An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

WsR-Fraktion
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 25.01.2022

**Änderungsantrag zum SPD-Antrag AT-61/21-26
Verkehrssituation im Industriegebiet:
Ausweisung von Einbahnstraßen sowie Anlegung von
Zebrastreifen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Punkt 1 des Antrages wird wie folgt geändert:

1. Es wird geprüft, welche Seitenstraßen im Industriegebiet Hasengrund in Einbahnstraßen umgewandelt werden können. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung in einer Drucksache vorgestellt.

1a. Die Uranstraße, als wichtige Verbindungsachse zwischen Kurt-Schumacher-Ring, Eisen- und Stahlstraße, ist von dieser Prüfung ausgenommen und bleibt auf jeden Fall in beide Richtungen befahrbar.

1b. Bei Straßen mit ausreichend breiten Gehwegen im Industriegebiet Hasengrund wird zunächst eine Legalisierung des Gehwegparkens durch eine entsprechende Beschilderung realisiert.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim



Antrag	
der CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli, SPD	
AT-62 a/21-26	
Datum	01.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022-
Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-
Flächen

(ersetzt den Antrag Nr. 62/21-26 der CDU-Fraktion vom 10.01.2022 und den Änderungsantrag
Nr. 62-1/21-26 der SPD-Fraktion vom 25.01.2022)

Beschlusstext:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Es liegt ein gemeinsamer Antrag – AT 62 a/21-26 – der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die
Grünen/Linke Liste Soli sowie SPD vom 27.01.2022 vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen
empfohlen, dem gemeinsamen Antrag AT 62 a/21-26 zuzustimmen.

Der Oberbürgermeister teilt zur Thematik mit, dass die Stadt Rüsselsheim ihr Interesse an
einem Erwerb der frei werdenden Opelflächen bekunden wird.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Zum Antrag Nr. 62 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD
vom 27.01.2022 liegt ein Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 –
AT 62 a-1/21-26 – vor.

Im Laufe der Diskussion teilt Herr Stadtv. Karakaya für die SPD-Fraktion mit, dass der
Ergänzungsantrag in die nächste Sitzungsrunde verschoben werden soll.
Damit ist die Stadtverordnetenversammlung einverstanden.

**Abstimmung über den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und
SPD vom 27.01.2022 – AT 62 a/21-26:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die
Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 mit 31 Ja-Stimmen bei
11 Nein-Stimmen wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

1. Die freiwerdenden Opel-Flächen für die Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam mit der
öffentlichen Hand zu erwerben.
2. sowie umgehend Gespräche mit dem Land Hessen, deren

Projektentwicklungsgesellschaften und Treuhandgesellschaften zur Realisierung des Vorhabens zu führen.

- 3. Umgehend Fachleute (extern und/oder intern) für die Erstellung eines Konzeptes/Businessplans mit Zeitleiste zu beauftragen, dem Land Hessen unverzüglich und im Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.22, spätestens in der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.22 zur Kenntnis vorzulegen.*
- 4. Fortan an einem transparenten Prozess und in engen Zeitabschnitten (4-wöchentlich) umfänglich über die Fortschritte in der Sache zu informieren. Dies schließt das Konzept/Businessplan und dessen Voranschreiten in der Umsetzung mit ein. Das Gremium wird durch den Ältestenrat festgelegt.*
- 5. Der Magistrat stellt der Stadtverordnetenversammlung dar, ob und in welcher Form die Stadtentwicklungsgesellschaft hierfür reaktiviert werden kann oder eine andere Rechtsform zu empfehlen wäre. Aufgaben und Ziele beschließt die Stadtverordnetenversammlung.“*

Rüsselsheim am Main, den 01.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 62a/21-26



Rüsselsheim am Main, den 27.01.2022

Antrag – weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen –

zur Beratung

- im Haupt- und Finanzausschuss am 01.02.2022 und
- zur sofortigen Beschlussfassung in der Sitzung am 10.02.2022 der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

1. Die freiwerdenden Opel-Flächen für die Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam mit der öffentlichen Hand zu erwerben
2. sowie umgehend Gespräche mit dem Land Hessen, deren Projektentwicklungsgesellschaften und Treuhandgesellschaften zur Realisierung des Vorhabens zu führen.
3. Umgehend Fachleute (extern und/oder intern) für die Erstellung eines Konzeptes/Businessplans mit Zeitleiste zu beauftragen, dem Land Hessen unverzüglich und im Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.22, spätestens in der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.22 zur Kenntnis vorzulegen.
4. Fortan in einem transparenten Prozess und in engen Zeitabschnitten (4-wöchentlich) umfänglich über die Fortschritte in der Sache zu informieren. Dies schließt das Konzept/Businessplan und dessen voranschreiten in der Umsetzung mit ein. Das Gremium wird durch den Ältestenrat festgelegt.
5. Der Magistrat stellt der Stadtverordnetenversammlung dar, ob und in welcher Form die Stadtentwicklungsgesellschaft hierfür reaktiviert werden kann oder eine andere Rechtsform zu empfehlen wäre. Aufgaben und Ziele beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Stefanie Kropp

CDU-Fraktion

Abdullah Sert

FDP-Plus

Christian Vogt

Grüne/Liste Solidarität

Murat Karakaya

SPD-Fraktion



Antrag	
der Fraktion SPD	
AT-62 a-1/21-26	
Datum	10.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Betreff:

Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 - AT 62 a-1/21-26 - zum Antrag der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 - Antrag Nr. 62 a/21-26 - Weiteres Vorgehen zum Prozess Entwicklung der freiwerdenden Opel-Flächen

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Zum Antrag Nr. 62 a/21-26 der Fraktionen CDU, FDP-PLUS, Die Grünen/Linke Liste Soli und SPD vom 27.01.2022 liegt ein Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 62 a-1/21-26 – vor.

Im Laufe der Diskussion teilt Herr Stadtv. Karakaya für die SPD-Fraktion mit, dass der Ergänzungsantrag in die nächste Sitzungsrunde verschoben werden soll. Damit ist die Stadtverordnetenversammlung einverstanden.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Karakaya begründet den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022. Herr Stadtrat Kraft gibt ergänzend einen Sachstandsbericht zu den aktuellen Entwicklungen und dem weiteren Vorgehen.

Auf die Bitte des Stadtv. Karakaya berichtet Herr Laubscheer über entsprechende Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung freiwerdender Industrieflächen in Raunheim und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Übrigen wird der Antrag kontrovers diskutiert. Da der Vorsitzende für die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf anmeldet, erfolgt keine Abstimmung.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Stadtv. Karakaya teilt für die SPD-Fraktion mit, dass unter Pkt. 3. des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion der erste Satz beibehalten und der 2. Satz gestrichen wird.

Es wird Einzelabstimmung zu den Punkten 1. bis 4. des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion beantragt.

Abstimmung über Pkt. 1. des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 62 a-1/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 32 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Magistrat wird beauftragt:

1. Stellantis sind, unabhängig vom Bieterverfahren, umfänglich die Rahmenbedingungen für einen Kauf seitens der Stadt zu vermitteln.

Hierbei sind alle Aspekte der städtischen Hoheit über das Planungsrecht, der seitens der Stadt gewährleisteten Interessenberücksichtigung Opels bei der Flächenentwicklung sowie die Perspektiven einer beschleunigten Abwicklung beim Kauf durch die Stadt Rüsselsheim zu erläutern.“

Auf Nachfrage von Herrn Stadtv. Vorsteher Grode wird über die Punkte 2. bis 4. des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion en block abgestimmt.

Abstimmung über Pkt. 2., Pkt. 3 und Pkt. 4 des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 62 a-1/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 32 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Magistrat wird beauftragt:

2. Um potentielle Fehlentwicklungen auf den Flächen im Verkaufsfall an einen Dritten abzuwenden, soll der Magistrat gegenüber der STV mögliche Instrumente aufzeigen und bewerten. Hierzu zählen im Besonderen a) Vorkaufsrechtssatzungen, b) städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und c) frühzeitige Erlassung einer Veränderungssperre in Zusammenhang mit einem Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung.

3. An den Gesprächen mit Stellantis sind Akteure zu beteiligen, die über entsprechende Erfahrungen beim Ankauf und der Entwicklung von gewerblichen Altflächen verfügen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung ist (nichtöffentlich) vor Ablauf des Bieterverfahrens über das Ergebnis der Beratungen mit Stellantis zu informieren.“

Rüsselsheim am Main, den 10.03.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 62a-1/21-26

Fraktion
Rüsselsheim



SPD

Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main



Rüsselsheim, den 10.02.2022

Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zu AT-62 a/21-26

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, der Magistrat wird beauftragt:

1. Stellantis sind, unabhängig vom Bieterverfahren, umfänglich die Rahmenbedingungen für einen Kauf seitens der Stadt zu vermitteln.

Hierbei sind alle Aspekte der städtischen Hoheit über das Planungsrecht, der seitens der Stadt gewährleisteten Interessenberücksichtigung Opels bei der Flächenentwicklung sowie die Perspektiven einer beschleunigten Abwicklung beim Kauf durch die Stadt Rüsselsheim zu erläutern.

2. Um potenzielle Fehlentwicklungen auf den Flächen im Verkaufsfall an einen Dritten abzuwenden, soll der Magistrat gegenüber der STV mögliche Instrumente aufzeigen und bewerten. Hierzu zählen im Besonderen a) Vorkaufsrechtssatzungen, b) städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und c) frühzeitige Erlassung einer Veränderungssperre in Zusammenhang mit einem Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung.

3. An den Gesprächen mit Stellantis sind Akteure zu beteiligen, die über entsprechende Erfahrungen beim Ankauf und der Entwicklung von gewerblichen Altflächen verfügen. Vorgeschlagen werden in diesem Zusammenhang der Eigenbetriebsleiter „Stadtentwicklung“ der Stadt Raunheim, Herr Jan Laubscheer, sowie Bürgermeister Thomas Jühe und/oder der für die Flächenentwicklung des ehemaligen Opelwerkes in Bochum zuständige Herr Christoph Bork, Bochum Perspektive GmbH.

4. Die Stadtverordnetenversammlung ist (nichtöffentlich) vor Ablauf des Bieterverfahrens über das Ergebnis der Beratungen mit Stellantis zu informieren.

Begründung:

Stellantis wird den geplanten Verkauf von Opel-Altflächen über ein Bieterverfahren organisieren. Die Stadt Rüsselsheim will sich an diesem Verfahren beteiligen und nach Abschluss desselben den Zuschlag für den Ankauf erhalten.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass Flächen dieser Größenordnung im Herzen des Rhein-Main-Gebietes hohes Interesse bei institutionellen Anlegern/weltweit agierenden Unternehmen der Immobilien- und Flächenentwicklungsbranche finden werden, darf die Entscheidung über den Verkauf nicht alleine vom gebotenen Kaufpreis abhängen.

Stellantis ist daher zu vermitteln, dass nur ein Kauf seitens der Stadt Rüsselsheim gewährleistet, dass die Flächen ohne Rücktritts-/Rückabwicklungsansprüche zügig und unter fortwährender Beachtung des Interesses des sich räumlich neu organisierenden Opelwerkes entwickelt werden können.

Diese wichtigen Vorteile, die außerhalb des Bieterverfahrens zu verdeutlichen sind, ermöglichen Stellantis die Planungssicherheit, die sie für die beabsichtigten Investitionen in die Werksentwicklung benötigt.

In die Gespräche mit Stellantis sind unbedingt Personen einzubeziehen, die bereits erfolgreich gewerbliche bzw. industriell genutzte Altflächen erworben und profitabel entwickelt haben.



Mit Blick in die unmittelbare Nachbarschaft ist das die Stadt Raunheim, die im Rahmen einer sogenannten „Strategischen Flächenentwicklung“ beispielsweise die früheren Resart-Ihm-Werke und aktuell gerade Teilflächen des Honeywellwerkes zu geeigneten Konditionen erwerben und entwickeln konnte. Nach vorliegenden Informationen wurden im Falle des Unternehmens Honeywell begleitend zu einem initiierten Bieterverfahren Gespräche mit der Geschäftsleitung geführt, die im Ergebnis dazu führten, dass der Verkauf der angebotenen Fläche an die Stadt Raunheim erfolgen konnte.

Gleichfalls entsprechende Expertise dürfte bei Herrn Christoph Bork in Bochum vorhanden sein, der die Entwicklung der Flächen des ehemaligen Opelwerkes erfolgreich vorantreibt.

Um im Interesse der Stadt Rüsselsheim und Stellantis sicherzustellen, dass Kaufabwicklung und Flächenentwicklung ohne jedwede zeitliche Verzögerungen, rechtliche Unsicherheiten und unvertretbare Spekulationsoptionen erfolgen können, wird dringend geraten, wie vorgeschlagen vorzugehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Murat Karakaya', is written over a faint, circular watermark or stamp.

Murat Karakaya
SPD-Fraktionsvorsitzender

Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-68 a/21-26	
Datum	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	vorberatend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Antrag Nr. 68 a/21-26 - Planungsalternativen für die geplante Straßensanierung an den
Knotenpunkten L3040 Bensheimer Straße und Marie-Curie-Straße
(ersetzt den Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion)

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Im Laufe der Diskussion zieht die CDU-Fraktion ihren Antrag Nr. 68 a/21-26 vom 26.02.2022
wieder zurück.

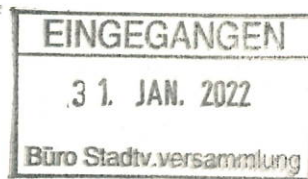
Zur Abstimmung gelangt der Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion vom 26.01.2022.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

H/ GPa / 21-26

An das Büro des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Jens Grode



CDU -Fraktion in der Rüsselsheimer
Stadtverordnetenversammlung
Fraktionsvorsitzende
Stefanie Kropp
Rathaus - Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
stefanie.kropp@cdu-uesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, 26.01.2022

Antrag – Planungsalternativen für die geplante Straßensanierung an den Knotenpunkten L3040 Bensheimer Straße und Marie-Curie-Straße

Zur Beratung:

- im Planungs- Bau- und Umweltausschuss am 27.01.2022
- zur sofortigen Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

Der Magistrat nimmt auf Grundlage der zu beschließenden Alternative unverzüglich Kontakt zu HessenMobil auf und führt eine Klärung herbei, unter welchen Voraussetzungen die Alternative bei der anstehenden Sanierung berücksichtigt werden kann.

Der Magistrat zeigt ferner auf, welche Mitwirkungsleistungen der Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahme notwendig sind und stellt sicher, dass die Mitwirkungsleistungen so erbracht werden, dass die Planung in die zeitliche Ablaufplanung von HessenMobil integrierbar ist.

Zielsetzung ist die Sicherheit des Radverkehrs zu erhöhen und dabei die Belange der übrigen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Konfliktäre Situationen sind in der Sanierung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen abzumildern.

Knotenpunkt L3040 / Bensheimer Straße

Die Bordsteinkante an dem Radweg von Nauheim kommend zu entfernen, auf dem gleichen Niveau des verlaufenden Radweges zu belassen, um zusätzlichen Gefahrensituationen auszuräumen (Bild 1a und 1b).

Das Verkehrsschild „Radfahrer“ hinter die Leitplanke zu stellen (Bild 2)

Den Radweg über die Rechtsabbieger Spur auf die Busspur und dann wieder auf den Radweg zu führen (Bild 3).

Zur Sicherheit für die Radfahrer sollen auf der Rechtsabbiegerspur „Stopperstreifen“ angebracht werden, zur Geschwindigkeitsreduzierung. (Bild 5a und 5b)

Den Radweg an der Busspur mit einer Kontaktschleife versehen um die Ampel der Rechtsabbiegerspur von der Bensheimer Straße Richtung Rüsselsheim auf Rot zu setzen um den Radfahrern die Vorzugsstecke zu geben (Bild 6 und 7).



Außerdem den kompletten Radweg, ab der Astheimer Straße bis hinter den Knotenpunkt, rot zu markieren (Bild 4).

Knotenpunkt L3040 / Marie-Curie-Straße

Den Radweg Richtung Rüsselsheim komplett über den gesamten Knotenpunkt rot markieren. Das gleiche soll für die Rechtsabbiegerspur zum Gewerbegebiet erfolgen (Bild 8)

Die rechtsabbiegende Radspur endet in einer Grünfläche. Der Radfahrer wird hier gezwungen sich in den verengenden Kreisverkehr einzuordnen (Bild 9 und 10). Es besteht hier ein besonderes Risiko, Alternativen sollen gefunden werden.

Knotenpunkt L3040 / Autobahnauffahrt

Der Radweg von Rüsselsheim kommend weist einen abgesenkten Bordstein an der Rechtsabbieger Spur aus. Weiterhin gibt es einen nicht markierten Radweg entlang der Rechtsabbieger Spur. Hier den Radweg geradeaus weiterführen lassen und rot markieren (Bild 11)

Begründung:

Erfolgt mündlich

Stefanie Kropp
Fraktionsvorsitzende

Knotenpunkt L3040 / Bensheimer Straße

Bild 1a



Bild 1b



Der Radweg wird hier von einem Weg auf Straßenniveau auf einen schmalen Weg mit Bordstein geführt.

Bild 2



Schild „Achtung Radfahrer“ hinter die Leitplanke stellen

Bild 3



Kompletter Radweg rot markieren (wie auf Bild 4 gezeigt) und auf der Rechtsabbieger Spur Geschwindigkeitstopper (Bild 5 und 6) aufbringen

Bild 4

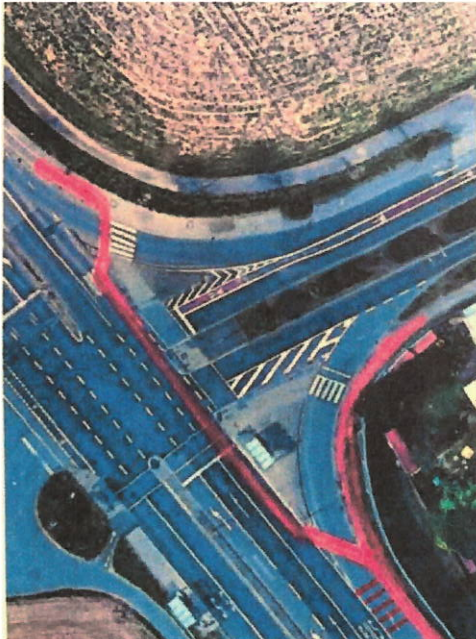


Bild 5a



Bild 5b

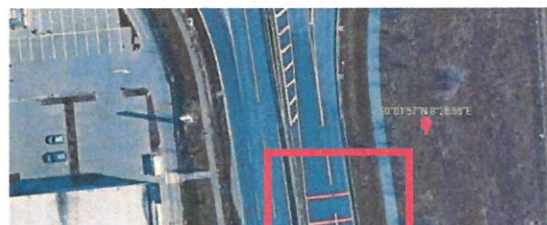


Bild 6



Bild 7



Radweg über die Busspur mit Kontaktstreifen wieder auf den Radweg führen.

Knotenpunkt L3040 / Marie-Curie-Straße

Bild 8



Bild 9

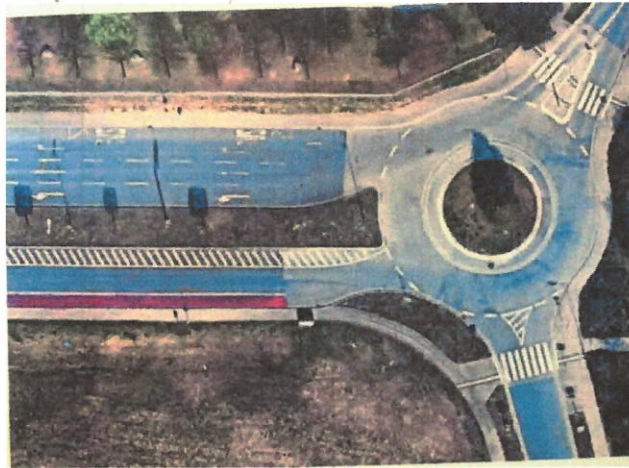
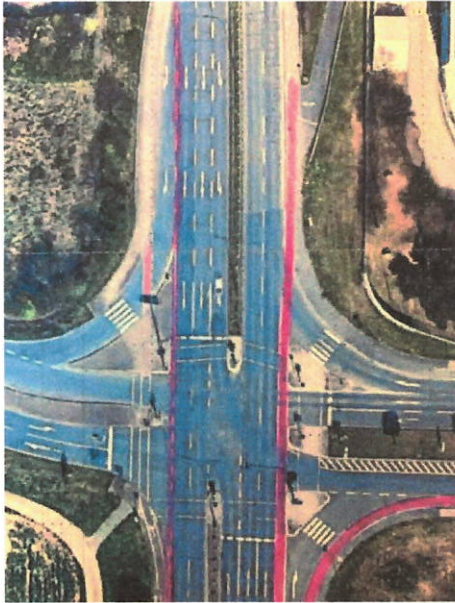


Bild 10



Bild 11





Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-68/21-26	
Datum	27.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.01.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Planungsalternativen für die geplante Straßensanierung an den Knotenpunkten L3040
Bensheimer Straße und Marie-Curie-Straße

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses

Aufgrund des digitalen Formates erfolgt die Abstimmung zum Antrag Nr 68/21-26 am 01.
Februar 2022 in der 9. Sitzung des HuFA.

Am 31.01.2022 ersetzt die CDU-Fraktion ihren Antrag Nr. 68 durch den Antrag Nr. 68 a.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Im Laufe der Diskussion zieht die CDU-Fraktion ihren Antrag Nr. 68 a/21-26 vom 26.02.2022
wieder zurück.

Zur Abstimmung gelangt der Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion vom 26.01.2022.

Abstimmung über den Antrag Nr. 68/21-26 der CDU-Fraktion vom 26.01.2022:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 33 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen folgenden
Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

*Im Zusammenhang der Straßensanierung L3040 die zu beschließende Alternative, noch
kurzfristig an HessenMobil weiterzuleiten, dass diese noch in der Sanierung mit einfließen kann.*

*Zielsetzung ist die Sicherheit des Radverkehrs zu erhöhen und dabei die Belange der übrigen
Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Konfliktäre Situationen sind in der Sanierung zu
berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen abzumildern.*

Knotenpunkt L3040 / Bensheimer Straße

*Die Bordsteinkante an dem Radweg von Nauheim kommend zu entfernen, auf dem gleichen
Niveau des verlaufenden Radweges zu belassen, um zusätzliche Gefahrensituationen
auszuräumen (Bild 1a und 1b).*

Das Verkehrsschild „Radfahrer“ hinter die Leitplanke zu stellen (Bild 2).

Den Radweg über die Rechtsabbiegerspur auf die Busspur und dann wieder auf den Radweg zu führen (Bild 3).

Zur Sicherheit für die Radfahrer sollen auf der Rechtsabbiegerspur „Stopperstreifen“ angebracht werden, zur Geschwindigkeitsreduzierung (Bild 5a und 5b).

Den Radweg an der Busspur mit einer Kontaktschleife versehen um die Ampel der Rechtsabbiegerspur von der Bensheimer Straße Richtung Rüsselsheim auf Rot zu setzen, um den Radfahrern die Vorzugsstrecke zu geben (Bild 6 und 7).

Außerdem den kompletten Radweg, ab der Astheimer Straße bis hinter den Knotenpunkt, rot zu markieren (Bild 4).

Knotenpunkt L3040 / Marie-Curie-Straße

Den Radweg Richtung Rüsselsheim komplett über den gesamten Knotenpunkt rot markieren. Das gleiche soll für die Rechtsabbiegerspur zum Gewerbegebiet erfolgen (Bild 8).

Die rechtsabbiegende Radspur endet in einer Grünfläche. Der Radfahrer wird hier gezwungen, sich in den verengenden Kreisverkehr einzuordnen (Bild 9 und 10). Es besteht hier ein besonderes Risiko, Alternativen sollen gefunden werden.

Knotenpunkt L3040 /Autobahnauffahrt

Der Radweg von Rüsselsheim kommend weist einen abgesenkten Bordstein an der Rechtsabbiegerspur aus. Weiterhin gibt es einen nicht markierten Radweg entlang der Rechtsabbiegerspur. Hier den Radweg geradeaus weiterführen lassen und rot markieren (Bild 11).“

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

HTG8/21-216

CDU -Fraktion in der Rüsselsheimer

Stadtverordnetenversammlung

Fraktionsvorsitzende

Stefanie Kropp

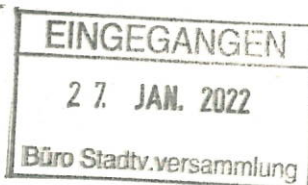
Rathaus - Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

stefanie.kropp@cdu-uesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, 26.01.2022

An das Büro des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Jens Grode



Antrag – Planungsalternativen für die geplante Straßensanierung an den Knotenpunkten L3040 Bensheimer Straße und Marie-Curie-Straße

Zur Beratung:

- im Planungs- Bau- und Umweltausschuss am 27.01.2022
- zur sofortigen Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

Im Zusammenhang der Straßensanierung L3040 die zu beschließende Alternative, noch kurzfristig an HessenMobil weiterzuleiten, dass diese noch in der Sanierung mit einfließen kann.

Zielsetzung ist die Sicherheit des Radverkehrs zu erhöhen und dabei die Belange der übrigen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Konfliktäre Situationen sind in der Sanierung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen abzumildern.

Knotenpunkt L3040 / Bensheimer Straße

Die Bordsteinkante an dem Radweg von Nauheim kommend zu entfernen, auf dem gleichen Niveau des verlaufenden Radweges zu belassen, um zusätzlichen Gefahrensituationen auszuräumen (Bild 1a und 1b).

Das Verkehrsschild „Radfahrer“ hinter die Leitplanke zu stellen (Bild 2)

Den Radweg über die Rechtsabbieger Spur auf die Busspur und dann wieder auf den Radweg zu führen (Bild 3).

Zur Sicherheit für die Radfahrer sollen auf der Rechtsabbiegerspur „Stopperstreifen“ angebracht werden, zur Geschwindigkeitsreduzierung. (Bild 5a und 5b)

Den Radweg an der Busspur mit einer Kontaktschleife versehen um die Ampel der Rechtsabbiegerspur von der Bensheimer Straße Richtung Rüsselsheim auf Rot zu setzen um den Radfahrern die Vorzugsstecke zu geben (Bild 6 und 7).

Außerdem den kompletten Radweg, ab der Astheimer Straße bis hinter den Knotenpunkt, rot zu markieren (Bild 4).

Knotenpunkt L3040 / Marie-Curie-Straße

Den Radweg Richtung Rüsselsheim komplett über den gesamten Knotenpunkt rot markieren. Das gleiche soll für die Rechtsabbiegerspur zum Gewerbegebiet erfolgen (Bild 8)

Die rechtsabbiegende Radspur endet in einer Grünfläche. Der Radfahrer wird hier gezwungen sich in den verengenden Kreisverkehr einzuordnen (Bild 9 und 10). Es besteht hier ein besonderes Risiko, Alternativen sollen gefunden werden.

Knotenpunkt L3040 / Autobahnauffahrt

Der Radweg von Rüsselsheim kommend weist einen abgesenkten Bordstein an der Rechtsabbieger Spur aus. Weiterhin gibt es einen nicht markierten Radweg entlang der Rechtsabbieger Spur. Hier den Radweg geradeaus weiterführen lassen und rot markieren (Bild 11)

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stefanie Kropp
Fraktionsvorsitzende

Knotenpunkt L3040 / Bensheimer Straße

Bild 1a



Bild 1b



Der Radweg wird hier von einem Weg auf Straßenniveau auf einen schmalen Weg mit Bordstein geführt.

Bild 2



Schild „Achtung Radfahrer“ hinter die Leitplanke stellen

Bild 3



Kompletter Radweg rot markieren (wie auf Bild 4 gezeigt) und auf der Rechtsabbieger Spur Geschwindigkeitstopper (Bild 5 und 6) aufbringen

Bild 4

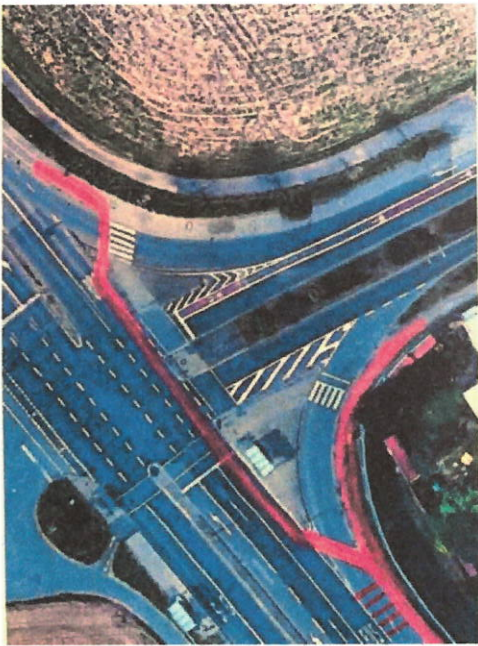


Bild 5a



Bild 5b





Bild 6



Bild 7



Radweg über die Busspur mit Kontaktstreifen wieder auf den Radweg führen.

Knotenpunkt L3040 / Marie-Curie-Straße

Bild 8



Bild 9

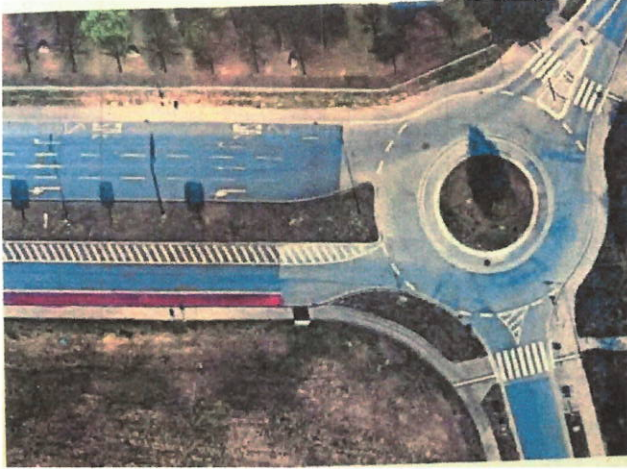


Bild 10

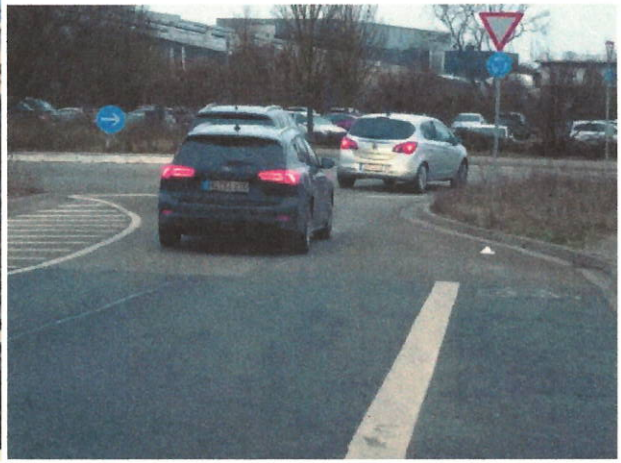
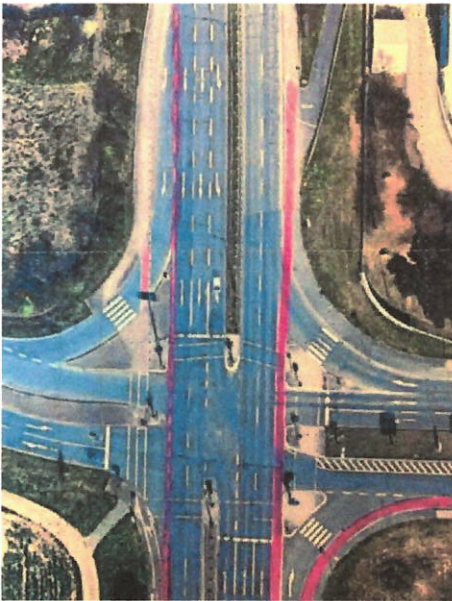


Bild 11



Antrag	
der Fraktion WsR e.V.	
AT-70/21-26	
Datum	01.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Antrag Nr. 70/21-26 - Verschiebung der Ladesäule aus der Moselstraße auf den Parkplatz im
Bereich Stadthalle / Lassalleplatz

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Zum Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 – AT 70/21-26 – liegt ein Änderungsantrag der
SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 70-1/21-26 vor.

Im Laufe der Diskussion wird die Sitzung von 19.55 Uhr bis 20.04 Uhr zur Beratung der
Fraktionen unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird mitgeteilt, dass die Fraktion WsR ihren Antrag Nr.
70/21-26 vom 01.02.2022 und die SPD-Fraktion ihren Änderungsantrag Nr. 70-1/21-26 vom
01.02.2022 zurückzieht.

Ersetzend wird ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen WsR, SPD und CDU eingebracht, der wie
folgt beschlossen wird:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Magistrat führt eine Verschiebung um wenige Meter aus.“

Rüsselsheim am Main, den 01.02.2022

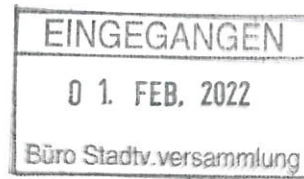
Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 70/21-26



An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



WSR-Fraktion
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 01.02.2022

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat klärt mit dem Projektträger, ob die Ladesäule aus der Moselstraße auf den Parkplatz im Bereich Stadthalle/Lassalleplatz verschoben werden kann.

Über die Antwort ist die StV unverzüglich nach Eingang zu informieren.

Im Falle einer positiven Bescheidung durch den Projektträger leitet der Magistrat alle notwendigen Schritte hierfür ein.

2. Sollte eine Verlegung durch den Projektträger ausgeschlossen werden, entfällt die Ladesäule in der Moselstraße ersatzlos.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim



Antrag	
der Fraktion SPD	
AT-70-1/21-26	
Datum	10.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 - AT 70-1/21-26 - zum Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 - AT 70/21-26 - Verschiebung der Ladesäule aus der Moselstraße auf den Parkplatz im Bereich Stadthalle / Lassalleplatz

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Zum Antrag der Fraktion WsR vom 01.02.2022 – AT 70/21-26 – liegt ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2022 – AT 70-1/21-26 vor.

Im Laufe der Diskussion wird die Sitzung von 19.55 Uhr bis 20.04 Uhr zur Beratung der Fraktionen unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird mitgeteilt, dass die Fraktion WsR ihren Antrag Nr. 70/21-26 vom 01.02.2022 und die SPD-Fraktion ihren Änderungsantrag Nr. 70-1/21-26 vom 01.02.2022 zurückzieht.

Ersetzend wird ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen WsR, SPD und CDU eingebracht, der wie folgt beschlossen wird:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

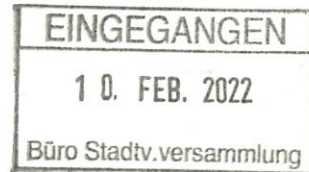
„Der Magistrat führt eine Verschiebung um wenige Meter aus.“

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 70-1/21-26

Fraktion
Rüsselsheim



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 10.02.2022

Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu AT-70/21-26

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert/ergänzt:

1. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob eine Verschiebung der Ladesäulen in der Moselstraße um wenige Meter möglich ist.
2. Eine Übernahme möglicher Zusatzkosten sind mit dem Gewerbe zu verhandeln.
3. Wenn eine Verschiebung den gewünschten Effekt hat und die Kosten übernommen bzw. keine Mehrkosten entstehen, soll die Verschiebung durchgeführt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Murat Karakaya', written in a cursive style.

Murat Karakaya
SPD-Fraktionsvorsitzender

Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-71/21-26	
Datum	02.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2022 zur sofortigen Beschlussfassung -
Antrag Nr. 71/21-26 - "Corona Tests in Kitas"

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Bürgermeister Grieser führt zu dem vorliegenden Antrag aus, dass sich gemäß Mitteilung des Gesundheitsamtes des Kreises Groß-Gerau **keine Rechtspflicht** zu einer verbindlichen Corona Testung für Kinder unter sechs Jahren aus der derzeit geltenden Coronavirus-Schutzverordnung ableiten lässt.

Die Stellungnahme und der Schriftverkehr hierzu sind dem Protokoll in der Anlage beigelegt.

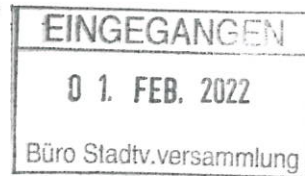
Die CDU-Fraktion zieht daraufhin ihren Antrag Nr. 71/21-26 zurück.

Rüsselsheim am Main, den 10.02.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

AT 71/21-26

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main



CDU Fraktion in der Rüsselsheimer
Stadtverordnetenversammlung
Fraktionsvorsitzende
Stefanie Kropp
Rathaus - Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, 01.02.2022

**Antrag – „Corona Tests in Kitas“ zur sofortigen Beschlussfassung in der
Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert mit dem Kreisgesundheitsamt Groß Gerau Kontakt aufzunehmen und Möglichkeiten für die Einführung einer verbindlichen Corona Testung der Kinder in der Ü3 und der U3 Betreuung zu erarbeiten.

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stefanie Kropp
Fraktionsvorsitzende

Anlage

Pürkhardt, Sylvia

Von: Neumüller, Petra
Gesendet: Freitag, 4. Februar 2022 07:54
An: politischeSteuerung@kreisgg.de
Cc: Kuebel, Simone; Kresse, Annette; Buergermeister Grieser
Betreff: AW: Antrag CDU Fraktion zur Testpflicht in Kitas

Von: politischeSteuerung@kreisgg.de <politischeSteuerung@kreisgg.de>

Gesendet: Freitag, 4. Februar 2022 07:49

An: Neumüller, Petra <Petra.Neumueller@ruesselsheim.de>

Cc: Kuebel, Simone <Simone.Kuebel@ruesselsheim.de>; Kresse, Annette <Annette.Kresse@ruesselsheim.de>; Buergermeister Grieser <buergermeister.grieser@ruesselsheim.de>

Betreff: AW: Antrag CDU Fraktion zur Testpflicht in Kitas

Hallo Petra,

das Thema Testpflicht hatten wir bereits in einer der letzten Bürgermeisterdienstversammlungen. Dazu hat das Rechtsamt des Kreises nachweislich Folgendes ausgeführt:

„Auch zum jetzigen Zeitpunkt sieht das Rechtsamt eine Testpflicht als nicht zulässig an, da nachhaltige Argumente für eine Testpflicht vorliegen müssten. Der bloße Vergleich mit den vergangenen Inzidenzen reicht als Grund nicht aus. Man müsse auch die jetzigen Inzidenzen der umliegenden Kreise betrachten. Hierbei sticht der Kreis Groß-Gerau nicht explizit hervor, was eine kreiseigene Regelung ausschließt.“

Dies schon mal zur vorab zu unserer rechtlichen Einschätzung.

Gruß Regina

Freundliche Grüße
i. A.

Regina Plettrichs

Leiterin des
Fachbereichs Steuerung
Tel.: 06152/989 702
Fax: 06152/989 319
PolitischeSteuerung@kreisgg.de

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
www.kreisgg.de



 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Von: Neumüller, Petra <Petra.Neumueller@ruesselsheim.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Februar 2022 18:01

An: Carstens, Dr. Angela <a.Carstens@kreisgg.de>

Cc: Kuebel, Simone <Simone.Kuebel@ruesselsheim.de>; Kresse, Annette <Annette.Kresse@ruesselsheim.de>; Politische Steuerung - Kreis Groß-Gerau <politischeSteuerung@kreisgg.de>; Buergermeister Grieser <buergermeister.grieser@ruesselsheim.de>

Betreff: Antrag CDU Fraktion zur Testpflicht in Kitas

Sehr geehrte Frau Dr. Carstens,

Im Auftrag von Herrn Bürgermeister Grieser leite ich Ihnen beigefügten Antrag der CDU Fraktion im Rüsselsheimer Stadtparlament weiter.

Intention des Antrags ist die Einführung einer Testpflicht in Kindertagesstätten. Herr Bürgermeister Grieser möchte nicht erst die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung abwarten, bevor wir hierzu mit Ihnen ins Gespräch gehen. Er bittet Sie deshalb schon vorab um eine rechtliche Prüfung und Stellungnahme. Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet bereits am 10.2.2022 statt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Neumüller

Referentin für Grundsatzfragen

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Büro Bürgermeister Dennis Grieser
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142 83-2093
Telefax: 06142 83-2082
E-Mail: petra.neumueller@ruesselsheim.de
Internet: www.ruesselsheim.de



hessen.de

Anlage 2

A-Z

Corona in Hessen

75 Jahre Hessen

Zu den Ministerien

Startseite – Medienraum – Presse

– Diskussion um Testnachweispflicht in Kitas

03.02.2022

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Pressemitteilung

Tests für Kinder

Diskussion um Testnachweispflicht in Kitas

Staatssekretärin Anne Janz erläutert das Vorgehen der Landesregierung.



Staatssekretärin Anne Janz hat in der Aktuellen Stunde zum Thema „Testnachweispflicht schützt Kinder, Eltern und Erzieher – Landesregierung muss endlich Regelungen für Kitas treffen“ das Vorgehen der Landesregierung in der Frage der Testungen in Kitas erläutert. „Die Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Besonders groß sind diese für Familien mit Kindern. Deshalb ist für sie und auch für uns die sichere Kinderbetreuung in der Pandemie ein besonders wichtiges Anliegen“, sagte Janz in ihrer Rede im Landtag in Wiesbaden.

Es gelte, in der Diskussion um Testungen in Kindertageseinrichtungen vieles zu bedenken – unter anderem die Wahl der Testmethode, den Ort der Durchführung und die Frage der Kontrolle: „Diese Details sind wichtig. Trotzdem dürfen wir nicht

vergessen, dass es hauptsächlich darum geht, dass die Kinder und ihre Familien gesund bleiben, dass es ihnen, trotz der schwierigen Umstände, möglichst gut geht“, so Janz weiter.

Seit Pandemiebeginn genossen Gesundheit und Wohlergehen der Kinder bei der Landesregierung besondere Priorität – und solange keine Impfung für Kinder unter fünf Jahren verfügbar sei, müssten diese durch Maßnahmen geschützt werden. Dabei spielten Tests eine wichtige Rolle: „Die Landesregierung hat hier im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden entschieden, dass die Akteure vor Ort über die Testung von Kindern in der Kinderbetreuung und die Auswahl der Testmethode entscheiden. Das Land unterstützt die für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen und übernimmt die Hälfte der Kosten. So wird den unterschiedlichen Verhältnissen und der verfügbaren Infrastruktur Rechnung getragen und sichergestellt, dass vor Ort für die jeweilige Situation beste Entscheidung getroffen wird“, sagte die Staatssekretärin.

Flexibilität soll bewahrt werden

„Wenn alle Beteiligten vor Ort an einem Strang ziehen, können Testungen sensibel für die Bedürfnisse der Kinder durchgeführt werden, anstatt zum Gegenstand von Auseinandersetzungen zu werden“, führte Janz aus. Eine Testpflicht als Voraussetzung zum Zugang zur Kinderbetreuung helfe hier nicht weiter, da Kita-Kinder altersbedingt meist nicht in der Lage seien, einen Test selbständig durchzuführen – auch nicht unter Aufsicht. Auch einfach zu handhabende, nicht invasive Tests würden von kleinen Kindern oft abgelehnt. Eine Testpflicht oder einer Selbsterklärungspflicht würde Familien unter großen Druck setzen.

„Die Einigung über die beste Testmethode lassen wir deshalb in den Händen der Akteure vor Ort und setzen uns als Land weiter dafür ein, dass so viele Menschen wie möglich sich impfen lassen. Die Impfquote des Personals in der Kindertagesbetreuung liegt bei über 90 Prozent. Diese hohe Impfquote leistet einen großen Beitrag zum Schutz der Kinder und sollte eine Ermutigung für all die sein, die bisher noch kein Impfangebot angenommen haben. Daher mein Appell: Lassen Sie sich impfen, auch zum Wohl und Schutz unserer Kinder“, schloss die Staatssekretärin ihre Rede.

Soziales

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration



© HMSI

Alice Engel
Pressesprecherin

HMSI

Telefon
0611-3219-0

E-Mail
presse@hsm.hessen.de

Fax
+49 611 32719 4666

Schlagworte zum Thema

Corona

ZUM SEITENANFANG

HESSEN



Hessische Landesregierung

Impressum

Datenschutz

Barriere melden

Inhaltsübersicht

Kontakt

Pürkhardt, Sylvia

Von: a.Carstens@kreisgg.de
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 14:15
An: Neumüller, Petra
Cc: Bürgermeister Grieser; [REDACTED]
Betreff: AW: Antrag CDU Fraktion zur Testpflicht in Kitas

Sehr geehrte Frau Neumüller,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Zur beantragten Einführung einer Testpflicht in Kitas ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu sagen:

Eine Rechtspflicht zu einer verbindlichen Corona Testung für Kinder unter sechs Jahren lässt sich aus der derzeit geltenden Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV – **nicht** herleiten. Anders als in entsprechenden Bestimmungen anderer Bundesländer (z.B. § 13 der 15. BayIfSMV), in denen eine Testpflicht bzw. ein Nachweis über einen Test mit negativem Ergebnis in der Kindertagesbetreuung mitunter geregelt ist, sieht die CoSchuV eine solche nicht vor. In § 12 Abs. 3 CoSchuV ist ein Testnachweis ausdrücklich nur für dort tätige Personen bestimmt. Im Übrigen ist in § 12 Abs. 1 CoSchuV nur geregelt, dass die Betreuung in den dort genannten Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen zu erfolgen hat.

Aus dem vorgenannten Hygienekonzept geht unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 CoSchuV (eine Pflicht zum Negativnachweis für Kinder unter sechs Jahren und für nicht eingeschulte Kinder besteht nicht) ausdrücklich hervor, dass diese Regelung auch Kita-Kinder betrifft. Dem entsprechend lässt sich auf der Homepage des HMSI entnehmen, dass eine Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht besteht. Ferner ist dort ausgeführt, dass sich das Land weiterhin an den Kosten für Testungen, auf die man sich vor Ort geeinigt hat, beteiligt. Auch für Kinder können dabei nun drei Tests pro Woche abgerechnet werden. Infolgedessen wird eine Testung der Kinder nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, also auf freiwilliger Basis, in Betracht zu ziehen sein.

In diesem Sinne äußert sich auch das HMSI in seiner Presseinformation vom 03.02.2022 zur Testnachweispflicht in Kitas.

Außerdem ist in der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmeverordnung in § 2 Abs. 6 geregelt, dass eine getestete Person eine asymptomatische Person ist, die a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“ Aufgrund dieser Verordnung gelten Kinder unter 6 Jahren als getestet.

Zur Anfrage von Herrn Bürgermeister Grieser zur Einführung einer Testpflicht in Kindertagesstätten ist anzumerken, dass sich unsere Stellungnahme auf die infektionsschutzrechtliche Zulässigkeit einer solchen Maßnahme erstreckt. Eine darüber hinaus gehende Beurteilung hinsichtlich etwaiger kommunalrechtlicher Gesichtspunkte erfolgt hier nicht.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zudem angekündigt, dass sich ein neuer Kita-Erlass in Abstimmung befindet, in welchem speziell auf Fragen zur Quarantänisierung und Testung von Kita-Kindern eingegangen werden soll.

Für Rückfragen stehen wir gern jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. med. Angela Carstens

Fachbereichsleitung/Amtsärztin
Gesundheit und Verbraucherschutz
Tel.: +496152 989-210
Fax: +496152 989-348
a.carstens@kreisgg.de

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
www.kreisgg.de



 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Von: Neumüller, Petra <Petra.Neumueller@ruesselsheim.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Februar 2022 18:01

An: Carstens, Dr. Angela <a.Carstens@kreisgg.de>

Cc: Kuebel, Simone <Simone.Kuebel@ruesselsheim.de>; Kresse, Annette <Annette.Kresse@ruesselsheim.de>;
Politische Steuerung - Kreis Groß-Gerau <politischeSteuerung@kreisgg.de>; Buergermeister Grieser
<buergermeister.grieser@ruesselsheim.de>

Betreff: Antrag CDU Fraktion zur Testpflicht in Kitas

Sehr geehrte Frau Dr. Carstens,

Im Auftrag von Herrn Bürgermeister Grieser leite ich Ihnen beigefügten Antrag der CDU Fraktion im Rüsselsheimer Stadtparlament weiter.

Intention des Antrags ist die Einführung einer Testpflicht in Kindertagesstätten. Herr Bürgermeister Grieser möchte nicht erst die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung abwarten, bevor wir hierzu mit Ihnen ins Gespräch gehen. Er bittet Sie deshalb schon vorab um eine rechtliche Prüfung und Stellungnahme. Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet bereits am 10.2.2022 statt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Neumüller
Referentin für Grundsatzfragen

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Büro Bürgermeister Dennis Grieser
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main



Telefon: 06142 83-2093
Telefax: 06142 83-2082
E-Mail: petra.neumueller@ruesselsheim.de
Internet: www.ruesselsheim.de

Die Stadt Rüsselsheim am Main bittet um Einhaltung der Hygiene-Regeln (Abstand - Hygiene - Medizinische Maske - Lüften)




Besuchen Sie uns auf Facebook:

www.facebook.com/StadtRuesselsheim

Abonnieren Sie den Newsletter der Stadt Rüsselsheim am Main unter:

www.ruesselsheim.de/newsletter.html

 Bitte denken Sie an die Umwelt und drucken Sie nur, was Sie wirklich brauchen.